



Vertragsbedingungen



INHALT

TEIL A – ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	5
1. Anwendungsbereich	5
2. Akzeptanz von Karten	5
3. Abstraktes Schuldversprechen und Abrechnung	8
4. Bankkonto des Vertragsunternehmens	13
5. Entgelte	14
6. Terminals	14
7. Abwicklung von Transaktionen; Identifizierung des Karteninhabers; Starke Kundenauthentifizierung; Autorisierung	16
8. Sonderkategorien von Transaktionen	19
9. Rückgaberichtlinien	20
10. Transaktionsbelege, Dokumentation und Aufbewahrung	20
11. Beleganforderung	21
12. Rückbelastungen	21
13. Übermäßige Rückbelastungen und Beleganforderungen; Finanzstraftaten	22
14. Pfandrechtsbestellung	22
15. Aufrechnung	22
16. Sicherheiten	23
17. Datenschutz	23
18. Schutz vertraulicher Informationen über den Karteninhaber	28
19. Vertraulichkeit	29
20. Informationen	30
21. Vertretungsbefugnis; keine Verstöße oder Verfahren	30
22. Rechtsstreitigkeiten	30
23. Datensicherheit und Datensicherheitsstandards (einschließlich starker Kundenauthentifizierung)	31
24. Übermittlung von Informationen	32
25. Finanzinformationen	32
26. Insolvenzverfahren	32
27. Audits	32
28. Wiederherstellen von Geschäftsprozessen	33
29. Einhaltung von Gesetzen und der Regularien	33
30. Geschützte Rechte	33

31. Haftungsbeschränkung	34
32. Dritte	35
33. Laufzeit	35
34. Kündigung	35
35. Sonstiges	39
TEIL B – BESONDERE BESTIMMUNGEN CARD-NOT-PRESENT-TRANSAKTIONEN	43
1. Kartenannahme durch das Vertragsunternehmen	43
2. Abstraktes Schuldversprechen	44
3. Verschlüsselung; Internet-Transaktionen	46
4. Elektronische Übermittlung von Transaktionen	48
5. Identifizierung; Autorisierung	48
6. Transaktionsbelege, Dokumentation und Aufbewahrung	48
TEIL C – BESONDERE BESTIMMUNGEN KONTAKTLOSES ZAHLEN	49
1. Anforderungen an das Terminal	49
2. Abstraktes Schuldversprechen	49
3. Autorisierung von Transaktionen	49
TEIL D – BESONDERE BESTIMMUNGEN DYNAMISCHE WÄHRUNGSUMRECHNUNG	50
1. Abstraktes Schuldversprechen	50
2. DCC-Transaktionen	50
TEIL E – BESTIMMUNGEN FÜR DAS PCI-SCHUTZPROGRAMM UND PCI-PRODUKTE	52
1. Definitionen und Auslegung	52
2. PCI-Schutzprogramm	54
3. Produkte	55
4. Gewährleistung	56
5. Haftung	56
6. Vertragslaufzeit	57
7. Zahlung der Entgelte	57
ANLAGE A ZU TEIL E: LIZENZBEDINGUNGEN	59
1. Secured Pro Lizenzbedingungen	59
2. Secured Encrypt Lizenzbedingungen	61
ANLAGE B ZU TEIL E: AUFBAU, BESCHREIBUNG UND TECHNISCHE DETAILS	63

TEIL F – BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN VON ELAVON FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH POINT-OF-SALE-SERVICE (POS)	65
1. Geltungsbereich	65
2. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen im Bereich POS	65
3. Besondere Vertragsbestimmungen für die mietweise Überlassung von Terminals	68
4. Besondere Bedingungen für die Erbringung von girocard-Leistungen	70
5. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Leistungen im elektronischen Lastschriftverfahren („ELV“)	71
TEIL G – BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG DES ELAVON PAYMENT GATEWAY	72
1. Definitionen und Auslegung	72
2. Verpflichtungen von Elavon	72
3. Verpflichtungen des Vertragsunternehmens	73
4. Installation und Inbetriebnahme	73
5. Benutzername und Passwort	74
6. Unterstützung und Wartung	74
7. Verbesserungen und Aktualisierungen	74
8. Entgeltvereinbarung und Bezahlung	75
9. Geistiges Eigentum	75
10. Vertrauliche Informationen	75
11. Vertragsdauer	75
12. Kündigung	76
13. Haftungsbeschränkungen und Freistellungen	76
14. Gewährleistung	76
15. Höhere Gewalt	76
16. Datenschutz und Datensicherheit	76
ANLAGE ZU TEIL G	77
1. Allgemeines	77
2. Autorisierungsservice	77
3. Transaktions-Eignungs-Score (Elavon Score)	78
4. Karteninhaber-Authentifizierungsdienst (Elavon 3D Secure Service)	78
5. Elektronische dynamische Währungsumrechnung (EDCC)	79
6. Kartenspeicherung (Tokenisierung)	79
GLOSSAR	80

TEIL A

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für Vertragsleistungen, die gemäß der Servicevereinbarung von Elavon gegenüber dem in der jeweiligen Servicevereinbarung genannten Vertragsunternehmen erbracht werden.
- 1.2 Die Servicevereinbarung, die Vertragsbedingungen, das Kundenhandbuch, die Preistabelle sowie alle Leitfäden für Terminalnutzer und sonstige Leitfäden, die das Vertragsunternehmen von Elavon erhält, bilden zusammen den Vertrag.
- 1.3 In der Servicevereinbarung und in dem Kundenhandbuch definierte Begriffe haben die in diesen Vertragsbedingungen, insbesondere im Glossar am Ende dieser Vertragsbedingungen, definierte Bedeutung.
- 1.4 Teil A dieser Vertragsbedingungen („**AGB**“) gilt für sämtliche in diesem Dokument in Bezug genommenen Leistungen. Die Teile B bis I dieser Vertragsbedingungen (zusammen und jeweils einzeln „**Besondere Vertragsbedingungen**“) ergänzen oder modifizieren die AGB im dort jeweils festgelegten Umfang.
- 1.5 Die Vertragsbedingungen von Elavon gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragsunternehmens werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil als Elavon ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn das Vertragsunternehmen im Rahmen der Bestellung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und Elavon dem nicht ausdrücklich widerspricht.

2. AKZEPTANZ VON KARTEN

2.1 Akzeptanzpflicht

- (a) Der Vertrag legt die Bedingungen fest, zu denen Elavon verpflichtet ist, Transaktionen von Vertragsunternehmen und dem Karteninhaber, die in den Räumlichkeiten des Vertragsunternehmens (Card-Present-Transaktionen) zu Bewegungen auf dem Konto des Karteninhabers (z. B. aufgrund eines Kaufvertrages oder dessen Rückabwicklung) führen, abzuwickeln und diese Transaktionen durch entsprechende Zahlungen an das Vertragsunternehmen abzurechnen. Soweit nicht schriftlich mit Elavon vereinbart, darf das Vertragsunternehmen keine anderen als die in der Preistabelle vereinbarten Zahlungskarten akzeptieren.
- (b) Elavon muss nur solche Transaktionen abwickeln und abrechnen, die mittels einer in der Preistabelle oder anderweitig schriftlich zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen vereinbarten Zahlungskarte vorgenommen werden. Das Vertragsunternehmen muss alle anwendbaren Verfahren und Autorisierungsvorgaben einhalten, die in dem Vertrag oder der Satzung, den Betriebsleitfäden oder sonstigen von Elavon bestätigten und dem Vertragsunternehmen mitgeteilten Regularien der Kartenorganisationen enthalten sind. Dies schließt insbesondere auch Vorgaben zur Umsetzung einer starken Kundenauthentifizierung durch das Vertragsunternehmen ein. Card-Not-Present-Transaktionen dürfen vom Vertragsunternehmen nur abgerechnet werden, soweit dies zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen in der Servicevereinbarung vereinbart ist. Haben Elavon und das Vertragsunternehmen die Akzeptanz von Card-Not-Present-Transaktionen in der Servicevereinbarung schriftlich vereinbart, gelten ergänzend zu diesen AGB die Bestimmungen in Teil B – Besondere Bestimmungen Card-Not-Present-Transaktionen.



- (c) Das Vertragsunternehmen verwendet keine Privat-/Geschäftskarten, um eine Transaktion durchzuführen, bei der es sowohl als Vertragsunternehmen als auch als Karteninhaber handelt.
- (d) Für den Fall, dass das Vertragsunternehmen von den Karteninhabern für die Benutzung einer bestimmten Zahlungskarte ein Zahlungsentgelt erhebt, verpflichtet sich das Vertragsunternehmen gegenüber Elavon zur Einhaltung der in § 270a BGB (Vereinbarungen über Entgelte für die Nutzung bargeldloser Zahlungsmittel) vorgegebenen Einschränkungen. Handelt es sich bei den Karteninhabern um Verbraucher, verpflichtet sich das Vertragsunternehmen gegenüber Elavon ebenfalls zur Einhaltung von § 312a Abs. 4 BGB (Vorgaben zum Zahlungsentgelt).

2.2 **Dritttransaktionen**

- (a) Elavon kann das Vertragsunternehmen jeweils schriftlich ermächtigen, eine Karte zu akzeptieren, für deren Abrechnung gegenüber dem Vertragsunternehmen bei Transaktionen unter Verwendung dieser Karte ein Dritter haftet. Das Risiko solcher Transaktionen trägt in allen Fällen das Vertragsunternehmen. Insoweit erteilt Elavon dem Vertragsunternehmen kein abstraktes Schuldversprechen im Sinne der Ziffer 3.1 dieser AGB.
- (b) Sofern zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen schriftlich nicht anderweitig vereinbart, beschränken sich die Pflichten von Elavon bei solchen Transaktionen auf die Weiterleitung der elektronischen Daten/des Papierbelegs zu diesen Transaktionen an den Emittenten der betreffenden Karte. Der Emittent ist die juristische Person, die die Karte an den Karteninhaber ausgegeben hat.
- (c) Elavon kann (unter Beachtung von Ziffer 32 dieser AGB) die Erbringung anderer Leistungen, für die ein Dritter gemäß einem gesonderten Vertrag mit dem Vertragsunternehmen haftet, ermöglichen. Das mit dem Erhalt dieser Leistungen verbundene Risiko trägt das Vertragsunternehmen. Auch in diesen Fällen erteilt Elavon dem Vertragsunternehmen kein abstraktes Schuldversprechen im Sinne der Ziffer 3.1 dieser AGB.

2.3 **Transaktionswährung/Fremdwährungen**

- (a) Sofern mit Elavon nicht anderweitig in Textform vereinbart, etwa in einer Vereinbarung zur Abwicklung und Abrechnung von DCC-Transaktionen (siehe insbesondere Teil D unten) und/oder MCC-Transaktionen, werden nur Transaktionen akzeptiert, die auf Euro lauten.
- (b) Wenn und soweit mit Elavon in Textform die Abwicklung und Abrechnung von MCC-Transaktionen vereinbart wurde, ermöglicht dies dem Vertragsunternehmen, Transaktionen in einer anderen Währung als Euro zu akzeptieren und zur Abrechnung einzureichen. Wenn das Vertragsunternehmen mit einem Karteninhaber eine MCC-Transaktion verabredet hat, wird Elavon den Transaktionsbetrag in Euro umrechnen und nach Maßgabe von Ziffer 3.2 dieser AGB in Euro abrechnen.
- (c) Für die Umrechnung bei einer MCC-Transaktion gilt der jeweils von Elavon festgelegte Referenzwechselkurs für MCC-Transaktionen. Elavon wird dem Vertragsunternehmen die geltenden Referenzwechselkurse auf geeignete Weise (z.B. zum Abruf auf einem von Elavon betriebenen Internetportal für Vertragsunternehmen) zugänglich machen und das Vertragsunternehmen über den angebotenen Zugang zu den Referenzwechselkursen informieren. Änderungen des Wechselkurses, die sich durch eine Änderung des Referenzwechselkurses ergeben, gelten unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Vertragsunternehmens.

2.4 **Multi-Währungs-Verarbeitung/Multi-Currency Processing (MCP)**

- (a) Wenn und soweit das Vertragsunternehmen einem Karteninhaber die Abwicklung einer Zahlung als MCP-Transaktion anbietet, hat es dafür stets einen von Elavon erhaltenen Fremdwährungsumrechnungskurs, den MCP-Kurs, anzuwenden. Der Fremdwährungsumrechnungskurs ist dynamisch. Die Gültigkeit eines bestimmten Kurses beträgt längstens 24 Stunden.



- (b) Wenn und soweit das Vertragsunternehmen einen einmal erhaltenen MCP-Kurs nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer (siehe oben unter (i)) anwendet, ist die Abrechnung zu diesem MCP-Kurs von Seiten Elavon nicht gewährleistet. Vielmehr kann Elavon für die Abrechnung gegenüber dem Vertragsunternehmen den MCP-Kurs anwenden, der im Zeitpunkt der Transaktion Geltung hat. Das insoweit bestehende Risiko von Differenzen zwischen einem ungültigen MCP-Kurs (siehe (i)) und dem im Zeitpunkt der MCP-Transaktion gültigen Kurs, hat das Vertragsunternehmen zu tragen. Es besteht insoweit keine Ersatzpflicht von Elavon.
- (c) Bei jeder MCP-Transaktion kommt von Seiten Elavon ein prozentualer Wechselkursaufschlag auf den Fremdwährungsumrechnungskurs zur Anwendung („Wechselkursaufschlag“). Die Höhe des Wechselkursaufschlags ergibt sich aus dem Preisverzeichnis oder wird dem Vertragsunternehmen anderweitig in geeigneter Weise präsentiert. Für die Zwecke der PSD 2 und anderer gleichwertiger nationaler Bestimmungen, welche die Regelungen der PSD 2 in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten umsetzen, werden der für die MCP-Transaktion verwendete Fremdwährungsumrechnungskurs sowie alle anderen hinzugefügten Entgelte im Reporting Tool für Vertragsunternehmen angezeigt.

2.5 Hochrisiko-Transaktionen (High Risk Additional loading Transaktionen):

Für Hochrisiko-Transaktionen kommt von Seiten Elavon noch ein zusätzliches Hochrisiko-Transaktionsentgelt, das sog. High Risk Additional loading Entgelt, zur Anwendung. Die Höhe des Hochrisiko-Transaktions-Entgelts ergibt sich aus dem Preisverzeichnis. Elavon behält sich das Recht vor, bei der Anwendung des Hochrisiko-Transaktionsentgelts auf die Transaktionsbewertung von Visa/Mastercard zu verweisen.

2.6 Datensicherheit und Authentifizierung

Elavon wird seinerseits alle geltenden PCI-DSS-Vorgaben erfüllen, soweit Elavon in den Besitz von Daten der Karteninhaber gelangt oder diese anderweitig für das Vertragsunternehmen speichert, verarbeitet oder weiterleitet. Elavon wird zudem die von Kartenorganisationen oder gesetzlich vorgegebenen Authentifizierungsverfahren unterstützen.

2.7 Hinweise auf Kartenakzeptanz

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die ihm von Elavon oder den Kartenorganisationen mitgeteilten Hinweise, insbesondere Logos und Schriftzüge, zu den vom Vertragsunternehmen akzeptierten Zahlungskarten sowie ggfs. Authentifizierungsverfahren gut sichtbar am oder in der räumlichen Nähe zum Terminal bzw. auf der Zahlungsfunktions-Internetseite, im Katalog oder in sonstigen Medien darzustellen. Das Vertragsunternehmen hat beim Umgang mit Hinweisen, die Markenrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten unterliegen, die Einhaltung der ihm von Elavon oder den Kartenorganisationen mitgeteilten Leitlinien zu gewährleisten. Das Vertragsunternehmen wird den Karteninhaber klar und unmissverständlich an vorgenannter geeigneter Stelle darüber informieren, wenn er bestimmte Kartenarten einer Kartenorganisation nicht akzeptiert.



3. ABSTRAKTES SCHULDVERSPRECHEN UND ABRECHNUNG

3.1 Abstraktes Schuldversprechen; Zahlung von Abrechnungsbeträgen

- (a) Nach Erhalt der ordnungsgemäßen und vollständigen Transaktionsdaten erteilt Elavon dem Vertragsunternehmen ein abstraktes Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB in Höhe des eingereichten Transaktionsbetrags. Das abstrakte Zahlungsversprechen wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen im Sinne des § 158 Absatz 1 BGB erteilt:
- (a) die Karte war bei der Vornahme der Transaktion gültig, das heißt, das Transaktionsdatum liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte und die Karte ist vom Karteninhaber unterschrieben;
 - (b) die Karte ist nicht auf einer Sperrliste oder durch andere Mitteilungen gegenüber dem Vertragsunternehmen für ungültig erklärt worden;
 - (c) die Karte ist nicht erkennbar verändert worden;
 - (d) das Vertragsunternehmen hat überprüft und festgestellt, dass der Kartenvorleger mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmt;
 - (e) das Vertragsunternehmen hat den Gesamtbetrag der Transaktion nicht auf mehrere Karten aufgeteilt oder einen Gesamtumsatzbetrag nicht in mehrere Umsätze aufgeteilt, selbst wenn er hierfür jeweils eine Autorisierungsnummer anfordert;
 - (f) das Vertragsunternehmen hat vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) mittels eines Terminals eine Autorisierungsnummer für den gesamten Kartenumsatz von Elavon angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg erfasst oder das Vertragsunternehmen war zur fernmündlichen Autorisierungseinholung gemäß Ziffer 7.2 dieser AGB berechtigt und der Gesamtrechnungsbetrag lag unterhalb des mitgeteilten genehmigungsfreien Höchstbetrages;
 - (g) das Vertragsunternehmen hat den zur Autorisierung angefragten Betrag in einer den bei der Autorisierung angefragten Betrag nicht übersteigenden Höhe zusammen mit dem für den Betrag erteilten Autorisierungscode zur Abrechnung bei Elavon eingereicht;
 - (h) der Karteninhaber hat den Gesamtrechnungsbetrag durch eine Unterschrift auf der Vorderseite des Transaktionsbelegs in Gegenwart eines Vertreters des Vertragsunternehmens oder durch die bestätigte persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner Karte (PIN) bzw. durch ein sonstiges dem Vertragsunternehmen nach diesem Vertrag (einschließlich des Kundenhandbuchs und sonstiger Mitteilungen) mitgeteiltes Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung anerkannt. Dies gilt nicht, soweit nach diesem Vertrag eine (starke) Kundenauthentifizierung entbehrlich war und gleichwohl ein Zahlungsversprechen von Elavon abgegeben wird;
 - (i) das Vertragsunternehmen hat überprüft, dass gegebenenfalls die Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte übereinstimmt;
 - (j) die in dem Transaktionsbeleg gegebenenfalls aufgeführte Kartennummer und das Gültigkeitsdatum der Karte stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte gegebenenfalls ausgewiesenen hochgeprägten Kartennummer und dem Gültigkeitsdatum der Karte überein;
 - (k) das Vertragsunternehmen durfte die Kartendaten gemäß diesem Vertrag zum bargeldlosen Zahlungsausgleich verwenden und eine so begründete Forderung bei Elavon zur Abrechnung einreichen;



- (l) das Vertragsunternehmen erfüllt die in Ziffer 6 dieser AGB vereinbarten Vorgaben zur elektronischen Übermittlung von Transaktionen. Das Vertragsunternehmen hat zweifach einen Transaktionsbeleg mittels eines von Elavon zugelassenen Terminals erstellt, indem der Chip auf der Karte oder der Magnetstreifen der Karte ausgelesen wurde. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal ohne Auslesen des Chips auf der Karte oder des Magnetstreifens der Karte ist nicht zulässig, sofern Elavon dies nicht schriftlich vorab genehmigt hatte oder das Vertragsunternehmen gemäß dieser Vereinbarung hierzu berechtigt war. Bei Akzeptanz von Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und UnionPay-Karten hat der Karteninhaber die Geheimnummer (PIN) seiner Karte am Terminal einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden. Die Bezahlung mit einer Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und/oder UnionPay-Karte auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z. B. durch Unterzeichnung eines Transaktionsbelegs) ist nicht zulässig;
- (m) das Vertragsunternehmen weist die ordnungsgemäße Autorisierung nach Ziffer 7 dieser AGB einschließlich, soweit relevant, der Anwendung von SCA nach; insbesondere muss der Transaktionsbeleg den Vorgaben dieses Vertrages, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den Regularien entsprechen, insbesondere müssen auf dem Transaktionsbeleg die Kartendaten vollständig und lesbar übertragen und der Gesamtrechnungsbetrag sowie das Belegdatum, Firma, Anschrift und Kundennummer des Vertragsunternehmens (VU-Nummer/ MID) sowie das Transaktionswährungskennzeichen vermerkt werden. Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Transaktionsbeleg nach Unterzeichnung durch den Karteninhaber sind unzulässig und verpflichten Elavon nicht zur Erstattung des eingereichten Betrages. Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Transaktionsbelegs sind die ersten zwölf Ziffern der Kartennummer durch die Schriftzeichen *, # oder x unkenntlich zu machen, so dass lediglich die letzten vier Ziffern der Kartennummer sichtbar sind;
- (n) das Vertragsunternehmen erfüllt die in Ziffer 10 dieser AGB vereinbarten Vorgaben zum Umgang mit Transaktionsbelegen, zur Dokumentation und zur Aufbewahrung; insbesondere hat das Vertragsunternehmen dem Karteninhaber eine Kopie des von ihm unterzeichneten Leistungsbelegs ausgehändigt;
- (o) das Vertragsunternehmen erfüllt die in Ziffer 8 dieser AGB vereinbarten Vorgaben zu Sonderkategorien von Transaktionen;
- (p) das Vertragsunternehmen erfüllt seine Pflichten zur Belegvorlage nach Ziffer 11 dieser AGB innerhalb der ihm hierfür von Elavon gesetzten angemessenen Frist; im Falle einer Beleganforderung muss die Kopie des Transaktionsbelegs vollständig und lesbar sein;
- (q) das Vertragsunternehmen stellt Elavon auf Anforderung einen Nachweis zur Verfügung, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Grundgeschäft zugrunde lag;
- (r) das Grundgeschäft (a) darf nicht dem in der Servicevereinbarung oder der Selbstauskunft angegebenen und von Elavon genehmigten Geschäftsgegenstand oder der Geschäftsbranche des Vertragsunternehmens widersprechen, (b) darf nicht rechtswidrig sein und/oder (c) hat nicht nach anwendbarem Recht dem Jugendschutz unterliegende, obszöne, erotische, pornografische, gesetzeswidrige oder sittenwidrige Inhalte oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern zum Gegenstand und ist auch nicht damit verbunden. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Elavon, die nach Ermessen von Elavon und nur dann erteilt wird, wenn die betreffende Leistung nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist;



- (s) die der abzurechnenden Forderung zugrunde liegende Leistung bzw. Ware wurde im Namen und auf eigene Rechnung des Vertragsunternehmens erbracht. Forderungen, die nicht auf der Erbringung von Leistungen oder der Lieferung von Waren auf eigene Rechnung des Vertragsunternehmens beruhen oder die im Geschäftsbetrieb Dritter begründet sind, dürfen nicht zur Abrechnung eingereicht werden. Zudem verwendet das Vertragsunternehmen keine Privat-/Geschäftskarten, um eine Transaktion durchzuführen, bei der es sowohl als Vertragsunternehmen als auch als Karteninhaber handelt. Das Vertragsunternehmen darf weder direkt noch indirekt Transaktionen zur Abwicklung oder Gutschrift vorlegen, die nicht aus einer direkten Transaktion zwischen dem Vertragsunternehmen und einem Karteninhaber stammen, oder Transaktionen, bezüglich deren das Vertragsunternehmen Kenntnis hat oder haben muss, dass es sich um Betrugsfälle oder von dem Karteninhaber nicht autorisierte Transaktionen handelt. Das Vertragsunternehmen darf keine Transaktionen vorlegen, bei denen es sich um die Refinanzierung bestehender Verpflichtungen eines Karteninhabers handelt;
 - (t) die betreffende Leistung ist nicht in anderer Weise bezahlt worden;
 - (u) mit der Karte wird nicht eine bereits bestehende Forderung erfüllt oder ein nicht honorierter Scheck bezahlt;
 - (v) das Vertragsunternehmen hat nur Forderungen einzureichen, deren Betragshöhe und Währung dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrag und der Währung entsprechen und deren Umsatz auf eine in der Servicevereinbarung zugelassene Währung lautet;
 - (w) das Vertragsunternehmen liefert die aus dem Grundgeschäft geschuldeten Waren oder erbringt die aus dem Grundgeschäft geschuldeten Dienstleistungen gemäß den Bedingungen des der abzurechnenden Forderung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts;
 - (x) es besteht kein Disput im Hinblick auf die gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen und im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Vorlage der Karte, hat das Vertragsunternehmen im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von Elavon gesetzten Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber Elavon nachzuweisen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei, entsprechend der Beschreibung des Vertragsunternehmens in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe und Anzahl der Ware oder Dienstleistung und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Karteninhaber vereinbarten Frist an die vom Karteninhaber angegebene Lieferanschrift geliefert oder erbracht hat oder die Ware vom Karteninhaber nicht zurückerhalten hat oder die Ware vom Karteninhaber zurückerhalten hat und eine Ersatzware oder dieselbe Ware nach Mängelbeseitigung erneut an den Karteninhaber geliefert hat;
 - (y) für Card-Not-Present-Transaktionen gelten zusätzlich die besonderen Bedingungen aus Teil B dieser Vertragsbedingungen. Für das Kontaktlose Zahlen gelten zusätzlich die besonderen Bedingungen aus Teil C dieser Vertragsbedingungen. Für DCC-Transaktionen gelten zusätzlich die besonderen Bedingungen aus Teil CD dieser Vertragsbedingungen.
- (b) Der Abrechnungsbetrag wird dem Vertragsunternehmen von Elavon auf dem internen Abrechnungskonto gutgeschrieben. Dem Vertragsunternehmen ist bekannt, dass das interne Abrechnungskonto nicht der Ausführung von Zahlungsvorgängen dient. Das interne Abrechnungskonto wird lediglich zur Erfassung von Gutschriften und gegebenenfalls zur Erfassung von Rückbelastungen genutzt.



- (c) Das Vertragsunternehmen tritt im Gegenzug seine Forderung gegen den Karteninhaber aus dem Grundgeschäft an Elavon mit Zugang der Transaktionsdaten bei Elavon ab. Elavon nimmt diese Abtretung an.
- (d) Elavon ist berechtigt, die unter Ziffer 3.1 dieser AGB genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Elavon diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet oder wenn Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen oder aufgrund regulatorischer Vorgaben, insbesondere zur starken Kundenauthentifizierung, erforderlich sind.
- (e) Elavon ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unter Ziffer 3.1 dieser AGB genannten Voraussetzungen (einschließlich der in Ziffer 3.1 (a) (y) dieser AGB aufgeführten zusätzlichen Voraussetzungen) vor der Auszahlung zu prüfen. Das Vertragsunternehmen hat die Erfüllung der unter Ziffer 3.1 genannten Voraussetzungen (einschließlich der in Ziffer 3.1 (a) (y) dieser AGB aufgeführten zusätzlichen Voraussetzungen) auf Anforderung gegenüber Elavon schriftlich nachzuweisen.
- (f) Bei Dritttransaktionen im Sinne der Ziffer 2.2 dieser AGB und bei DCC- oder MCC-Transaktionen ohne vorherige in Textform zu erteilende Zustimmung durch Elavon gemäß Ziffer 2.3 dieser AGB erwirbt das Vertragsunternehmen kein abstraktes Schuldversprechen.
- (g) Sofern sich herausstellt, dass eine der in Ziffer 3.1 dieser AGB, in Teil B – Besondere Bestimmungen Card-Not-Present-Transaktionen oder in Teil C – Besondere Bestimmungen Kontaktloses Zahlen oder in Teil D – Besondere Bestimmungen Dynamische Währungsumrechnung für das abstrakte Schuldversprechen genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, ist Elavon berechtigt, einen bereits an das Vertragsunternehmen gezahlten Betrag zurückfordern (Rückbelastung). Im Falle einer Rückbelastung ist Elavon ferner berechtigt, den Betrag der Rückbelastung mit späteren Zahlungen an das Vertragsunternehmen zu verrechnen oder die Rückbelastung dem Bankkonto des Vertragsunternehmens zu belasten. Ein Anspruch des Vertragsunternehmens auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion entrichteten Serviceentgelte besteht nicht, da Elavon die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat. Eine Transaktion, die rückbelastet wurde, darf vom Vertragsunternehmen nicht erneut bei Elavon zur Abrechnung eingereicht werden.

3.2 Auszahlung von Abrechnungsbeträgen

- (a) Die Auszahlung des Abrechnungsbetrags erfolgt gemäß den Bedingungen dieses Vertrages in der in der Servicevereinbarung gewählten Abrechnungsfrequenz durch Überweisung der Abrechnungsbeträge auf das Bankkonto des Vertragsunternehmens. Der Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Gelder hängen von den Verfahren der jeweiligen Finanzinstitute ab, bei dem das vom Vertragsunternehmen angegebene Bankkonto geführt wird.
- (b) Die Abrechnungsbeträge werden auf Nettobasis unter Abzug der fälligen Entgelte und Beträge gemäß Ziffer 5 dieser AGB überwiesen, sofern nicht eine Überweisung im Gesamtbetrag der Transaktionen auf Bruttobasis vereinbart ist. Bei einer Abrechnung auf Bruttobasis werden im Rahmen des Vertrages fällige Rückbelastungen, Entgelte oder sonstige Anpassungen dem Vertragsunternehmen in Rechnung gestellt oder, im Fall eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats, dem Bankkonto des Vertragsunternehmens periodisch belastet.
- (c) Nach Erhalt der Abrechnungsbeträge von den Kartenorganisationen wird Elavon diese mit Wertstellungsdatum zu dem Geschäftstag, an dem die Abrechnungsbeträge auf dem Konto von Elavon eingegangen sind, auf dem Elavon-Abrechnungskonto des Vertragsunternehmens gutschreiben und nach Maßgabe dieser Ziffer 3.1 dieser AGB Zahlungsanweisungen über die Abrechnungsbeträge erteilen.



- (d) Abweichend von der Bestimmung in vorstehendem Absatz (c) gilt, dass das Wertstellungsdatum für DCC- und MCC-Transaktionen, bei denen eine Umrechnung von einer Währung aus einem EWR-Mitgliedsstaat in Euro erfolgt, an dem Tag vorgenommen wird, an dem Elavon den Transaktionsbetrag über die Kartenorganisation erhält. Bei DCC- oder MCC-Transaktionen, bei denen eine Umrechnung von einer Währung außerhalb des EWR in Euro erfolgt, nimmt Elavon die Gutschrift auf dem Abrechnungskonto unverzüglich nach Erhalt des Transaktionsbetrags über die Kartenorganisation und Umrechnung der Transaktion in Euro vor. Die Wertstellung erfolgt für erfolgreich vom Vertragsunternehmen gemäß diesem Vertrag eingereichte Transaktionen und nach Maßgabe von Ziffer 3.1 dieser AGB jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung.
- (e) Falls die Wahl des Vertragsunternehmens in Bezug auf die Abrechnungswährung, seine Bank oder sein Bankkonto zur Erhebung von Vermittlungsentgelte durch zwischengeschaltete Banken oder andere zwischengeschaltete Institutionen führt, ist das Vertragsunternehmen zur Zahlung solcher Vermittlungsentgelte verpflichtet. Diese Entgelte werden von den zwischengeschalteten Banken oder anderen zwischengeschalteten Institutionen unmittelbar von dem zu überweisenden Betrag in Abzug gebracht. Das bedeutet, dass der an das Vertragsunternehmen auszuzahlende Abrechnungsbetrag um die von allen beteiligten Parteien erhobenen Entgelte vermindert ist.

3.3 Interchange und Entgelte der Transaktionen, Elavon-Kundenportal

Die von den Kartenorganisationen vorgegebenen Interchange-Bedingungen und die Entgelte der Kartenorganisationen wirken sich auf die von dem Vertragsunternehmen für die Transaktionen nach Maßgabe von Ziffer 5 dieser AGB zu zahlenden Entgelte aus. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags und jeweils aktuell geltende Interchange und die geltenden Entgelte der Kartenorganisationen werden von Elavon im Elavon-Kundenportal hinterlegt. Änderungen bei der Interchange und den Entgelten der Kartenorganisationen können von Elavon ohne vorherige Ankündigung an das Vertragsunternehmen weitergereicht werden.

Um Zugang zum Elavon-Kundenportal zu erhalten, muss sich das Vertragsunternehmen bei Abschluss dieses Vertrages oder zu einem späteren Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der Vorgaben von Elavon registrieren. In das Kundenportal stellt Elavon alle nach Maßgabe von Artikel 12 der Verordnung über Interbankenentgelte (VO (EU) 2015/751 vom 29. April 2015) notwendigen Informationen ein, insbesondere alle für das Vertragsunternehmen ausgeführten Zahlungsvorgänge (einschließlich der Referenznummern für jede Transaktion), sowie alle Händlerentgelte, Gutschriften, Rückbelastungen, vertraglichen Entgelte gemäß Preistabelle, Interchange-Entgelte sowie alle sonstige Entgelte der Kartenorganisationen sowie etwaige Änderungen.

3.4 Widerspruch gegen Abrechnungen

Widersprüche des Vertragsunternehmens gegen Abrechnungen zu Transaktionen von Elavon haben schriftlich innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem letzten Tag des Zeitraums, auf den sich die Abrechnung bezieht, zu erfolgen. Die schriftliche Anzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- (a) den Namen des Vertragsunternehmens und die VU-Nummer;
- (b) den Betrag des geltend gemachten Fehlers (in der jeweiligen Währung);
- (c) eine Beschreibung des geltend gemachten Fehlers; und
- (d) eine Erläuterung, warum nach Ansicht des Vertragsunternehmens ein Fehler besteht, und, sofern bekannt, dessen Ursache.

Unterlässt das Unternehmen eine rechtzeitige Einwendung, so gilt dies als Genehmigung. Auf diese Folge wird Elavon das Vertragsunternehmen bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen.



Elavon hat ab Erhalt der schriftlichen Anzeige sechzig (60) Tage Zeit, die Angelegenheit zu untersuchen. Das Vertragsunternehmen darf in Verbindung mit dem geltend gemachten Fehler keine Kosten oder Aufwendungen eingehen, ohne Elavon hiervon mindestens fünf (5) Geschäftstage im Voraus schriftlich zu informieren (es sei denn, die Kosten dienen der Abwendung einer drohenden dringenden Gefahr). Strittige Beträge werden nicht verzinst, sofern der Grund für den Streitfall nicht auf einer wesentlichen Verletzung dieses Vertrages oder auf Betrug oder grober Fahrlässigkeit aufseiten von Elavon beruhte.

Elavon haftet nicht für nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Transaktionen, sofern diese auf einer fehlerhaften Angabe der von Elavon zuvor in Textform mitgeteilten VU-Nummer durch das Vertragsunternehmen beruhen und Elavon die Transaktion in Übereinstimmung mit der angegebenen fehlerhaften VU-Nummer ausgeführt hat. Elavon wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, vorbehaltlich der Zahlung eines Entgelts, um die Wiedererlangung der Transaktion bemühen.

4. BANKKONTO DES VERTRAGSUNTERNEHMENS

4.1 Bankkonto des Vertragsunternehmens

(a) Bankkonto des Vertragsunternehmens

Das Vertragsunternehmen wird für Zwecke dieses Vertrages zumindest ein Bankkonto eröffnen und führen und wird auf diesem Bankkonto stets für ein ausreichendes Guthaben für die Abrechnung von Transaktionen, die Zahlung aller Entgelte sowie Rückbelastungen oder andere Ausgleichszahlungen gemäß diesem Vertrag Sorge tragen. Das Bankkonto des Vertragsunternehmens ist auf den in der Servicevereinbarung genannten Namen einzurichten.

(b) Zugang zu Informationen

Vorbehaltlich Ziffer 32 ermächtigt das Vertragsunternehmen die Bank des Vertragsunternehmens hiermit, sämtliche Informationen zu den Bankkonten des Vertragsunternehmens an Elavon weiterzugeben.

4.2 Änderungen beim Bankkonto des Vertragsunternehmens

Das Vertragsunternehmen informiert Elavon rechtzeitig im Voraus von Änderungen bei der Bank des Vertragsunternehmens oder dem Bankkonto des Vertragsunternehmens.

4.3 SEPA-Lastschriftmandat

Das Vertragsunternehmen wird Elavon ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung aller vom Vertragsunternehmen gemäß diesem Vertrag aus der Abrechnung von Transaktionen geschuldeten Entgelte sowie Rückbelastungen und Ausgleichszahlungen vom Bankkonto des Vertragsunternehmens erteilen. Elavon wird die Belastung nach Maßgabe der für das SEPA-Lastschriftmandat jeweils geltenden SEPA Regeln und dieses Vertrags vornehmen.

4.4 Rücklastschriften bei SEPA-Lastschriftmandaten

Soweit vom Vertragsunternehmen geschuldete Beträge von Elavon über ein SEPA-Lastschriftmandat aus Gründen, die das Vertragsunternehmen zu vertreten hat, nicht eingezogen werden können, hat das Vertragsunternehmen Elavon ein Rücklastschriftentgelt gemäß der Preistabelle zu erstatten.



5. ENTGELTE

- 5.1 Das Vertragsunternehmen zahlt an Elavon die Entgelte für die von Elavon erbrachten Vertragsleistungen und damit verbundene Kosten und Aufwendungen gemäß der Preistabelle, die Teil dieses Vertrages ist. Die Preistabelle kann von Elavon gemäß Ziffer 3.2 und 35.12 dieser AGB geändert werden. Elavon kann ferner Leistungen in Rechnung stellen, die nach den Umständen nur gegen Vergütung zu erwarten sind oder die von Dritten erbracht und Elavon kostenmäßig in Rechnung gestellt werden. Es gilt, soweit in der Servicevereinbarung nicht anders vereinbart, die aktuelle Preistabelle.
- 5.2 Soweit nach geltendem Recht erforderlich, stellt Elavon eine Umsatzsteuerrechnung und eine Übersicht über die Transaktionen aus. Alle in diesem Vertrag (einschließlich der Preistabelle) angegebenen Beträge verstehen sich ausschließlich USt und sonstiger Steuern. Falls bei sämtlichen oder einzelnen gemäß diesem Vertrag an Elavon gezahlten Beträgen USt oder sonstige Steuern fällig sind, hat das Vertragsunternehmen für die betreffenden von Elavon gelieferten Waren oder Dienstleistungen diese USt zum entsprechenden Satz zu zahlen. Sofern nicht anderweitig angegeben, verstehen sich die in der Preistabelle angegebenen Entgelte für Vertragsleistungen ausschließlich USt.
- 5.3 Elavon kann Netto- oder Bruttoabrechnungen vornehmen. Bei Nettoabrechnungen werden einzelne oder alle Verbindlichkeiten (z.B. Rückbelastungen, Entgelte, Anpassungen) von den Zahlungen von Elavon an das Vertragsunternehmen abgezogen. Bei Bruttoabrechnungen werden die Verbindlichkeiten des Vertragsunternehmens (z.B. Rückbelastungen, Entgelte, Anpassungen) gesondert von den Zahlungen von Elavon an das Vertragsunternehmen gemäß Ziffer 3.1 dieser AGB abgerechnet.
- 5.4 Bei Verzug werden die fälligen Beträge mit neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

6. TERMINALS

6.1 Terminals

Das Vertragsunternehmen verwendet für die Bearbeitung von Transaktionen ein von Elavon zugelassenes EMV-zertifiziertes Terminal, sofern nicht der Vertrag etwas anderes vorsieht oder Elavon schriftlich einer anderen Art und Weise der Abwicklung zugestimmt hat.

Terminals, die nicht von oder für Elavon an das Vertragsunternehmen vermietet wurden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch Elavon. Unabhängig von der Genehmigung hat das Vertragsunternehmen sicherzustellen, dass die von Dritten bereitgestellten Terminals jederzeit den Regularien und den technischen Vorgaben von Elavon entsprechen. Das Vertragsunternehmen hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ein Terminal einer Drittpartei (in der von Elavon verlangten Weise - wozu auch der Fall zählt, dass Elavon von der Kartenorganisationen hierzu verpflichtet wird) nachgerüstet, gewartet, repariert oder ersetzt wird.

Sofern die Kartenorganisationen die Anforderungen an die Spezifikationen für seitens Elavon bereits genehmigte und freigeschaltete Terminals ändern oder gesetzliche Vorgaben die Änderung der Spezifikationen verlangen (z.B. im Zusammenhang mit Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung), wird das Vertragsunternehmen auf eigene Kosten seine Terminals anpassen und erneut von Elavon genehmigen und freischalten lassen. Elavon wird das Vertragsunternehmen mindestens zwei (2) Monate vor dem Erfordernis der vorgenannten Änderung schriftlich in Kenntnis setzen.



Sofern es sich nicht um Terminals von Drittparteien handelt, wird Elavon das Terminal installieren oder installieren lassen. Die Platzierung des Terminals in den Räumlichkeiten des Vertragsunternehmens wird zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen vereinbart. Elavon behält sich das Recht vor, seine Zustimmung zu der Platzierung zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Platzierung zu diesem Zweck unangemessen ist oder wird. Falls das Vertragsunternehmen beabsichtigt, das Terminal an einem anderen als dem vereinbarten Ort zu verwenden, hat das Vertragsunternehmen hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von Elavon einzuholen, die nicht grundlos versagt werden darf.

6.2 Kabellose Terminals

Die Abwicklung kabelloser Transaktionen und der Einsatz kabelloser Terminals sind auf den Übertragungsbereich beschränkt. Falls die Möglichkeiten des Vertragsunternehmens zur Abwicklung kabelloser Transaktionen aus irgendeinem Grund beschränkt oder ausgeschlossen sind, wird das Vertragsunternehmen derartige Transaktionen nicht über kabellose Technologie abwickeln, sondern in jedem Fall einen Autorisierungscode für alle derartigen Transaktionen wie in diesem Teil A und dem Kundenhandbuch beschrieben einholen.

6.3 Manuelle Abwicklung

Falls ein Terminal nicht oder nicht mehr einwandfrei funktioniert und Transaktionen über dieses Terminal nicht mehr abgewickelt werden können, kann das Vertragsunternehmen bei Karten auf manuelle oder sonstige Ausweichverfahren der Abwicklung zurückgreifen, die in dem Kundenhandbuch oder anderen Leitfäden für Terminalnutzer angegeben sind, und die weiteren von Elavon vorgegebenen Verfahren befolgen.

6.4 Kundenhandbuch

Das Vertragsunternehmen muss die Vorgaben des Kundenhandbuches und aller Leitfäden für Terminalnutzer, die von Elavon erstellt werden und für den Typ des verwendeten Terminals und das jeweilige Abwicklungsumfeld relevant sind, einhalten. Wenn ein gesperrter Karteninhaber eine Card-Present Transaktion durchführt, kann das Vertragsunternehmen unbeschadet des Vorstehenden das in den Anweisungen vorgeschriebene Point-of-Sale-Verfahren ändern, um die Sperrung des Karteninhabers zu berücksichtigen und geltendes Recht und die Regularien einzuhalten.

6.5 Zeitpunkt der Einreichung bei Elavon; Bearbeitung durch Elavon

Alle Transaktionen werden Elavon so bald wie möglich und in der von Elavon nach vernünftigem Ermessen vorgesehenen Art und Weise, spätestens jedoch drei (3) Geschäftstage nach der Transaktion vorgelegt. Abweichend hiervon bestimmt sich die Frist zur Einreichung bei Card-Not-Present-Transaktionen nach den Sonderbestimmungen Teil B.

Elavon wird die von dem Vertragsunternehmen vorgelegten Transaktionen innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem Tag des Eingangs bei Elavon über die entsprechende Kartenorganisation an den Emittenten weiterleiten. Eine Transaktion gilt als noch am selben Tag eingegangen, wenn diese vor 21 Uhr Mitteleuropäischer Zeit bei Elavon eingeht. Transaktionen, die nach 21 Uhr Mitteleuropäischer Zeit eingehen, gelten als am nächsten Tag eingegangen.



7. ABWICKLUNG VON TRANSAKTIONEN; IDENTIFIZIERUNG DES KARTENINHABERS; STARKE KUNDENAUTHENTIFIZIERUNG; AUTORISIERUNG

7.1 Identifizierung des Karteninhabers

Das Vertragsunternehmen hat die in dem Kundenhandbuch und den sonstigen Mitteilungen von Elavon angegebenen Sicherheitskontrollen, bis hin zur Feststellung der Identität des Karteninhabers durchzuführen, um sicherzustellen, dass die die Karte vorlegende Person zur Belastung dieser Karte berechtigt ist.

Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, die im Kundenhandbuch und den sonstigen Mitteilungen von Elavon vorgegebenen Maßnahmen zur starken Kundenauthentifizierung umzusetzen. Das Vertragsunternehmen ist sich bewusst, dass es sich bei der starken Kundenauthentifizierung grundsätzlich um eine rechtliche Vorgabe handelt, die von Kartenherausgebern sowie von Elavon umzusetzen ist. Elavon ist verpflichtet, Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung an das Vertragsunternehmen weiterzugeben. Das Vertragsunternehmen ist sich weiter bewusst, dass es bei Missachtung von Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung (siehe auch Ziffer 7.2 dieser AGB unten) gemäß § 675v Abs. 4 Satz 2 BGB zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet sein kann, der daraus entsteht, dass Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung nicht umgesetzt wurden. Ausnahmen von der Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung bestehen nur, soweit dies dem Vertragsunternehmen im Kundenhandbuch, den sonstigen Mitteilungen oder, für einen Einzelfall, über das Terminal mitgeteilt wurde.

7.2 Starke Kundenauthentifizierung (SCA)

(a) Anwendungsbereich/Verpflichtungen des Vertragsunternehmens

SCA gilt für alle Transaktionen, vorbehaltlich Ziffer 9 und Ziffer 7.7 dieser AGB unten. Sofern mit Elavon schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, wird das Vertragsunternehmen:

- (a) vor Abschluss einer Transaktion unter Nutzung eines Terminals oder eines Payment Gateways (im Falle von Internettransaktionen) die Durchführung einer SCA elektronisch initiieren;
- (b) bei allen Transaktionen die Durchführung einer SCA ermöglichen und daran mitwirken;
- (c) bei allen Transaktionen, für die eine SCA durchgeführt werden soll, allen Anweisungen einer Emittentin oder Elavon - deren Art der Erteilung davon abhängig sein kann, ob es sich um eine Card-Present-Transaktion oder eine Card-Not-Present-Transaktion handelt - befolgen. Erteilt eine Emittentin und Elavon in Bezug auf die vorzunehmende SCA aus Sicht des Vertragsunternehmens sich widersprechende Anweisungen, haben die Anweisungen der Emittentin für das Vertragsunternehmen Vorrang.

Fällt eine Transaktion in den Anwendungsbereich der SCA und werden die dafür notwendigen Maßnahmen vom Vertragsunternehmen nicht ergriffen oder wirkt das Vertragsunternehmen anderweitig nicht bei der Vornahme einer SCA mit oder kann der Karteninhaber aus anderen Gründen nicht erfolgreich im Rahmen einer SCA authentifiziert werden, ist es dem Vertragsunternehmen verboten, die Transaktion abzuschließen. Wird die Transaktion vom Vertragsunternehmen gleichwohl durchgeführt, ist es für sämtliche sich daraus ergebenden Schäden, insbesondere resultierend aus Rückbelastungen, Entgelten, einschließlich Strafgebühren der Kartenorganisationen oder andere Verluste im Zusammenhang mit dieser Transaktion verantwortlich und haftbar.



(b) **Ausnahmen von der Anwendung der SCA**

Eine Emittentin oder Elavon kann nach eigenem Ermessen entscheiden, auf die Vornahme einer SCA bei bestimmten Arten von Transaktionen zu verzichten, soweit gesetzlich zulässig und im Rahmen der Regeln erlaubt, dazu gehören beispielsweise:

- (a) kontaktlose Transaktionen und Internettransaktionen unterhalb der in SCA RTS festgelegten Schwellenwerte;
- (b) Transaktionen an unbeaufsichtigten Terminals für die in SCA RTS genannten Zwecke.

Das Vertragsunternehmen wird über den Verzicht auf Vornahme einer SCA im Einzelfall elektronisch über das Terminal oder das Payment Gateway (bei Internettransaktionen) informiert.

Bei der Durchführung von Transaktionen, die nicht in den Anwendungsbereich der SCA RTS fallen, entfällt die Vornahme einer SCA; das gilt auch für:

- (a) MO/TO-Transaktionen;
- (b) Transaktionen, die vom Vertragsunternehmen initiiert wurden.

(c) **Personalisierte Sicherheitsmerkmale**

Die personalisierten Sicherheitsmerkmale eines Karteninhabers sind vertraulich. Das Vertragsunternehmen darf zu keinem Zeitpunkt während der Transaktionsdurchführung vom Karteninhaber die Offenlegung oder Zurverfügungstellung seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale verlangen oder diese erfassen oder ändern. Ferner darf das Vertragsunternehmen zu keinem Zeitpunkt während der Transaktionsdurchführung etwaige Authentifizierungscodes, die unter Verwendung personalisierter Sicherheitsmerkmale generiert wurden, erfassen oder ändern oder Informationen, die von einem Emittenten oder Elavon an einen Karteninhaber im Zusammenhang mit der Verwendung von personalisierten Sicherheitscodes über ein Terminal oder über Payment Gateway übermittelt wurden, verdunkeln oder ändern. Wenn die Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen die Nutzung eines Terminals erfordert, hat das Vertragsunternehmen dem Karteninhaber jederzeit die sichere und vertrauliche Verwendung seiner persönlichen Sicherheitsmerkmale zu ermöglichen.

(d) **Vorbehalte trotz Vornahme einer SCA**

Wird eine Transaktion unter erfolgreicher Authentifizierung des Karteninhabers mittels SCA durchgeführt, bewirkt dies nicht, dass:

Wird eine Transaktion unter erfolgreicher Authentifizierung des Karteninhabers mittels SCA durchgeführt, bewirkt dies nicht, dass:

- (a) die Zahlung an das Vertragsunternehmen für eine Transaktion garantiert ist;
- (b) gewährleistet ist, dass eine Transaktion später vom Karteninhaber oder Emittenten nicht angefochten werden kann, da jede Transaktion unter Rückbelastungsvorbehalt steht;
- (c) das Vertragsunternehmen im Falle einer Rückbelastung von nicht autorisierten Transaktionen oder Streitigkeiten über die Qualität von Waren und/oder Dienstleistungen zu schützen;
- (d) Elavon daran gehindert ist, eine Rückbelastung vorzunehmen oder einen anderen Betrag in Bezug auf die Transaktion einzuziehen, sofern dies nach den Bedingungen dieser Servicevereinbarung zulässig ist;

(auch in jedem Fall, wenn "Code 10" Verfahren gemäß Ziffer 7.7 dieser AGB durchgeführt wurden).



7.3 **Autorisierung von Transaktionen**

Alle Transaktionen bedürfen der vorherigen Autorisierung. Die Autorisierung wird durch Erhalt des Autorisierungscode von oder im Namen von Elavon belegt. Die Autorisierung und der anschließende Erhalt eines Autorisierungscode beziehen sich ausschließlich auf die autorisierten Transaktionen. Die Autorisierung ist grundsätzlich über ein von Elavon gemäß Ziffer 6 dieser AGB zugelassenes Terminal einzuholen. Eine fernmündliche Autorisierung ist ausgeschlossen, es sei denn, Elavon hat dem Vertragsunternehmen ausdrücklich und schriftlich das Recht zur fernmündlichen Einholung von Autorisierungscode in bestimmten Fällen eingeräumt.

Führt das Vertragsunternehmen eine Transaktion ohne Autorisierungscode aus, so geschieht dies auf Risiko des Vertragsunternehmens, das für alle derartigen Transaktionen in vollem Umfang haftet.

Das Vertragsunternehmen erkennt an, dass der Erhalt eines Autorisierungscode (i) keine Garantie für die Bezahlung der zugrunde liegenden Verkaufstransaktion darstellt, (ii) keine Garantie dafür ist, dass die zugrunde liegende Verkaufstransaktion später nicht mehr vom Karteninhaber bestritten wird, da grundsätzlich jede Verkaufstransaktion zu einer Rückbelastung führen kann, und (iii) das Vertragsunternehmen im Falle einer Rückbelastung wegen nicht autorisierter Verkaufstransaktionen oder Auseinandersetzungen über die Qualität von Waren oder Dienstleistungen nicht schützt. Die Ausgabe eines Autorisierungscode bedeutet keinen Verzicht auf Bestimmungen dieses Vertrages und führt auch nicht zur Wirksamkeit betrügerischer Transaktionen, von Transaktionen mit abgelaufenen Karten oder Transaktionen, die in sonstiger Weise gegen Regularien verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sind.

7.4 **Autorisierung des Karteninhabers**

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, eine Autorisierung der Zahlung durch den Karteninhaber einzuholen und den Erhalt der Autorisierung zur Belastung des Kontos des Karteninhabers für jede Transaktion entsprechend dem Kundenhandbuch zu dokumentieren.

7.5 **Verhältnis zu Karteninhabern**

Für sämtliche Interaktionen einschließlich Transaktionen des Vertragsunternehmens mit Karteninhabern ist ausschließlich das Vertragsunternehmen verantwortlich. Elavon trägt Verantwortung für derartige Interaktionen einschließlich Transaktionen oder damit verbundener Streitfälle nur bezüglich der Abwicklung von Rückbelastungen gemäß den Regularien oder anderen Bestimmungen in dem Vertrag.

7.6 **Keine Forderungen gegen den Karteninhaber**

Das Vertragsunternehmen erhebt bei einem zu einer Transaktion führenden Verkauf keine Zahlungsansprüche gegenüber einem Karteninhaber, es sei denn, dass Elavon die Übernahme einer Transaktion ablehnt oder die vorherige Übernahme einer Transaktion widerruft.

Das Vertragsunternehmen akzeptiert keine Barmittel oder anderen Zahlungen von einem Karteninhaber für eine Transaktion, die an Elavon weitergeleitet und von Elavon akzeptiert wird. Bei Erhalt solcher Zahlungen sind diese sofort an Elavon weiterzuleiten.

7.7 **Code-10-Anrufe**

Das Vertragsunternehmen hat das „Code-10“-Verfahren gemäß dem Kundenhandbuch auszuführen, wenn dies auf dem Terminal angezeigt wird oder wenn dem Vertragsunternehmen eine verdächtige Transaktion vorgelegt wird.



8. SONDERKATEGORIEN VON TRANSAKTIONEN

8.1 Periodische Transaktionen

Das Vertragsunternehmen wird vor der Akzeptanz von periodischen Transaktionen und Mehrfachtransaktionen die schriftliche Zustimmung von Elavon einholen und die anwendbaren Regularien zur Registrierung periodischer Transaktionen und sonstige geltende Sicherheitsvorgaben für Transaktionen einhalten. Ohne schriftliche Zustimmung von Elavon eingereichte Transaktionen werden von Elavon nicht abgerechnet.

8.2 Anzahlungen und Teilzahlungen

Das Vertragsunternehmen akzeptiert Kartenzahlungen für Anzahlungen oder Teilzahlungen für Waren oder Dienstleistungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu liefern sind, nur dann, wenn eine solche Art des Verkaufs mit Elavon in der Servicevereinbarung vereinbart oder auf andere Weise schriftlich vereinbart ist. Anderenfalls stellt dies eine Verletzung des Vertrages durch das Vertragsunternehmen dar; neben den anderen Maßnahmen, die gemäß dem Vertrag, geltendem Recht und den Regularien zulässig sind, steht Elavon in diesem Fall - gegebenenfalls nach vorheriger Abmahnung - die Möglichkeit der fristlosen Kündigung des Vertrags zu.

8.3 Künftige Lieferung

Das Vertragsunternehmen wird Elavon Transaktionen mit zukünftiger Lieferung nur dann zur (elektronischen oder sonstigen) Abwicklung oder Abrechnung vorlegen, wenn dies mit Elavon in der Servicevereinbarung oder auf andere Weise schriftlich vereinbart ist.

8.4 Rückerstattung und Preisanpassung

Alle Gutschriftentransaktionen, insbesondere Rückerstattungen oder Preisanpassungen zugunsten eines Karteninhabers bei einer Transaktion, sind dem Konto des Karteninhabers gutzuschreiben, das auch mit der ursprünglichen Transaktion belastet worden ist, und mit Gutschriftentransaktionsbeleg zu belegen, von dem der Karteninhaber eine Kopie erhält. Elavon wird das Bankkonto des Vertragsunternehmens mit dem Gesamtnennbetrag jeder ihr vorgelegten Gutschriftentransaktion belasten oder den Betrag anderweitig von künftig zu zahlenden Beträgen abziehen. Der Betrag einer Gutschriftentransaktion darf den Betrag der ursprünglichen Transaktion in keinem Fall überschreiten.

Elavon ist nicht verpflichtet, Gutschriftentransaktionen in Bezug auf Transaktionen auszuführen, die ursprünglich nicht von Elavon abgewickelt wurden.

8.5 Kauf mit Cashback

Das Vertragsunternehmen kann gemäß den Verfahren in dem Kundenhandbuch Cashback bzw. Cashbacktransaktionen anbieten, sofern das Vertragsunternehmen Käufe mit Cashbacktransaktionen nur vornimmt, wenn dies geltendem Recht entspricht, Elavon dem zuvor zugestimmt hat und, soweit sich diese Käufe auf Debitkartengeschäfte beziehen, wenn der Karteninhaber zusätzlich zu dem Bargeld Waren oder Dienstleistungen bezieht und die verwendeten Terminals von Elavon zu diesem Zweck genehmigt wurden.

8.6 DCC-Transaktionen

Das Vertragsunternehmen kann gemäß Teil D dieser Vertragsbedingungen DCC-Transaktionen anbieten, wenn das Vertragsunternehmen mit Elavon eine in Textform zu treffende Vereinbarung nach Teil D dieser Vertragsbedingungen geschlossen hat.



8.7 Vor-Autorisierung

Nur soweit das Vertragsunternehmen die Durchführung sogenannter Vor-Autorisierungen mit Elavon in der Servicevereinbarung oder auf andere Weise in Textform vereinbart hat, ist das Vertragsunternehmen berechtigt, zur Reservierung eines Zahlungsbetrags vor Fälligkeit der Forderung gegen den Karteninhaber (einschließlich von Fällen, in denen der genaue Zahlungsbetrag noch nicht feststeht) eine Vor-Autorisierung anzufordern. Zwingende Voraussetzung einer Vor-Autorisierung ist, dass der Karteninhaber dem genauen Betrag des reservierten Zahlungsbetrags zugestimmt hat. Das Vertragsunternehmen wird das Verfahren im Kundenhandbuch, die anwendbaren Regularien zur Vor-Autorisierung und sonstige geltende Sicherheitsvorgaben für Transaktionen beachten.

Anderenfalls stellt die Vornahme einer Vor-Autorisierung eine Verletzung des Vertrages durch das Vertragsunternehmen dar; neben den anderen Maßnahmen, die gemäß dem Vertrag, geltendem Recht und den Regularien zulässig sind, steht Elavon in diesem Fall - gegebenenfalls nach vorheriger Abmahnung - die fristlose Kündigung des Vertrags zu.

9. RÜCKGABERICHTLINIEN

Das Vertragsunternehmen hat dem Karteninhaber alle Beschränkungen für die Annahme zurückgegebener Waren jederzeit ordnungsgemäß offenzulegen. Sämtliche von dem Vertragsunternehmen gewährten Rückzahlungen liegen im Ermessen des Vertragsunternehmens. Wird eine Rückzahlung gewährt, hat das Vertragsunternehmen eine Gutschriftentransaktion durchzuführen und diese an Elavon weiterzuleiten.

10. TRANSAKTIONSBELEGE, DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNG

10.1 Transaktionsbeleg, Dokumentation und Aufbewahrung

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, vollständige und leserliche Unterlagen bzw. Daten über jeden bei Elavon eingereichten Kartenumsatz - mit Ausnahme der Kartenprüfnummer -, über das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsverhältnis (insbesondere Bestell- und Zahldaten) sowie über die Erfüllung des Rechtsgeschäfts für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Monaten nach der Transaktion aufzubewahren. Ein Transaktionsbeleg, der die in dem Kundenhandbuch enthaltenen Vorgaben nicht erfüllt, darf Elavon von dem Vertragsunternehmen nicht zur Abwicklung vorgelegt werden.

10.2 Unterschriften

Bei allen Card-Present-Transaktionen ist von dem Karteninhaber ein Transaktionsbeleg zu unterschreiben, sofern es sich bei der Transaktion nicht um eine PIN-Transaktion handelt und die PIN unmittelbar bestätigt wurde.

10.3 Abkürzung

Die Kartenkontonummer ist auf allen Belegen für den Karteninhaber abzukürzen, wenn und wie von Elavon vorgeschrieben. Ausgelassene Stellen sind durch Füllzeichen wie „x“, „*“ oder „#“, nicht durch Leerstellen oder numerischen Zeichen zu ersetzen. Diese Regelungen gelten nicht für Transaktionen, bei denen die einzige Möglichkeit, eine Kartenkontonummer zu erfassen, darin besteht, diese handschriftlich oder unter Verwendung eines Imprinters oder der Anfertigung einer Kopie der Karte festzuhalten.

10.4 Ungültige Transaktionsbelege

Ein Transaktionsbeleg ist ungültig, wenn er nicht in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Regularien ausgestellt ist.



10.5 Aushändigung von Transaktionsbelegen

Das Vertragsunternehmen händigt dem Karteninhaber zum Zeitpunkt der Transaktion eine vollständige und lesbare Kopie des Transaktionsbeleges oder Gutschriftentransaktionsbeleges aus.

11. BELEGANFORDERUNG

- 11.1 Das Vertragsunternehmen ist unter Berücksichtigung der Gebote von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verpflichtet, jegliche von Elavon erbetene Unterstützung zu leisten, um Streitigkeiten beizulegen, die dadurch entstehen, dass Elavon Vertragsleistungen gegenüber dem Vertragsunternehmen oder in Verbindung mit Transaktionen erbringt. Das Vertragsunternehmen legt Elavon, dem Emittenten und/oder dem Karteninhaber auf Verlangen innerhalb der vorgesehenen Frist eine lesbare Kopie des Transaktionsbeleges bzw. der Transaktionsdaten vor, aus der sich die ordnungsgemäße Autorisierung der Zahlung ergibt.

12. RÜCKBELASTUNGEN

- 12.1 Das Vertragsunternehmen haftet für Rückbelastungen und ist verpflichtet, Elavon den Wert aller Rückbelastungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die in Ziffer 3.1 dieser AGB und/oder den anwendbaren Besonderen Vertragsbedingungen aufgestellten Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens nicht erfüllt sind. Gründe für eine Rückbelastung können insbesondere sein:
- (a) die Untätigkeit oder Vorlage einer unlesbaren oder unvollständigen Kopie des Transaktionsbeleges im Falle einer Beleganforderung;
 - (b) das Fehlen einer Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg (mit Ausnahme von EMV-Transaktionen, bei denen eine ordnungsgemäße PIN-Eingabe durch den Karteninhaber erfolgt ist, oder anderen Transaktionen, die nach Maßgabe dieses Vertrages keiner Unterschrift des Karteninhabers bedürfen);
 - (c) der Transaktionsbeleg entspricht nicht den Vorgaben dieses Vertrages, der Regularien oder der anwendbaren Gesetze;
 - (d) die Transaktion wurde entgegen den Vorgaben dieses Vertrages vorgenommen.
- 12.2 Bei einer Rückbelastung ist Elavon berechtigt, den Betrag der Rückbelastung mit späteren Zahlungen an das Vertragsunternehmen zu verrechnen oder die Rückbelastung dem Bankkonto des Vertragsunternehmens zu belasten. Ein Anspruch des Vertragsunternehmens auf Rückerstattung der für die betreffenden Transaktionen entrichteten Serviceentgelte besteht, da Elavon die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat.

13. ÜBERMÄSSIGE RÜCKBELASTUNGEN UND BELEGANFORDERUNGEN; FINANZSTRAFTATEN

- 13.1 Bei übermäßigen Rückbelastungen oder Beleganforderungen kann Elavon von den Kartenorganisationen mit Strafen belegt werden. Das Vertragsunternehmen stellt Elavon von solchen Strafen frei, soweit es die übermäßigen Rückbelastungen oder Beleganforderungen zu vertreten hat. Rückbelastungen oder Beleganforderungen gelten als übermäßig, wenn während eines Monatszeitraums bei einer der Terminalidentifikationsnummern des Vertragsunternehmens oder einer der Identifikationsnummern des Vertragsunternehmens die Zahl der Rückbelastungen bzw. Beleganforderungen, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Geschäftsbetriebs des jeweiligen Vertragsunternehmens zu erwarten ist, überschritten wird.
- 13.2 Überschreiten die Rückbelastungen oder Beleganforderungen die von den Kartenorganisationen festgelegte und dem Vertragsunternehmen jeweils mitgeteilte Höhe oder eine für Elavon wie vorstehend beschrieben akzeptable Höhe, ist Elavon berechtigt, die von ihr für erforderlich erachteten Handlungen zu unternehmen, um die Rückbelastungen oder Beleganforderungen zu vermindern.

14. PFANDRECHTSBESTELLUNG

Das Vertragsunternehmen bestellt Elavon ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen dem Vertragsunternehmen aus dem Vertrag zustehenden Auszahlungsansprüchen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die Elavon gegen das Vertragsunternehmen aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen. Elavon nimmt die Pfandrechtsbestellung an.

15. AUFRECHNUNG

Elavon kann dem Vertragsunternehmen geschuldete Verbindlichkeiten mit ausstehenden Forderungen gegen das Vertragsunternehmen aufrechnen. Das Vertragsunternehmen ist gegenüber Elavon nur zur Aufrechnung mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder synallagmatischen Forderungen berechtigt.



16. SICHERHEITEN

- 16.1 Das Vertragsunternehmen hat unverzüglich und zur gegebenen Zeit zur Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragsunternehmens aus diesem Vertrag Sicherheiten für alle gegenwärtigen, zukünftigen oder bedingten Ansprüche zu stellen, soweit dies bei Vertragsschluss mit Elavon vereinbart ist.
- 16.2 Elavon kann unabhängig hiervon vom Vertragsunternehmen die Bestellung oder Verstärkung solcher Sicherheiten auch nach Vertragsschluss verlangen, wenn dies aufgrund der Erhöhung des Risikos eines Zahlungsausfalls des Vertragsunternehmens geboten ist. Eine Erhöhung des Risikos eines Zahlungsausfalls kann vorliegen, wenn:
- (a) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragsunternehmens eingetreten ist oder eintreten droht;
 - (b) nachteilige Veränderung in der Person des Vertragsunternehmens oder dessen Inhabers, Gesellschafters oder Geschäftsführung eingetreten ist oder eintreten droht oder Elavon von einem bereits bei Vertragsschluss nachteiligen Umstand zu einem späteren Zeitpunkt erfährt.
- 16.3 Das Vertragsunternehmen wird einem berechtigten Verlangen von Elavon auf Bestellung oder Verstärkung einer Sicherheit unverzüglich nachkommen.
- 16.4 Soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten 110% des zu sichernden Wertes der zukünftigen Forderungen von Elavon gegen das Vertragsunternehmen übersteigt, wird Elavon sie auf Verlangen des Vertragsunternehmens freigeben.

17. DATENSCHUTZ

Elavon und das Vertragsunternehmen verpflichten sich, die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), einzuhalten. Die Parteien werden angemessene Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, treffen.

17.1 Erbringung der Vertragsleistung durch Elavon

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages verarbeitet Elavon personenbezogene Daten von Karteninhabern im Auftrag des Vertragsunternehmens wie folgt:

- (a) **Gegenstand und Dauer der Verarbeitung**
Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der Bereitstellung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages verarbeitet.
- (b) **Art und Zweck der Datenverarbeitung**
Erheben, Erfassen, Speichern und Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Ermöglichung von Transaktionen.
- (c) **Art der Daten**
Karteninhaberdaten, die für die Durchführung der Transaktionen im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag notwendig sind.
- (d) **Kategorien betroffener Personen**
Kunden, die vom Vertragsunternehmen angebotene Waren und/oder Services kaufen bzw. kostenpflichtig in Anspruch nehmen.

- 17.2 Im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Tätigkeiten ist das Vertragsunternehmen „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und Elavon „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DS-GVO. Damit ist das Vertragsunternehmen im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Elavon sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich.
- 17.3 Wenn und soweit Elavon personenbezogene Daten für andere Zwecke als die Erbringung der Vertragsleistung verarbeitet (insbesondere, aber nicht beschränkt auf Tätigkeiten zur Betrugsprävention, zur Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorgaben und zu Analysezwecke nach vorheriger Aggregation), ist Elavon seinerseits „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.
- 17.4 Verarbeitet Elavon personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter gilt Folgendes:
- (a) Elavon darf personenbezogene Daten nur für die Erbringung der Vertragsleistung und nach den schriftlichen Weisungen des Vertragsunternehmens verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor.
 - (b) Elavon wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Elavon wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Vertragsunternehmens treffen, die den Anforderungen der DS-GVO (Art. 32 DS-GVO) genügen. Elavon hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Vertragsunternehmen sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt Elavon vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein wird, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird
 - (c) Elavon unterstützt, soweit vereinbart, das Vertragsunternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. Elavon ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, hierfür eine zusätzliche Vergütung vom Vertragsunternehmen zu verlangen;
 - (d) Elavon gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Vertragsunternehmens befassten Mitarbeitern und anderen für Elavon tätigen Personen untersagt ist, die personenbezogenen Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet Elavon, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort;
 - (e) Elavon unterrichtet das Vertragsunternehmen unverzüglich, wenn Elavon Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Vertragsunternehmens bekannt werden. Elavon trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Vertragsunternehmen ab, um den Vertragsunternehmen zu ermöglichen schnellstmöglich auf Anfragen von betroffenen Personen zu reagieren;
 - (f) Elavon nennt dem Vertragsunternehmen den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen;



- (g) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Vertragsende auf Verlangen des Vertragsunternehmens entweder herauszugeben oder zu löschen, wenn Elavon nicht rechtlich oder behördlich verpflichtet ist, die Daten weiterhin zu speichern. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese das Vertragsunternehmen;
- (h) Im Falle einer Inanspruchnahme des Vertragsunternehmens durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich Elavon das Vertragsunternehmen bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen;
- (i) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an Elavon, wird Elavon die betroffene Person an das Vertragsunternehmen verweisen, sofern eine Zuordnung an das Vertragsunternehmen nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Elavon leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an das Vertragsunternehmen weiter. Elavon unterstützt das Vertragsunternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Elavon haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Vertragsunternehmen nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird;
- (j) Elavon weist dem Vertragsunternehmen auf dessen Anforderung die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Sollten im Einzelfall aus Sicht des Vertragsunternehmens Vor-Ort-Inspektionen durch das Vertragsunternehmen oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit und der hier getroffenen Vereinbarung zu Vertraulichkeit und Datenschutz durchgeführt. Elavon darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch das Vertragsunternehmen beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu Elavon stehen, hat Elavon gegen diesen ein Widerspruchsrecht. Das Recht, eine Vor-Ort-Inspektion durchzuführen kann vom Vertragsunternehmen nur einmal innerhalb eines 12-Monatszeitraumes ausgeübt werden Die Beweislast obliegt insofern dem Vertragsunternehmen. Der Aufwand einer Vor-Ort-Inspektion ist für Elavon grundsätzlich auf einen Tag begrenzt. Die Kosten einer Vor-Ort-Inspektion trägt das Vertragsunternehmen. Das Gleiche gilt für die durch eine Vor-Ort-Inspektion bei Elavon entstehenden Kosten. Maßgebend sind die insoweit von Elavon hierfür festgelegten Preise gemäß Preisverzeichnis.
- (k) Elavon darf für die Erfüllung seiner gegenüber dem Vertragsunternehmen bestehenden vertraglichen Pflichten Subunternehmer hinzuziehen. Dem Vertragsunternehmen ist dies bekannt und es stimmt der Hinzuziehung von Subunternehmern zu. Subunternehmer können mit Elavon im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte sein. Auf Anforderung des Vertragsunternehmens stellt Elavon diesem eine Aufstellung über die Subunternehmer zur Verfügung, die von Elavon insoweit eingeschaltet werden. Im Falle der Ersetzung eines Subunternehmers informiert Elavon das Vertragsunternehmen hierüber binnen angemessener Frist. Das Vertragsunternehmen kann der Änderung - innerhalb einer angemessenen Frist - aus wichtigem Grund - gegenüber der von Elavon bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Vertragsunternehmen ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Erteilt Elavon Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es Elavon, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen;



- (l) Sollten die Daten des Vertragsunternehmens bei Elavon durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch Insolvenz oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, hat Elavon das Vertragsunternehmen unverzüglich darüber zu informieren. Elavon wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Vertragsunternehmen als „Verantwortlicher“ im Sinne der DS-GVO liegen.
- (m) Wenn und soweit Elavon personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter verarbeitet gilt für das Vertragsunternehmen Folgendes:
 - (i) das Vertragsunternehmen hat Elavon unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn es in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt;
 - (ii) das Vertragsunternehmen wird Elavon nur anweisen personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist und jegliche Weisung in Textform dokumentieren;
 - (iii) im Falle einer Inanspruchnahme des Vertragsunternehmens durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt Ziffer oben entsprechend;
 - (iv) das Vertragsunternehmen hat Elavon auf deren Anforderung den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen zu nennen.

17.5 Weitere Pflichten des Vertragsunternehmens

- (a) Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass die jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags vorgesehenen Zwecke und für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten gemäß dem Vertrag, rechtskonform verarbeitet und übermittelt werden können. Weiterhin stellt das Vertragsunternehmen sicher, dass die Karteninhaber rechtskonform über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte informiert wurden.
- (b) Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass die von ihm an Elavon übermittelten personenbezogenen Daten zur Überwachung und Analyse und zur Erstellung von Daten-Backups auch an verbundene Unternehmen von Elavon im Sinne des § 15 AktG in den USA rechtskonform übermittelt werden können, sofern geeignete Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten ergriffen sind.
- (c) Das Vertragsunternehmen stellt weiterhin die rechtskonforme Weitergabe der personenbezogenen Daten der Karteninhaber an die folgenden Stellen sicher:
 - (i) an die mit Elavon verbundenen Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, und an die Verwaltungs- und Serviceeinheiten von Elavon, die Aufgaben in Verbindung mit diesen Produkten oder Dienstleistungen oder im Zusammenhang mit Vertragsleistungen erfüllen;
 - (ii) an nicht mit Elavon verbundene Unternehmen, die Elavon bei der Erbringung der Vertragsleistung unterstützen (Subunternehmer);
 - (iii) an Dienstleister und Agenturen, die in den AGB genannt sind;
 - (iv) an Kartenorganisationen.
- (d) Darüber hinaus stellt das Vertragsunternehmen auch die rechtskonforme Weitergabe von Finanzinformationen über die Transaktionsumsätze des Vertragsunternehmens, die personenbezogene Daten der Karteninhaber enthalten, sicher, sofern die Weitergabe für die Berechnung und Zahlung des Vermittlungsentgelts erforderlich ist.



- (e) Alle Informationen über die Karteninhaber und Transaktionen werden gemäß geltendem Recht sicher gespeichert und bearbeitet, um unbefugte Zugriffe zu verhindern.
- (f) Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass, soweit es im elektronischen Handel tätig ist, sensible Zahlungsdaten bei ihrer Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung geschützt werden wie folgt:
 - (i) alle zur Identifizierung und Authentifizierung von Kunden verwendeten Daten (z. B. bei der Anmeldung, bei der Auslösung von Internetzahlungen und bei Erteilung, Änderung und Widerruf der elektronischen Einzugsermächtigung), sowie die Kundenschnittstelle (Website des E-Commerce Händlers) sollten angemessen gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff oder Änderungen gesichert werden;
 - (ii) das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass jedes Programm und jeder berechtigte Nutzer des Systems mit dem geringsten Maß an Zugriffsrechten arbeitet, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind. (Prinzip des geringsten Zugriffsrechts);
 - (iii) das Vertragsunternehmen sollte über geeignete Verfahren zur Überwachung, Verfolgung und Zugangsbeschränkung von i) sensiblen Zahlungsdaten und ii) kritischen logischen und physischen Ressourcen wie Netzwerken, Systemen, Datenbanken, Sicherheitsmodulen usw. verfügen. Das Vertragsunternehmen sollte zweckdienliche Protokolle und Überwachungsinformationen erzeugen, speichern und auswerten;
 - (iv) das Vertragsunternehmen sollte, soweit nur im elektronischen Bereich tätig keine sensiblen Zahlungsdaten speichern. Das Vertragsunternehmen wird geeignete Maßnahmen zum Schutz der sensiblen Zahlungsdaten einrichten. Zudem sollte die Erfassung, Weiterleitung, Verarbeitung, Speicherung und/oder Archivierung sowie die Visualisierung sensibler Zahlungsdaten auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt werden;
 - (v) das Vertragsunternehmen sollte die Sicherheitsmaßnahmen für ihre Internetzahlungsdienst unter Aufsicht der Risikomanagementfunktion in einem formalen Prozess testen, um ihre Robustheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Alle Änderungen sollten ordnungsgemäß geplant, getestet, dokumentiert und genehmigt werden;
 - (vi) Elavon wird regelmäßig, nach erfolgter Ankündigung, die vom Vertragsunternehmen getroffenen Sicherheitsmaßnahmen überprüfen.
 - (vii) das Vertragsunternehmen stellt sicher bei, dass, wenn Funktionen im Bereich der Sicherheit von Internetzahlungen ausgelagert werden, die Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen der European Banking Authority eingehalten werden.
- (g) Das Vertragsunternehmen darf nach der Autorisierung zu keinem Zweck Daten auf Magnetstreifen oder sonstige Karteninhaberdaten aufbewahren oder speichern, einschließlich CW-/CW2-/CVC2-/iCWDaten. Das Vertragsunternehmen informiert Elavon unverzüglich, wenn ihm ein Verstoß gegen diese Bestimmung bekannt wird.
- (h) Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechende Anfrage von Elavon den Nachweis der Einhaltung der Datensicherheitsstandards vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind lediglich PCI Level 3 oder Level 4 Vertragsunternehmen, die ein Produkt gemäß Teil E dieser AGB beschrieben, abonniert haben und nutzen.

17.6 Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.



18. SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN ÜBER DEN KARTENINHABER

- 18.1 Das Vertragsunternehmen wird darauf hingewiesen, dass es ungeachtet der datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet ist, alle nicht-öffentlichen Informationen über den Karteninhaber, die Transaktionen, die Kartenorganisationen und die Regularien zu schützen und vertraulich zu behandeln, sofern nicht nach geltendem Recht, den SEPA-Regeln oder einer Gerichtsentscheidung eine Pflicht zur Offenlegung besteht.
- 18.2 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung eines Karteninhabers darf das Vertragsunternehmen Karteninformationen, einschließlich Details eines Karteninhabers oder Informationen und / oder Daten über die Karteninhaber oder deren Transaktionen, nicht verkaufen, kaufen, bereitstellen, offenlegen, weitergeben, teilen oder tauschen oder in Bezug auf die „Card Schemes“ oder die „Card Scheme Rules“, wie auch immer und in welcher Form auch immer (einschließlich CCTV-Filmmaterial) weitergeben. Dies gilt nicht für Dritte zur Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragsunternehmens aus dem Vertrag, aber nur dann, wenn diese Dritten die schriftliche Zustimmung von dem Karteninhaber oder Elavon dazu eingeholt haben und sie sich verpflichtet haben diese Informationen vertraulich zu behandeln und die Gesetze und die Card Scheme Rules in Bezug auf solche Informationen sowie alle Vorgaben von SCA RTS in Bezug auf SCA und alle einschlägigen von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde und anderen zuständigen Behörden veröffentlichten Richtlinien einzuhalten. Ohne Einschränkung des Vorstehenden wird das Vertragsunternehmen, Konto- und Transaktionsinformationen nur zum alleinigen Zweck des Erwerbs von Transaktionen und zur Einhaltung der hier getroffenen Vereinbarung, des jeweiligen „Card Schemes“ oder der jeweils geltenden Gesetze nutzen.
- 18.3 Das Vertragsunternehmen darf alle Informationen des Karteninhaberkontos (einschließlich Konto- und Transaktionsinformationen und andere persönliche Daten, einschließlich Kartennummern) nur in Papierform oder in elektronischer Form auf sichere Weise speichern, verarbeiten und verwerten, um den Zugriff von außen oder die ungewollte Offenlegung zu verhindern. Darüber hinaus dürfen die Daten nicht von jemand anderem als dem autorisierten Personal des Vertragsunternehmens und in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen, den Gesetzen oder den „Card Scheme Rules“ verwendet werden. Das Vertragsunternehmen wird jederzeit die Datenschutzbestimmungen einhalten und sicherstellen, dass alle von Ihnen verwendeten Drittanbieter die Datenschutzbestimmungen einhalten. Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass alle Drittanbieter ihre Verpflichtungen aus diesen Nutzungsbedingungen erfüllen. Das Vertragsunternehmen haftet für alle Handlungen und Unterlassungen von Drittanbietern, als wären sie seine eigenen. Bevor das Vertragsunternehmen Karteninhaberkontodaten löscht, muss es diese so bearbeiten, dass sie nicht mehr lesbar sind. Die Verpflichtungen des Vertragsunternehmens in Bezug auf die Sicherheit von Konto- und Transaktionsinformationen bleiben auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.
- 18.4 Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.



19. VERTRAULICHKEIT

- 19.1 Die Parteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren und ausschließlich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verwenden.
- 19.2 Vertraulich zu behandelnden Informationen sind sämtliche Informationen und Unterlagen, einschließlich dieses Vertrages, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen oder ihrer Natur nach ergibt („**Vertrauliche Informationen**“).
- 19.3 Nicht als Vertrauliche Informationen gelten Informationen,
- welche der empfangenden Partei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Partei unter diesem Vertrag erhalten hat,
 - welche die empfangende Partei ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen der anderen Partei selbstständig entwickelt hat,
 - welche die empfangende Partei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist,
 - welche ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Partei allgemein bekannt sind oder werden, oder
 - hinsichtlich derer die eine Partei gegenüber der empfangenden Partei durch schriftliche Erklärung von der Vertraulichkeit entbunden hat.
- 19.4 Vertrauliche Informationen dürfen von der empfangenden Partei Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei offengelegt werden, es sei denn
- dies ist aufgrund zwingender anwendbarer rechtlicher Vorschriften oder gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Anordnungen erforderlich und die empfangende Partei hat die andere Partei, soweit zulässig, unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert oder
 - die Vertraulichen Informationen werden von Beratern der empfangenden Partei im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung dieses Vertrages oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor schriftlich gegenüber der empfangenden Partei zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 19.5 Mit Elavon im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Ziffer 19, sofern Elavon diesen Vertrauliche Informationen zur Verfügung stellt.
- 19.6 Von Elavon und/oder von mit Elavon im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellte Vertrauliche Informationen hat das Vertragsunternehmen im Falle der Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben. Verzichten Elavon und die mit Elavon im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auf den Rückerhalt Vertraulicher Informationen, sind diese Vertraulichen Informationen durch das Vertragsunternehmen unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen oder zu vernichten. Ihre unwiederbringliche Löschung und Vernichtung ist Elavon unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtung gilt auch für solche Informationen, die auf der Grundlage von Vertraulichen Informationen manuell oder automatisch erstellt oder abgeleitet wurden. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
- 19.7 Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.



20. INFORMATIONEN

Das Vertragsunternehmen sichert Elavon mit Wirkung zum Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages sowie zum Zeitpunkt jeder Transaktion während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege eines eigenständigen Garantieversprechens zu:

Alle Elavon übermittelten Informationen sind wahr und vollständig und vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Geschäfts- und Finanzlage und der wesentlichen Gesellschafter, Eigentümer oder leitenden Angestellten des Vertragsunternehmens.

21. VERTRETUNGSBEFUGNIS; KEINE VERSTÖSSE ODER VERFAHREN

Das Vertragsunternehmen sichert Elavon mit Wirkung zum Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages sowie zum Zeitpunkt jeder Transaktion während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege eines eigenständigen Garantieversprechens zu:

Das Vertragsunternehmen und die Person, die diesen Vertrag unterzeichnet, sind befugt, den Vertrag auszufertigen und durchzuführen und das Vertragsunternehmen ordnungsgemäß an alle in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen zu binden. Die Unterzeichnung dieses Vertrages verstößt nicht gegen Rechtsvorschriften und steht nicht im Widerspruch zu anderen für das Vertragsunternehmen maßgeblichen Verträgen.

22. RECHTSSTREITIGKEITEN

Das Vertragsunternehmen sichert Elavon mit Wirkung zum Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages sowie zum Zeitpunkt jeder Transaktion während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege eines eigenständigen Garantieversprechens zu:

Es ist kein Gerichtsverfahren gegen das Vertragsunternehmen anhängig oder angedroht, das im Fall einer nachteiligen Entscheidung die Fähigkeit des Vertragsunternehmens, seine Geschäftstätigkeit im Wesentlichen in der gegenwärtigen Weise fortzuführen, oder die Finanzlage oder anderweitig die Geschäfte des Vertragsunternehmens erheblich beeinträchtigen würde.

Das Vertragsunternehmen sichert zudem zu, dass es zu keinem Zeitpunkt in den Betrugsbekämpfungssystemen VMSS or MATCH™ der Kartenorganisationen gelistet war. Sofern eine Listung in der Vergangenheit vorlag oder noch immer vorliegt, sichert das Vertragsunternehmen Elavon zu, Elavon hierüber vor Vertragsschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt zu haben.



23. DATENSICHERHEIT UND DATENSICHERHEITSSTANDARDS (EINSCHLIESSLICH STARKER KUNDENAUTHENTIFIZIERUNG)

- 23.1 Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, ungeachtet des PCI-Schutzprogramms, die für Kartenzahlungen geltenden Datensicherheitsstandards, einschließlich zusätzlicher vom PCI SSC veröffentlichter Standards zur Datensicherheit, einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass Elavon als Auftragsverarbeiter für das Vertragsunternehmen Kundendaten speichert, verarbeitet oder überträgt. Informationen zu den derzeit geltenden Vorgaben des Datensicherheitsstandards, insbesondere zu PCI DSS, kann das Vertragsunternehmen unter www.elavon.com/pci erhalten.
- 23.2 Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass auch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die Zugang zu Transaktionsdaten bekommen, die Datensicherheitsstandards, einschließlich zusätzlicher vom PCI SSC veröffentlichter Standards zur Datensicherheit, einhalten. Dies gilt insbesondere für Dritte, deren sich das Vertragsunternehmen zur Abwicklung von Kartenzahlungen bedient (z. B. für die Bereitstellung von Schnittstellen und POS-Terminals). Der Vertragsunternehmen wird auf Anforderung von Elavon die Einhaltung der Datensicherheitsstandards nachweisen; hiervon ausgenommen sind Vertragsunternehmen mit der Einordnung PCI Level 3 oder 4, wenn diese am PCI Schutzprogramm (Teil E) von Elavon teilnehmen. Im Fall einer Kompromittierung von Karteninhaberdaten oder Transaktionsdaten, z. B. durch einen Angriff auf das vom Vertragsunternehmen genutzte IT-System, oder des Verdachts einer solchen Kompromittierung wird das Vertragsunternehmen unverzüglich nach Kenntniserlangung:
- (a) Elavon in Textform (z. B. per E-Mail) sowie in dringenden Fällen auch telefonisch informieren;
 - (b) die Hintergründe und den Umfang der (möglichen) Kompromittierung abklären;
 - (c) Sicherheitslücken schließen und effektive Maßnahmen zur Abwehr einer (weiteren) Kompromittierung von Karteninhaberdaten oder Transaktionsdaten umsetzen;
 - (d) mit Elavon, Kartenorganisationen und anderen Beteiligten kooperieren und Hilfestellung leisten sowie;
 - (e) angemessene Anweisungen von Elavon und Kartenorganisationen befolgen. Elavon kann dem Vertragsunternehmen insbesondere aufgeben, auf Kosten des Vertragsunternehmens die Erstellung eines forensischen Gutachtens durch einen sachkundigen und von Elavon oder einer Kartenorganisation empfohlenen Dritten innerhalb einer von Elavon gesetzten angemessenen Frist in Auftrag zu geben. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich dazu, berechnete Empfehlungen zur Datensicherheit, die in einem solchen Gutachten ausgesprochen werden, umzusetzen.

Diese Verpflichtungen des Vertragsunternehmens gelten auch beim Versuch oder dem Verdacht eines Versuchs einer Kompromittierung von Karteninhaberdaten oder Transaktionsdaten sowie bei sonstigen Datensicherheitslücken.

- 23.3 Das Vertragsunternehmen stellt sicher, beispielsweise durch vertragliche Vereinbarungen, dass eine effektive Erfüllung dieser Pflichten auch bei Einschaltung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für solche Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die für das Vertragsunternehmen die Speicherung von Karteninhaberdaten oder Transaktionsdaten erbringen.
- 23.4 Sofern Elavon gemäß Ziffer 23.2(e) dieser AGB das Vertragsunternehmen anweist, ein forensisches Gutachten erstellen zu lassen, verpflichtet sich das Vertragsunternehmen dazu, das forensische Gutachten vor Übermittlung an eine Kartenorganisation Elavon zur Verfügung zu stellen und Elavon die Möglichkeit zur Bewertung und Kommentierung zu geben.



23.5 Sollte Elavon den berechtigten Verdacht einer Kompromittierung von Karteninhaberdaten oder Transaktionsdaten, z.B. durch einen Angriff auf das vom Vertragsunternehmen genutzte IT-System, oder eines Versuchs einer solchen Kompromittierung oder einer vergleichbaren Datensicherheitslücke haben (z.B. aufgrund eines Hinweises einer Kartenorganisation), gelten die Verpflichtungen des Vertragsunternehmens gemäß Ziffer 23.4 (b) bis 23.2(e) dieser AGB entsprechend. Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass eine effektive Erfüllung dieser Pflichten auch bei Einschaltung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für solche Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die für das Vertragsunternehmen die Speicherung von Karteninhaberdaten oder Transaktionsdaten erbringen. Das Vertragsunternehmen sichert zu, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrags keine Datensicherheitslücke besteht, die noch nicht geschlossen wurde. Darüber hinaus sichert das Vertragsunternehmen zu, dass es vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu keiner ungelösten Kompromittierung seiner Daten, einschließlich Datenschutzverletzungen, gekommen ist. Ein Verstoß gegen diese Zusicherung kann zur Folge haben, dass Elavon diesen Vertrag gemäß Ziffer 34.2 (b) dieser AGB wirksam kündigt oder dass Elavon die Abrechnung von Transaktionen vorläufig einstellt. Außerdem kann Elavon gegenüber dem Vertragsunternehmen die zur Lösung der Datensicherheitslücke erforderlichen Maßnahmen treffen. Dies schließt von den Kartenorganisationen gegenüber Elavon angeordnete Maßnahmen ausdrücklich ein.

24. ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN

Das Vertragsunternehmen wird Elavon alle Informationen übermitteln, die begründeterweise verlangt werden, um eine Bonitätsbeurteilung vorzunehmen oder um es Elavon zu ermöglichen, jeweils bestehende gesetzliche Verpflichtungen einzuhalten. Hierzu zählen unter anderem bestimmte Auskünfte und Identitätsnachweise, anhand deren Elavon die Identität des Vertragsunternehmens zur Verhinderung von Geldwäsche feststellen kann. Das Vertragsunternehmen wird Elavon über alle erheblichen Änderungen wesentlicher Informationen, die an Elavon übermittelt wurden, unverzüglich, jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderungen in Kraft treten, in Kenntnis setzen.

25. FINANZINFORMATIONEN

Auf Verlangen von Elavon übermittelt das Vertragsunternehmen Elavon aktuelle Finanzinformationen über das Vertragsunternehmen, falls verfügbar, insbesondere geprüfte Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen und Managementbilanzen, und alle anderen von Elavon begründeterweise verlangten Finanzinformationen.

26. INSOLVENZVERFAHREN

Das Vertragsunternehmen wird Elavon unverzüglich informieren, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, gerichtliches Umschuldungsverfahren oder ähnlichen Verfahrens (ob als Vor- oder Hauptverfahren) gegen das Vertragsunternehmen oder einen seiner beherrschenden Gesellschafter beantragt worden ist oder ein entsprechendes Verfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Vertragsunternehmen oder ein Dritter den Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt hat.



27. AUDITS

Das Vertragsunternehmen gestattet Elavon und den Kartenorganisationen, jederzeit nach Ankündigung mit angemessener Frist Vor-Ort-Prüfungen vorzunehmen, um sich von der Einhaltung dieses Vertrages und der Regularien zu überzeugen. Auf begründetes Verlangen von Elavon und/oder den jeweiligen Kartenorganisationen wird das Vertragsunternehmen von einem von der entsprechenden Kartenorganisation zertifizierten Dritten auf Kosten des Vertragsunternehmens prüfen lassen, ob sich die Finanzlage, die materielle Lage, die Informationssicherheit und der Betrieb des Vertragsunternehmens in einem einwandfreien Zustand befinden, und Elavon die Ergebnisse dieser Prüfung mitteilen.

28. WIEDERHERSTELLEN VON GESCHÄFTSPROZESSEN

Das Vertragsunternehmen ist dafür verantwortlich, geeignete Pläne und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Geschäftsprozessen (Business Continuity) und ihrer Wiederherstellung nach einem Ausfall (Disaster Recovery) zu entwickeln, zu testen und bereitzuhalten.

29. EINHALTUNG VON GESETZEN UND DER REGULARIEN

Das Vertragsunternehmen wird jederzeit alle geltenden Gesetze, Vorschriften und rechtmäßigen verwaltungsrechtlichen Anordnungen, die Regularien, soweit sie in diesem Vertrag enthalten sind, und alle technischen Anweisungen, Leitfäden oder sonstigen Vorgaben von Elavon bezüglich der ordnungsgemäßen Annahme von Kartentransaktionen einhalten.

30. GESCHÜTZTE RECHTE

- 30.1 Elavon und die mit Elavon im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen bleiben Inhaber sämtlicher Materialien, die durch gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (z. B. Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte) und gleich ob eingetragen oder nicht, geschützt sind oder geschützt werden können und Elavon zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertragsverhältnisses zustehen oder für Elavon (oder von Dritten im Auftrag von Elavon) nach Abschluss des Servicevertrags entwickelt werden. Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen hieran.
- 30.2 Das Vertragsunternehmen wird ohne vorherige in Textform zu erteilende Zustimmung von Elavon insbesondere nicht versuchen, die Komponenten, Schaltpläne, Logikdiagramme, Ablaufpläne, Quell- und Objektcodes, Schaltbilder oder operativen Abläufe der Dienstleistungen, Ausrüstungsgegenstände oder Software von Elavon insgesamt oder in Teilen zu kopieren oder anderweitig festzustellen, oder in anderer Weise versuchen, diese nachzuahmen, zusammenzusetzen oder auseinanderzunehmen.
- 30.3 Elavon gewährt dem Vertragsunternehmen ein unentgeltliches, auf die Laufzeit dieses Vertrags und auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes, nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht, die Materialien für eigene geschäftliche Zwecke wie folgt zu nutzen. Das Vertragsunternehmen ist nicht zur Erteilung von Unterlizenzen berechtigt, es sei denn Elavon hat hierzu vorab ihre ausdrückliche schriftliche Genehmigung erteilt. Elavon wird diese Genehmigung nicht unbillig verweigern.

31. HAFTUNG

31.1 Haftung von Elavon

- (a) Für die Haftung von Elavon für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrages gilt Folgendes:
 - (i) Elavon haftet nach § 675v BGB nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen. Im Übrigen wird eine Haftung ausgeschlossen.
 - (ii) Die Haftung von Elavon für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden ist gemäß § 675z S. 2 BGB auf EUR 12.500,- begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die Elavon besonders übernommen hat.
- (b) Für die Haftung von Elavon bei anderen Pflichtverletzungen als der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung eines Zahlungsauftrages gilt Folgendes:
 - (i) Elavon haftet gegenüber dem Vertragsunternehmen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet Elavon ausschließlich für (1) Personenschäden, (2) Schäden, für die Elavon aufgrund einer Beschaffenheitsgarantie oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes einzustehen hat sowie (3) Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die das Vertragsunternehmen regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
 - (ii) Soweit Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die das Vertragsunternehmen regelmäßig vertrauen darf leicht fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den üblicher- Weise und typischer Weise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von Elavon verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt.
- (c) Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (d) Abweichend von § 676b Abs. 2 Satz 1 BGB sind Ansprüche und Einwendungen des Vertragsunternehmens gegen Elavon nach §§ 675u bis 676c BGB ausgeschlossen, wenn das Vertragsunternehmen Elavon nicht spätestens 6 Monate nach Erhalt der Abrechnung nach Ziffer 3.2 hiervon unterrichtet hat.

31.2 Haftung des Vertragsunternehmens

Das Vertragsunternehmen haftet gegenüber Elavon für alle Schäden, die durch die schuldhaft Kompromittierung von Kartendaten, durch die Nicht-Teilnahme am PCI-Schutzprogramm des Teil E dieser AGB, aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen, aufgrund fehlender Akzeptanz oder mangelnde Umsetzung einer nach diesem Vertrag erforderlichen starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 ZAG oder aufgrund Verletzungen der Vorgaben der Kartenorganisationen durch das Vertragsunternehmen entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer vom Vertragsunternehmen zu vertretenden Vertragsverletzung verhängte (Konventional-)Strafe von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation.



32. DRITTE

- 32.1 Mehrwertleistungen sind Elavon im Voraus schriftlich mitzuteilen. Sowohl die Mehrwertleistungen als auch die Dritten müssen allen geltenden Rechtsvorschriften und den Regularien entsprechen bzw. diese einhalten.
- 32.2 Das Vertragsunternehmen ist für sämtliche Handlungen und Unterlassungen eines Dritten, der Mehrwertleistungen anbietet, genauso verantwortlich wie für eigene Leistungen. Das Vertragsunternehmen hat ferner den Dritten zur Einhaltung der von dem Vertragsunternehmen nach diesem Vertrag, den Regularien und alle anwendbaren Rechtsvorschriften zu erfüllenden Anforderungen zu verpflichten.
- 32.3 Elavon übernimmt für von einem Dritten erbrachte Mehrwertleistungen keine Haftung und ist für Transaktionen, die mit Unterstützung von Mehrwertleistungen durchgeführt oder abgewickelt werden, erst verantwortlich, wenn Elavon die Daten zur Transaktion in dem von Elavon verlangten Format erhält.

33. LAUFZEIT

Dieser Vertrag wird für eine anfängliche Laufzeit von zwölf (12) Monaten geschlossen und verlängert sich danach automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht gemäß Ziffer 34 dieser AGB zum Ende der anfänglichen Laufzeit gekündigt wird.

34. KÜNDIGUNG

34.1 Kündigung durch das Vertragsunternehmen

Das Vertragsunternehmen kann diesen Vertrag wie folgt kündigen:

- (a) ordentlich zum Ende der anfänglichen Laufzeit durch schriftliche Kündigung an Elavon mit einer Frist von einem (1) Monat; oder
- (b) ordentlich nach Ende der anfänglichen Laufzeit durch schriftliche Kündigung an Elavon mit einer Frist von einem (1) Monat.
- (c) Das Recht des Vertragsunternehmens zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

34.2 Kündigung durch Elavon

- (a) Elavon kann diesen Vertrag wie folgt kündigen:
 - (a) ordentlich zum Ende der anfänglichen Laufzeit durch schriftliche Kündigung an das Vertragsunternehmen mit einer Frist von zwei (2) Monaten oder;
 - (b) ordentlich nach Ende der anfänglichen Laufzeit durch schriftliche Kündigung Monaten.an das Vertragsunternehmen mit einer Frist von zwei (2)
- (b) Das Recht von Elavon zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (i) Elavon erhebliche nachteilige Umstände über das Vertragsunternehmen oder dessen Inhaber bekannt werden, die Elavon ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn das Vertragsunternehmen im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder



einzutreten droht (beispielsweise auch durch eine [bevorstehende] Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung, negative Wirtschaftsauskunft), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,

- (ii) das Vertragsunternehmen in den ersten sechs Monaten nach Vertragsabschluss keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,
- (iii) das Vertragsunternehmen über diesen Vertrag Umsätze, die ohne physische Vorlage einer Kreditkarte im Fernabsatz getätigt wurden (Card-Not-Present-Transaktionen), einreicht, ohne dass eine entsprechende Servicevereinbarung für die Abrechnung von Card-Not-Present-Transaktionen geschlossen wurde,
- (iv) das Vertragsunternehmen nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist mit Kündigungsandrohung dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der Elavon nicht nachgekommen ist,
- (v) das Vertragsunternehmen Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze einreicht, deren zugrunde liegende Waren oder Dienstleistungen nicht von dem vom Vertragsunternehmen angegebenen Geschäftsgegenstand, Preissegment oder der von ihm angegebenen Waren- oder Dienstleistungsgruppe gedeckt sind,
- (vi) Elavon dem Vertragsunternehmen offenlegt, dass das vereinbarte Serviceentgelt im Disagio-Modell zur Deckung zumindest der Interchange-, Card-Scheme-Fee- und Processingkosten, die mit der Abrechnung der Kartenumsätze des Vertragsunternehmens anfallen, nicht ausreicht und der Vertragsunternehmen innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Kostenkalkulation und der Stellung des Anpassungsverlangens durch Elavon einer Anpassung nicht zustimmt,
- (vii) die Höhe oder Anzahl der gegen das Vertragsunternehmen durch die Kartenemittenten veranlassten Rückbelastungen von durch das Vertragsunternehmen zur Abrechnung eingereichten Kartenumsätze in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat null Komma neun Prozent (0,9%) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Vertragsunternehmen im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder das Verhältnis des eingereichten monatlichen Umsatzes mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten oder Kartendaten zum eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten null Komma neun Prozent (0,9%) überschreitet,
- (viii) der Gesamtbetrag der an das Vertragsunternehmen rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 5.000,- EUR überschreitet,
- (ix) das Vertragsunternehmen wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde lagen oder die Höhe und Anzahl der von dem Vertragsunternehmen veranlassten Gutschriften in einer Kalenderwoche und/oder einem Kalendermonat mindestens 30% des Gesamtbetrages der zur Abrechnung eingereichten Kartenumsätze betragen,
- (x) die Höhe und Anzahl der von dem Vertragsunternehmen angefragten und von Elavon abgelehnten Autorisierungsanfragen in einer Kalenderwoche und/oder einem Kalendermonat 10% der gesamten in diesem Zeitraum getätigten Autorisierungsanfragen betragen,
- (xi) der Vertragsunternehmen wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für die nach Teil A Ziffer 2 bzw. Teil B Ziffer 1 der Vereinbarung keine Akzeptanzberechtigung des Vertragsunternehmens besteht,



- (xii) das Vertragsunternehmen wiederholt die Bedingungen des Forderungsausgleichs gemäß Teil A Ziffer 1 bzw. Teil B Ziffern 2 bis 6 nicht eingehalten hat,
- (xiii) das Vertragsunternehmen seine Pflichten gemäß der Vereinbarung schwerwiegend und/oder wiederholt verletzt und dadurch Elavon ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar gemacht wird,
- (xiv) das Vertragsunternehmen der Aufforderung von Elavon, sich innerhalb einer von Elavon gesetzten angemessenen Frist gemäß den Vorgaben von PCI DSS gemäß Teil A Ziffer 5.2 registrieren zu lassen, nicht nachkommt,
- (xv) das Vertragsunternehmen trotz Aufforderung von Elavon seinen Informationspflichten gemäß Teil A Ziffer 24 bis 25 nicht innerhalb der von Elavon gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- (xvi) das Vertragsunternehmen nicht (mehr) in Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnissen ist und/oder ihm diese aus jedweden Gründen entzogen und/oder untersagt wurden,
- (xvii) eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragsunternehmens oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragsunternehmen oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen,
- (xviii) Mastercard, Visa oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch das Vertragsunternehmen aus wichtigem Grund von Elavon verlangt,
- (xix) das Vertragsunternehmen seinen Geschäftssitz ins Ausland oder seine Bankverbindung zu einer Bank außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz verlegt,
- (xx) das Vertragsunternehmen seinen Pflichten zur Gewährung von Sicherheiten aus Teil A. Ziffer 16 nicht oder er seinen Pflichten zur Bestellung, Aufrechterhaltung oder Fortführung von bankmäßigen Sicherheiten nach Teil A. Ziffer 16 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der ihm von Elavon gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- (xxi) das Vertragsunternehmen bei Nutzung eines POS-Terminals/POS-Karten-Kassensystems trotz Aufforderung von Elavon wiederholt nicht oder nicht innerhalb der von Elavon festgelegten Frist vom Karteninhaber unterzeichnete Leistungsbelege vorlegt,
- (xxii) das Vertragsunternehmen der Aufforderung von Elavon zur Installation eines EMV-zertifizierten POS-Terminals/POS-Karten-Kassensystems nicht fristgemäß nachkommt,
- (xxiii) das Vertragsunternehmen sein Produktsortiment derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Vertragsunternehmens die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für Elavon unzumutbar ist,
- (xxiv) das Vertragsunternehmen bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspielumsätze Dritter, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren oder sonstige nach dem Lieferland oder der Bundesrepublik Deutschland gesetztes- oder sittenwidrige Waren oder Dienstleistungen einschließen, oder spätere Änderungen des Produktsortiment oder des Geschäftsgegenstandes Elavon nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter Freigabe Kartenumsätze aus diesem Produktsortiment oder Geschäftsgegenstand weiterhin zur Abrechnung einreicht,



- (xxv) das Vertragsunternehmen der Aufforderung von Elavon, die jeweils aktuellen Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen (derzeit „Mastercard SecureCode“ (zukünftig „Mastercard Identity Check“), „Maestro SecureCode“ und/oder „Verified by Visa“ bzw. Visa Secure) einzusetzen, nicht fristgemäß nachkommt,
- (c) Elavon ist in den vorab genannten Fällen (Teil A Ziffern 34.2 (b) (i) bis 34.2 (b) (xxv)) auch berechtigt, anstatt eine außerordentliche Kündigung auszusprechen, die vertraglichen Leistungen nach entsprechender Information an das Vertragsunternehmen befristet auszusetzen, um dem Vertragsunternehmen zu ermöglichen, den Vertragsverstoß abzustellen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag, kann Elavon erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen, es sei denn, die sofortige Kündigung ist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt.

34.3 Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung bei der betroffenen Partei und dem Ablauf der Kündigungsfrist bzw. zu dem in der Kündigungserklärung genannten Tag wirksam.

34.4 Folgen der Kündigung

Jede Partei hat auch im Falle einer ausgesprochenen Kündigungserklärung ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags uneingeschränkt zu erbringen. Hierbei sei klargestellt, dass diese Verpflichtung auch die alle Rückbelastungen aufgrund von Transaktionen, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung ausgeführt werden, und alle ausstehenden Mietzahlungen einschließt. Alle Gegenstände, die von Elavon zur Verfügung gestellt wurden und sich im Eigentum von Elavon befinden, sind innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Wirksamwerden der Kündigung des Vertrages an Elavon zurückzugeben oder auf Anweisung von Elavon zu vernichten. Das Vertragsunternehmen zahlt Elavon unverzüglich sämtliche für die zur Verfügungstellung dieser Gegenstände geschuldeten Beträge, soweit diese bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten sind. Falls zurückgegebene Gegenstände beschädigt sind, kann Elavon einen angemessenen Betrag für die Reparatur und/oder Ersetzung verlangen, die aufgrund des betreffenden Schadens erforderlich ist. Des Weiteren ist das Vertragsunternehmen zur Zahlung aller Entgelte für die Teilnahme am PCI Schutzprogramm und/oder Zahlung etwaiger PCI Non-Compliance Entgelte verpflichtet, soweit diese bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten sind.

Alle sichtbaren Hinweise auf Elavon, aus denen hervorgeht, dass das Vertragsunternehmen Karten akzeptiert, sind innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages zu entfernen.



35. SONSTIGES

35.1 Fortdauer

Bei Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, behalten alle in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen, die ihrem Sinn und Zusammenhang nach dem Abschluss der Leistung, die Beendigung oder Aufhebung des Vertrages überdauern sollen, ihre Gültigkeit und bleiben vollumfänglich in Kraft. Insbesondere betrifft dies die Ziffern 4.1(b)) und 14 dieses Vertrags.

35.2 Vollständigkeit

Mit Ausnahme von vor Abschluss dieses Vertrages abgeschlossenen Sicherungsvereinbarungen oder geleisteten Rücklagen stellt dieser Vertrag, einschließlich der zwischen den Parteien nach Vertragsschluss schriftlichen vereinbarten Änderungen dieses Vertrags, die vollständige Abrede zwischen den Parteien dar, und alle vorherigen oder sonstigen schriftlichen oder mündlichen Zusicherungen werden durch diesen Vertrag ersetzt.

35.3 Bei Widersprüchen zwischen den Dokumenten dieses Vertrages gilt die folgende Rangfolge: (i) die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen, (ii) die Anlagen zu den jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen, (iii) die Annexe zu den jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen; (iv) diese AGB einschließlich Preistabelle; (v) die Servicevereinbarung; (vi) sonstige Verträge des Vertragsunternehmens mit Elavon bezüglich ähnlicher oder verbundener Leistungen; (vii) das Kundenhandbuch; und (viii) sonstige dem Vertragsunternehmen jeweils gelieferte Leitfäden oder Handbücher.

Bei Widersprüchen innerhalb eines Dokuments oder zwischen Dokumenten gleicher Rangfolge gehen speziellere Regelungen allgemeineren Regelungen vor.

Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und ihren Anlagen gehen zu diesem Vertrag haben die Anlagen Vorrang.

35.4 Geltendes Recht; Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt - auch in Fragen der Auslegung - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts; ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

35.5 Übertragbarkeit

Elavon kann ihre Rechte, Vorteile oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise, insbesondere durch Vertragsübernahme, Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen und/oder Rechten, Novation oder eine ähnliche Konstruktion oder Vereinbarung, ohne Zustimmung des Vertragsunternehmens an einen Dritten abtreten oder auf diesen übertragen.

Sofern auch Verpflichtungen übertragen werden (z.B. bei einer Vertragsübernahme), können diese Verpflichtungen ohne Zustimmung des Vertragsunternehmens nur an einen Dritten übertragen werden, der in der Lage ist, die übertragenen Dienste zu erbringen, und die hierfür erforderliche Eignung, Solvenz sowie die gegebenenfalls erforderliche aufsichtsrechtliche Erlaubnis (insbesondere als Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut oder Zahlungsinstitut) besitzt, und wenn Elavon das Vertragsunternehmen mit angemessener Frist unter Angabe von Einzelheiten zu dem Dritten schriftlich über die Übertragung von Verpflichtungen in Kenntnis setzt.

Das Vertragsunternehmen unterzeichnet auf Verlangen und auf Kosten von Elavon Dokumente, um die Übertragung zu vereinfachen oder zu dokumentieren.



35.6 Kontrollwechsel; Vertragsübernahme und Übertragbarkeit auf Seiten des Vertragsunternehmens

- (a) Das Vertragsunternehmen setzt Elavon unverzüglich über einen geplanten oder anderweitig bevorstehenden Kontrollwechsel beim Vertragsunternehmen in Kenntnis.
- (b) Das Vertragsunternehmen benachrichtigt Elavon unverzüglich über eine Veräußerung oder Verpachtung des Vertragsunternehmens oder sonstige Inhaberwechsel. Das Vertragsunternehmen teilt Elavon Name und Anschrift des neuen Inhabers schriftlich mit. Dies gilt auch für Änderungen der Rechtsform des Vertragsunternehmens sowie Änderungen der Firma des Vertragsunternehmens, firmenähnlicher Unternehmensbezeichnungen sowie wesentliche Änderungen oder Erweiterungen des Geschäftsgegenstandes. Eine isolierte Übertragung dieses Vertrags durch das Vertragsunternehmen ist ausgeschlossen.
- (c) Sofern mit dem Kontrollwechsel eine Übernahme dieses Vertrags durch den neuen Inhaber verbunden ist, übermitteln das Vertragsunternehmen und der neue Inhaber mit Zugang der Nachricht vom Inhaberwechsel zugleich die Bitte an Elavon um Zustimmung zur Vertragsübernahme. Elavon verpflichtet sich, der Vertragsübernahme zuzustimmen, sofern der neue Inhaber die erforderliche Zuverlässigkeit und Solvenz aufweist. Die Zustimmung durch Elavon wird entweder durch schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen oder stillschweigend von Elavon durch Leistung an den neuen Inhaber erklärt. Bereits mit Zugang der Nachricht vom Inhaberwechsel wird Elavon von der Verpflichtung zur Zahlung an das Vertragsunternehmen befreit und ist berechtigt, an den neuen Inhaber zu leisten.
- (d) Im Falle eines Inhaberwechsels ist das bisherige Vertragsunternehmen darüber hinaus verpflichtet, den neuen Inhaber darüber zu informieren, dass die weitere Abrechnung von Kartentransaktionen sowie gegebenenfalls weitere Nutzung der beim bisherigen Vertragsunternehmen installierten Terminals/ Imprinters der vorherigen Abstimmung mit Elavon bedürfen. Jeden Schaden von Elavon, der aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, hat das Vertragsunternehmen zu tragen.
- (e) Dieser Vertrag und die hierin beschriebenen Dienste dürfen vom Vertragsunternehmen weder ganz noch teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Elavon übertragen werden. Das Vertragsunternehmen darf die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht an Dritte weiterverkaufen oder Dritten sonst zugänglich machen

35.7 Änderung der Stammdaten des Vertragsunternehmens

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Elavon jede Änderung seiner Anschrift und/oder seiner Bankverbindungsdaten unverzüglich schriftlich (nicht per E-Mail) mitzuteilen. Unterlässt das Vertragsunternehmen eine solche Änderungsmitteilung, ist Elavon berechtigt, Abrechnungsbeträge so lange nicht auszuzahlen, bis eine vollständige Verifizierung der geänderten Daten durchgeführt werden konnte.

Für etwaige Schäden, die Elavon aus einer schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht entstehen, haftet das Vertragsunternehmen.

35.8 Einsatz von Subunternehmern/Ernennung von Vertretern

Elavon kann zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag Subunternehmer nach Maßgabe der mit dem jeweiligen Vertragsunternehmen abgeschlossenen Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung einsetzen.

35.9 Mitteilungen

Mitteilungen sind an die in der jeweiligen Servicevereinbarung der Parteien gerichtete Adresse der anderen Partei zu senden. Soweit nicht anderweitig in diesem Vertrag vereinbart, haben Mitteilungen an die jeweils andere Partei in Textform zu erfolgen.



35.10 **Kundenkontakt**

Elavon ist berechtigt, Kontakt mit dem Vertragsunternehmen des Vertragsunternehmens oder mit dem jeweiligen Emittenten aufzunehmen, wenn dieser Kontakt notwendig ist, um Informationen zu Transaktionen zu erhalten, die für die Ausübung der Funktionen von Elavon oder die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen oder ihrer Verpflichtungen gemäß den Regularien erforderlich sind.

35.11 **Änderungen**

Elavon und das Vertragsunternehmen können diesen Vertrag durch schriftlichen Änderungsvertrag ändern.

Zudem kann Elavon diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen ändern, wenn die beabsichtigte Änderung dem Vertragsunternehmen sechzig (60) Tage vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich mitgeteilt worden ist.

Die Zustimmung des Vertragsunternehmens zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn das Vertragsunternehmen seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gegenüber Elavon schriftlich angezeigt hat. Auf diese Folge wird Elavon das Vertragsunternehmen in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen. Im Fall eines Widerspruchs wird der Vertrag zu den vorher geltenden Bedingungen weitergeführt; Elavon und das Vertragsunternehmen haben in diesem Fall ein Recht zur ordentlichen Kündigung aus Ziffer 34 dieser AGB.

Die Bestimmungen in Ziffer 4.4 dieser AGB zur Anpassung des Referenzwechselkurses und in Ziffer 3.2 dieser AGB zur Änderung der Interchange und der Entgelte der Kartenorganisationen bleiben hiervon unberührt.

35.12 **Verzicht**

Keine der Bestimmungen dieses Vertrages ist als Begrenzung oder Einschränkung des Rechts von Elavon auszulegen, von den anderweitig verfügbaren Rechten oder Rechtsmitteln Gebrauch zu machen.

35.13 **Selbstständiger Unternehmer**

Elavon und das Vertragsunternehmen sind selbstständige Unternehmer, und keiner von ihnen ist als Vertreter oder Partner der jeweils anderen Partei anzusehen; dieser Vertrag begründet auch kein Gemeinschaftsunternehmen, soweit in dem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend bestimmt.

35.14 **Faksimileunterschrift**

Mit Ausnahme der Servicevereinbarung können der Vertrag und Anträge auf zusätzliche Vertriebsstellen, die Zusendung der verschiedenen Dokumente und Urkunden, die den Vertrag enthalten, durch Faxübertragung ausgeführt werden; diese unterzeichneten Telefax-Schreiben oder Kopien ersetzen anderweitig erforderliche unterzeichnete Originale.

35.15 **Nicht anwendbare Vorschriften**

Gem. § 675e Absatz 4 BGB sind folgende Bestimmungen abweichend von den §§ 675c ff. BGB getroffen:

- Elavon ist nicht verpflichtet, die in Artikel 248 § 2 bis 16 EGBGB aufgeführten Informationen vor Vertragsschluss zu erteilen;
- Elavon kann Entgelte für die Erbringung von Informationen nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere der Preistabelle, verlangen;
- das Recht zur Änderung der Bestimmungen dieses Vertrages richtet sich nach Ziffer 35.12 dieser AGB;
- das Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages richtet sich ausschließlich nach Ziffer 34 dieser AGB;

- im Falle einer Rückbelastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der für die betroffenen Transaktion entrichteten Serviceentgelte;
- Widersprüche des Vertragsunternehmens gegen Abrechnungen haben innerhalb von 60 Tagen zu erfolgen;
- die Parteien haben eine von § 675y BGB abweichende Haftungsvereinbarung getroffen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Bestimmungen dieses Vertrages anstelle der abbedungenen Vorschriften gelten und für die Vertragsbeziehung ausschließlich maßgeblich sind. Die Vorschriften § 675d Abs. 1 bis 5, § 675f Abs. 5 Satz 2, die §§ 675g, 675h, die §§ 675p sowie 675v bis 676 sind daher nicht anzuwenden, soweit in diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

35.16 Beschwerden und Streitbeilegung

Die Kundenzufriedenheit all unserer Vertragspartner ist für Elavon sehr wichtig. Sollten Sie dennoch das Gefühl haben, dass wir Ihre Erwartungen nicht erfüllen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Wenn Sie mit unserem Service nicht zufrieden sind, wenden Sie sich bitte telefonisch an unseren Kundenservice unter (069) 51709969 (wir stehen Ihnen Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung) oder senden Sie uns einen Brief an: Elavon, Beschwerdeabteilung, Lyoner Str. 36, 60528 Frankfurt am Main oder schreiben Sie uns per E-Mail complaints@elavon.com.

Sollten wir Ihr Anliegen nicht kurzfristig lösen können, erhalten Sie innerhalb von fünf Geschäftstagen eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt Ihrer Beschwerde und nennen Ihnen einen Ansprechpartner für die weitere Bearbeitung der Sache und die schriftliche Beantwortung von etwaigen Fragen.

Es ist unser Ziel, ihrer Beschwerde so schnell wie möglich abzuhelpen und Ihnen unverzüglich jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem erstmaligen Erhalt Ihrer Beschwerde eine Antwort zukommen zu lassen. Sollte es aus Gründen, die nicht in unserer Verantwortung liegen, nicht möglich sein, Ihnen innerhalb von 15 Geschäftstagen eine endgültige Antwort zukommen zu lassen, werden wir Sie darüber informieren und Ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie einen Zeitraum nennen, bis zu dem Sie spätestens endgültige Antwort erhalten. Die endgültige Antwort wird nicht später als 35 Geschäftstage nach Eingang ihrer Beschwerde erfolgen.

Wenn Sie mit der Behandlung Ihrer Beschwerde durch uns nicht einverstanden sind, können Sie auch die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung, die wir auf Anfrage zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass die Schlichtungsstelle erst eingeschaltet werden kann, wenn wir Gelegenheit hatten Ihre Beschwerde zu bearbeiten Lösung zu finden. Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren sind auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) abrufbar.

Sollte Ihnen die Anrufung der Schlichtungsstelle nicht möglich sein, informieren wir Sie darüber, dass Elavon nicht bereit ist, an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Das Vertragsunternehmen kann auch die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung, die Elavon auf Anfrage zur Verfügung stellt. Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren sind auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) abrufbar. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform und in deutscher Sprache bei der Bundesbank zu beantragen. Der Antrag muss die in § 7 Abs. 1 Finanzschlichtungsstellenverordnung vorgegebenen Mindestangaben enthalten. Der Antrag kann an Deutsche Bundesbank - Schlichtungsstelle -, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main gerichtet werden. Eine Stellung des Antrags kann auch per Fax an +49 (0)69 709090-9901 sowie per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de erfolgen. Das Recht, ein Gericht anzurufen, bleibt hiervon unberührt.



TEIL B

BESONDERE BESTIMMUNGEN CARD-NOT-PRESENT-TRANSAKTIONEN

Card-Not-Present-Transaktionen dürfen vom Vertragsunternehmen nur abgerechnet werden, soweit dies zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen in der Servicevereinbarung vereinbart ist. Haben Elavon und das Vertragsunternehmen die Akzeptanz von Card-Not-Present-Transaktionen in der Servicevereinbarung schriftlich vereinbart, gelten ergänzend zu den Bestimmungen in Teil A die Bestimmungen in Teil B Sonderbedingungen Card-Not-Present-Transaktionen („**Besondere Bestimmungen Card-Not-Present-Transaktionen**“). Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in Teil A und den Bestimmungen in Teil B gehen diese Besonderen Bestimmungen Card-Not-Present-Transaktionen vor.

1. KARTENANNAHME DURCH DAS VERTRAGSUNTERNEHMEN

Das Vertragsunternehmen ist bei Card-Not-Present-Transaktionen nicht verpflichtet, die Bezahlung von Leistungen durch Zahlungskarten generell oder im Einzelfall zuzulassen. Das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt, die Zahlung mittels Zahlungskarte zuzulassen, wenn.

- (a) die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Kunden außerhalb folgender Länder liegt: Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Italien, Portugal, Niederlande, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland; im Fall der Einreichung von Kartenumsätzen mit Bestell-, Liefer- oder Rechnungsanschriften außerhalb dieser Länder ist Elavon zur Rückbelastung der Zahlungen dieser Kartenumsätze berechtigt, sofern der berechtigte Karteninhaber über sein kartenausgebendes Institut die Berechtigung zur Belastung seines Kartenkontos bestreitet;
- (b) der Vertragspartner, vorbehaltlich einer ausdrücklichen und gesonderten Vereinbarung von nach Kapitel III VO (EU) 2018/389 zugelassenen Ausnahmen unter Anerkennung durch den Vertragspartner, dass die Nutzung einer solchen Ausnahme auf eigenes Risiko für den Fall des Kartenmissbrauchs geschieht, bei Übermittlung der Kartendaten über das Internet nicht die jeweils aktuellen Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen (derzeit „Verified by Visa“ und „Mastercard SecureCode“ (zukünftig „Mastercard Identity Check“) bzw. „Maestro SecureCode“) oder ein sonstiges dem Vertragspartner nach diesem Vertrag mitgeteiltes Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 ZAG einsetzt und/oder bei telefonischer oder Übermittlung der Kartendaten die dreistellige Kartenprüfnummer der Karte nicht an Elavon elektronisch übermittelt;
- (c) der abzurechnende Umsatz des Karteninhabers nicht unmittelbar gegenüber dem Vertragspartner, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde,
- (d) das dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht dem in der Akzeptanzvereinbarung oder seiner Selbstauskunft angegebenen Geschäftsgegenstand oder der Geschäftsbranche des Vertragspartners entspricht,
- (e) die abzurechnende Forderung auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber geltende Recht gesetzes- oder sittenwidrigen Inhalten, gewaltdarstellenden oder die Menschenwürde verachtenden Inhalten beruht,
- (f) die dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen des Vertragspartners unter Domain-Adressen (URL), über Werbemittel oder Vertriebskanäle angeboten werden, die vom Vertragspartner im Vertrag nicht angegeben wurden oder nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des Vertragspartners durch schriftlich freigegeben wurden.



- (g) aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage der Vertragspartner Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Karte haben musste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen:
 - (i) wenn der Gesamtbetrag des Kartenumsatzes auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Karten aufgeteilt werden soll,
 - (ii) wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.

Elavon ist berechtigt, die in a) – g) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Elavon diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet oder aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vorgaben von Mastercard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation umsetzen muss.

2. ABSTRAKTES SCHULDVERSPRECHEN

Das gemäß Ziffer 3.1 der AGB von Elavon erteilte abstrakte Schuldversprechen ist losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber und steht zusätzlich unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet:

- (a) bei der Akzeptanz der Kartendaten bei schriftlichen Bestellungen in einem Bestellschein vom Kunden dessen Vor- und Nachnamen, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift und Telefonnummer, die Kartennummer und das Gültigkeitsdatum der Karte, die Kartenprüfnummer zu erfassen und eine Unterschrift des Karteninhabers mit einer Weisung zur Belastung seines Kartenkontos zu verlangen;
- (b) bei der Akzeptanz der Kartendaten bei fernmündlichen Bestellungen den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, den Vor- und Nachnamen sowie die Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Karteninhabers sowie die Kartennummer, das Gültigkeitsdatum der Karte und die Kartenprüfnummer im Telefongespräch zu erfassen und für die Autorisierung zu verwenden;
- (c) bei Bestellung über das Internet Vor- und Nachname, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Kunden, die Kartennummer, das Gültigkeitsdatum der Karte und die Kartenprüfnummer sowie eine elektronische Weisung des Kunden zur Belastung seines Kartenkontos an Elavon durch eigene PCI-zertifizierte EDV-Systeme oder mittels eines PCI-zertifizierten Dienstleisters elektronisch zu übermitteln;
- (d) vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) von Elavon eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz anzufordern und zu speichern. Zwischen dem Datum der Erteilung der Autorisierungsnummer und dem Tag des Versands der Ware oder der Erbringung der Leistung dürfen längstens sieben Kalendertage liegen, es sei denn, es liegt eine Sondertransaktion in Form künftiger Lieferungen gemäß Ziffer 8.3 der AGB oder in Form einer Vor-Autorisierung gemäß Ziffer 8.7 der AGB vor. Andernfalls ist eine neue Autorisierungsnummer einzuholen. Das Vertragsunternehmen muss den zur Autorisierung angefragten Betrag in gleicher Höhe zur Abrechnung bei Elavon einreichen. Das Vertragsunternehmen muss den Karteninhaber per E-Mail oder in sonstiger Weise schriftlich informieren, wenn die Ware oder Leistung in mehr als einer Lieferung geliefert oder geleistet wird. Sollte der Umsatzbetrag infolge der Aufteilung in mehrere Lieferungen oder Leistungen den ursprünglichen zur Autorisierung angefragten Umsatzbetrag überschreiten, muss das Vertragsunternehmen den Karteninhaber entsprechend informieren und für den zusätzlichen Betrag eine weitere Bestellung vom Karteninhaber ausstellen und autorisieren lassen und bei Elavon einreichen;



- (e) die Kartenummer und das Gültigkeitsdatum der Karte, die Betragshöhe, das Datum und das Transaktionswährungskennzeichen des Kartenumsatzes, die von Elavon übermittelte Autorisierungsnummer, die Kartenprüfnummer sowie die eigenen Vertragsunternehmensdaten online elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung vollständig in einem verarbeitungsfähigen Datensatz an Elavon zur Abrechnung zu übermitteln und ihr zugehen zu lassen, sofern mit Elavon keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde; manuelle Belege oder Listeneinreichungen sind nicht zulässig; das Vertragsunternehmen darf nur Kartenumsatzdaten an Elavon übermitteln, für die es eine Autorisierungsnummer von Elavon erhalten hat; das Vertragsunternehmen darf die Kartenumsätze nicht unter der VU-Nummer, die das Vertragsunternehmen von Elavon zur Abrechnung von Card-Present-Transaktionen erhalten hat, einreichen;
- (f) bei der Aufnahme der Kartendaten über das Internet hat das Vertragsunternehmen das jeweilige aktuelle Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung der Kartenorganisationen, d.h. insbesondere das Sicherheitsverfahren „Verified by Visa“ für Visa-Visa Electron-Kartenumsätze und „Mastercard Identity Check“/„Maestro SecureCode“ von Mastercard für Mastercard- und Maestro-Kartenumsätze oder ein sonstiges dem Vertragsunternehmen nach diesem Vertrag mitgeteiltes Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung mittels einer zertifizierten Software zu verwenden und die Authentifikationsdaten des Karteninhabers im Autorisierungs- und Clearingdatensatz an Visa oder an Mastercard gemäß deren Vorgaben zu übermitteln;
- (g) den Gesamtbetrag der Transaktion nicht auf mehrere Karten oder einen Gesamtumsatzbetrag nicht in mehrere Umsätze aufzuteilen, selbst wenn das Vertragsunternehmen hierfür jeweils eine Autorisierungsnummer anfordert;
- (h) vollständige und leserliche Unterlagen und Daten über jeden bei Elavon eingereichten Kartenumsatz - mit Ausnahme der Kartenummer und der Kartenprüfnummer - und das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z. B. Bestell- und Bezahlzeiten über den eingereichten Kartenumsatz) sowie über die Erfüllung des Rechtsgeschäfts für einen Zeitraum von 15 Monaten ab Umsatzdatum aufzubewahren und Elavon jederzeit auf Anforderung innerhalb der von Elavon gesetzten Frist zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen; die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragsunternehmens bleiben hiervon unberührt; sollte das Vertragsunternehmen nicht innerhalb der ihm von Elavon genannten Frist einen angeforderten Beleg über einen abgerechneten Kartenumsatz vorlegen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank Elavon rückbelastet werden, ist Elavon zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an das Vertragsunternehmen berechtigt;
- (i) die Waren und Dienstleistungen dem Karteninhaber mit einem Nachweis über die Zustellung mangel-frei zu liefern bzw. zu erbringen und Elavon auf Anforderung innerhalb der gesetzten Frist einen schriftlichen Nachweis über den Zugang der Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber zur Verfügung zu stellen;
- (j) an den Karteninhaber solche Waren zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, die der Produktbeschreibung des Vertragsunternehmens im Internet, im Katalog oder in sonstigen Angebotsmedien entsprechen, diese Produktbeschreibung aufzubewahren und Elavon jederzeit auf Verlangen zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung zu stellen;
- (k) Kartenumsätze einzureichen, deren Währung und Betragshöhe dem bzw. der im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien angebotenen Preis bzw. Währung für die angebotene Ware oder Dienstleistung, die von dem Karteninhaber bestellt wurde, entsprechen, diese Angebote aufzubewahren und Elavon jederzeit auf Anforderung zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung zu stellen;



- (l) dem Karteninhaber spätestens mit Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per E-Mail, Telefax oder mittels Post einen Rechnungsbeleg mit Angabe des im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Vertragsunternehmens verwendeten Firmennamens und der Telefonnummer mit Ländervorwahl zu übermitteln;
- (m) im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Vertragsunternehmens denselben Firmennamen und dieselbe Internet-Domain zu verwenden, die von dem Vertragsunternehmen im Vertrag zur Kennzeichnung auf der Karteninhaberrechnung genannt wurden;
- (n) einen Kartenumsatz erst dann einzureichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber geliefert oder erbracht worden ist oder der Karteninhaber einer ständig wiederkehrenden Belastung seines Kartenkontos zugestimmt hat.

Das Vertragsunternehmen darf nach der Autorisierungsanfrage keine Änderung der Lieferadresse zulassen.

Elavon ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen mit einer Frist von mindestens vier (4) Wochen die unter Ziffer 2 dieser Besonderen Bestimmungen Card-Not-Present-Transaktionen genannten Bedingungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Elavon diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet oder dies aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen erforderlich ist.

3. VERSCHLÜSSELUNG; INTERNET-TRANSAKTIONEN

Das Vertragsunternehmen darf Internet-Transaktionen nur dann abwickeln, wenn die Transaktion von einem für Elavon akzeptablen Drittanbieter (Payment Service Provider) verschlüsselt wurde. Die Verschlüsselung ist keine Garantie für die Zahlung; sie führt nicht zu einem Verzicht auf Bestimmungen des Vertrages oder macht auf andere Weise eine betrügerische Transaktion gültig. Das Vertragsunternehmen muss außerdem die vorherige in Textform zu erteilende Genehmigung von Elavon zum Angebot von DCC-Transaktionen gemäß Ziffer 2 dieser Besonderen Bestimmungen Card-Not-Present-Transaktionen einholen, um Internet-DCC-Transaktionen abzuwickeln.

3.1 Online-Authentifizierungslösung

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet eine Online-Authentifizierungslösung zu implementieren, was auch die Teilnahme am 3D Secure™-System einschließt. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, stets die neueste verfügbare Version der von ihm genutzten Online-Authentifizierungslösung einzusetzen, so wie dies gegebenenfalls auch von den Herausgebern der Online-Authentifizierungslösung und/oder einer Kartenorganisation vorgesehen ist oder empfohlen wird. Eine bereits implementierte Online-Authentifizierungslösung ist entsprechend umgehend zu aktualisieren, soweit notwendig, und das Recht zu erwerben, die Online-Authentifizierungslösungs-Plugins, einschließlich der MPI-Software, zu verwenden oder darauf zuzugreifen:

3.2 Bereitstellung und Nutzung einer Online-Authentifizierungslösung, einschließlich MPI-Plug-In

Das Vertragsunternehmen wird entweder:

- (a) zum Zwecke der Nutzung einer Online-Authentifizierungslösung eine vertragliche Regelung mit einem zugelassenen Anbieter von Merchant Plug-Ins abschließen, die ihn berechtigt, das MPI zu verwenden,
- (b) eine von Elavon gehostete Online-Authentifizierungslösung, einschließlich Merchant-Plug-In- zu den von Elavon festgelegten und dem Vertragsunternehmen mitgeteilten Bedingungen nutzen oder;



- (c) mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Elavon ein anderes Merchant-Plug-In- mit gleichwertiger Funktionalität wie Online-Authentifizierungslösung-Plug-In verwenden.

3.3 Unbefugter Zugriff

Elavon wird angemessene Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich des Zugriffs auf die Dienste und die Software sowie deren Verwendung ergreifen. Das Vertragsunternehmen trägt das Risiko, dass Informationen oder Anweisungen von unbefugten Personen übermittelt werden, und für die Möglichkeit von Hacking, Cracking, Viren und jeder Art von unbefugten Zugriffen, Verwendungen, Handlungen oder Zwecken, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Diensten und der Software ergeben können, sofern diese Risiken ihren Ursprung nicht im Einflussbereich von Elavon haben und nicht durch Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Elavon verursacht werden.

3.4 Website des Vertragsunternehmens

Die Website des Vertragsunternehmens muss die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Insbesondere müssen die Vorgaben zum Verbraucherschutz, zum Fernabsatz (§§ 312b ff. BGB) sowie des Telemediengesetzes eingehalten sein. Die Website des Vertragsunternehmens muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- vollständige Beschreibung der angebotenen Waren und Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten;
- die Vorgehensweise bei der Rücksendung von Waren und bei Rückerstattungen;
- die Kundendienstkontakte (insbesondere E-Mail, Telefon sowie, soweit vorhanden, eine Faxnummer);
- die vollständige Anschrift des dauerhaften Geschäftsstandorts;
- die vollständige Anschrift der Niederlassung des Unternehmens entweder auf dem Checkout-Bildschirm, der den gesamten Kaufbetrag anzeigt, oder innerhalb der Abfolge von Webseiten, die dem Karteninhaber während des Checkout-Prozesses gezeigt werden;
- die Transaktionswährung;
- Export - oder rechtliche Beschränkungen, falls bekannt;
- das Lieferverfahren;
- die Datenschutzerklärung;
- das Verfahren, das das Vertragsunternehmen zur Datensicherheit, insbesondere zur Transaktionssicherheit einsetzt.

Das Vertragsunternehmen ist sich bewusst, dass über die oben genannten Bedingungen hinaus weitere rechtliche Vorgaben zur Website-Gestaltung und zum Checkout-Prozess bestehen können.



4. ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON TRANSAKTIONEN

Die Einreichung von Transaktionen bei Elavon muss durch elektronische Übermittlung von Datensätzen über die betreffende Transaktion erfolgen, die in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. Elavon kann diese Vorgaben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragsunternehmen ändern. Elavon ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens nicht verantwortlich. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko von Fehlfunktionen der elektronischen Übermittlung trägt das Vertragsunternehmen. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen.

Das Vertragsunternehmen darf die Transaktion erst nach Versendung der Waren bzw. nachdem die Dienstleistung erbracht wurde innerhalb der Frist in Ziffer 6.5 der AGB bei Elavon einreichen.

5. IDENTIFIZIERUNG; AUTORISIERUNG

Die Vorgaben aus Ziffer 7 der AGB gelten auch für Card-Not-Present-Transaktionen, soweit diese hierauf übertragbar sind. Zusätzlich sind vom Vertragsunternehmen die Vorgaben für Card-Not-Present-Transaktionen aus dem Kundenhandbuch umzusetzen.

6. TRANSAKTIONSBELEGE, DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNG

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, vollständige und leserliche Unterlagen bzw. Daten über jeden bei Elavon eingereichten Kartenumsatz - mit Ausnahme der Kartenprüfnummer -, über das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z. B. Bestell- und Bezahlzeiten) sowie über die Erfüllung des Rechtsgeschäfts für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Monaten nach der Transaktion aufzubewahren.

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Elavon die Daten und Unterlagen jederzeit auf Anforderung innerhalb der von Elavon gesetzten Frist zur Überprüfung auf Papier oder in einem mit üblicher Standardsoftware lesbaren Format zur Verfügung zu stellen.



TEIL C

BESONDERE BESTIMMUNGEN KONTAKTLOSES ZAHLEN

Das Vertragsunternehmen wird kontaktloses Zahlen nur vornehmen, sofern Elavon ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegeben hat, die nicht unbegründet verweigert werden darf. Elavon wird das Ersuchen eines Vertragsunternehmens um Zustimmung innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang beantworten. Hat Elavon ihre Zustimmung erteilt, finden neben Teil A die nachstehenden Bestimmungen („**Besondere Bestimmungen Kontaktloses Zahlen**“) Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in Teil A und den Bestimmungen in Teil C gehen diese Besonderen Bestimmungen Kontaktloses Zahlen vor. Diese besonderen Bedingungen Kontaktloses Zahlen gelten für alle Zahlungskarten, die über eine Funktion zum Kontaktlosen Zahlen verfügen.

1. ANFORDERUNGEN AN DAS TERMINAL

Die Akzeptanz von Karten im Rahmen des Kontaktlosen Zahlens setzt den Einsatz eines von Elavon für das Kontaktlose Zahlen zugelassenen EMV-Terminals voraus.

2. ABSTRAKTES SCHULDVERSPRECHEN

Das gemäß Ziffer 3.1 der AGB von Elavon erteilte abstrakte Schuldversprechen steht zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung, dass die in diesem Teil C vereinbarten zusätzlichen Anforderungen an das Terminal gemäß Ziffer 1 dieser Besonderen Bestimmungen Kontaktloses Zahlen und die Autorisierung einer Transaktion gemäß Ziffer 3 dieser Besonderen Bestimmungen Kontaktloses Zahlen eingehalten werden.

3. AUTORISIERUNG VON TRANSAKTIONEN

Die Autorisierung hat wie in Ziffer 7 der AGB zu erfolgen, es sei denn, die Transaktion überschreitet nicht den von den Kartenorganisationen vorgegebenen Betrag für das kontaktlose Zahlen ohne ausdrückliche Autorisierung. Dieser Betrag liegt derzeit bei EUR 50,-. Dieser Betrag kann jederzeit durch die Kartenorganisationen angepasst werden, insbesondere um rechtliche Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung umzusetzen. Elavon wird das Vertragsunternehmen über eine Anpassung unterrichten. Die Anpassung ist für das Vertragsunternehmen verbindlich.

Für die Einreichung und Abwicklung von Transaktionen beim Kontaktlosen Zahlen gelten die AGB.

TEIL D

BESONDERE BESTIMMUNGEN DYNAMISCHE WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Das Vertragsunternehmen wird DCC-Transaktionen nur vornehmen, sofern Elavon ihre vorherige in Textform zu erteilende Zustimmung gegeben hat, die nicht unbegründet verweigert werden darf. Elavon wird das Ersuchen eines Vertragsunternehmens um Zustimmung innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang beantworten. Hat Elavon ihre Zustimmung erteilt, finden neben Teil A die nachstehenden Bestimmungen Anwendung („**Besondere Bestimmungen Dynamische Währungsumrechnung**“). Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in Teil A und den Besonderen Bestimmungen Dynamische Währungsumrechnungen gehen die Besonderen Bestimmungen Dynamische Währungsumrechnungen vor.

1. ABSTRAKTES SCHULDVERSPRECHEN

Das gemäß Ziffer 3.1 der AGB von Elavon erteilte abstrakte Schuldversprechen steht zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung, dass die in diesem Teil D vereinbarten zusätzlichen Anforderungen gemäß Ziffer 2 dieser Besonderen Bestimmungen Dynamische Währungsumrechnung eingehalten werden.

2. DCC-TRANSAKTIONEN

- 2.1 Erbringt das Vertragsunternehmen DCC-Transaktionsleistungen, so wird es die Karteninhaber, jeweils vor der Bezahlung um die Wahl einer Währung (Währungswahl) bitten (dabei ist vom Vertragsunternehmen immer zuerst die Heimwährung des Karteninhabers anzubieten), die von Elavon für DCC-Transaktionen zugelassen sind. Über die von Elavon jeweils zugelassenen DCC-Währungen wird Elavon das Vertragsunternehmen auf Nachfrage informieren. Das Vertragsunternehmen hat den Karteninhaber darüber zu informieren, dass die Durchführung einer DCC-Transaktion optional ist und darf keine unrichtigen oder irreführenden Angaben machen, die den Karteninhaber zur Auswahl einer DCC-Transaktion veranlassen könnten. Das Vertragsunternehmen wird den Karteninhaber insbesondere vor der Auslösung des Zahlungsvorgangs auch über die Möglichkeit, in der lokalen Währung des Vertragsunternehmens zu zahlen und die Währungsumrechnung anschließend vom kartenherausgebenden Institut durchführen zu lassen, neutral und verständlich informieren. Das Vertragsunternehmen wird die Bezahlung in der lokalen Währung des Vertragsunternehmens weder durch zusätzliche Anforderungen erschweren oder Verfahrensweisen verwenden, die den Karteninhaber zur Durchführung einer DCC-Transaktion ohne dessen eindeutige Entscheidung veranlassen.
- 2.2 Zusätzlich zu den Vorgaben in dem Kundenhandbuch und Ziffer 10 der AGB hat das Vertragsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Transaktionsbeleg die dem Vertragsunternehmen von Elavon mitgeteilten oder durch die Regularien vorgegebenen Angaben aufgedruckt werden.
- 2.3 Das Vertragsunternehmen wird für DCC-Transaktionen ausschließlich ein von Elavon freigegebenes POS-Terminal oder eine freigegebene integrierte POS-Lösung benutzen und die Transaktionen ausschließlich mittels des POS-Terminals oder der integrierten POS-Lösung elektronisch an Elavon übermitteln. Das Vertragsunternehmen wird in keinem Fall manuelle Abrechnungen von DCC-Transaktionen vornehmen.



2.4 Entscheidet sich der Karteninhaber zur Nutzung der Dynamischen Währungsumrechnung, wird das Vertragsunternehmen dem Karteninhaber vor Auslösung des Zahlungsvorgangs, insbesondere vor Bestätigung der Transaktion mittels PIN oder durch Unterschrift bei Card-Present-Transaktionen die folgenden Informationen bereitstellen:

- (a) den Transaktionsbetrag in der lokalen Währung des Vertragsunternehmens;
- (b) den Transaktionsbetrag in der Heimwährung des Karteninhabers;
- (c) den Umrechnungskurs und den jeweils anwendbaren Referenzwechsellkurs; sowie
- (d) alle eventuell anfallenden zusätzlichen zur Anwendung kommenden Aufschläge, Entgelte, und zwar in Form eines prozentualen Aufschlags auf den letzten verfügbaren und anwendbaren Referenzwechsellkurs.

Die Information nach Ziffer 2.4 (d) dieser Besonderen Bestimmungen Dynamische Währungsumrechnung müssen dem Karteninhaber am Terminal deutlich angezeigt werden. Das Vertragsunternehmen stellt zudem sicher, dass der Karteninhaber seine Wahl entweder auf dem Terminal vor Autorisierung der Transaktionen durch PIN-Eingabe oder durch Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg bestätigt, wenn die Autorisierung der Transaktion durch den Karteninhaber durch Unterschrift erfolgt.

2.5 Im Falle einer DCC-Transaktion hat der Transaktionsbeleg oder die vom Vertragsunternehmen erteilte Rechnung die folgenden Informationen zu enthalten:

- (a) den Transaktionsbetrag in der lokalen Währung des Vertragsunternehmens;
- (b) den Transaktionsbetrag in der Heimwährung des Karteninhabers;
- (c) den Umrechnungskurs; sowie
- (d) alle eventuell anfallenden zusätzlichen zur Anwendung kommenden Aufschläge, Entgelte, und zwar in Form eines prozentualen Aufschlags auf den letzten verfügbaren und anwendbaren Referenzwechsellkurs;
- (e) den Hinweis, dass dem Karteninhaber die Möglichkeit der Auswahl einer Währung für die Abwicklung des Zahlungsvorgangs eingeräumt wurde. Dieser Hinweis ist in deutscher Sprache zu geben, es sei denn, dass er auch in der lokalen Sprache des Karteninhabers verfügbar ist.

2.6 Das Vertragsunternehmen wird sein Kassenpersonal auf die Einhaltung dieser Pflichten schriftlich hinweisen.

2.7 Rückerstattungen und/oder Gutschriften im Zusammenhang mit DCC-Transaktionen haben immer in der Währung zu erfolgen, die für die von der Rückerstattung und/oder Gutschrift betroffene DCC-Transaktion verwendet wurde.

2.8 Unbeschadet Ziffer 31.2 der AGB haftet das Vertragsunternehmen für alle aus der Nichteinhaltung seiner vertraglichen wie gesetzlichen (insbesondere aus EU Verordnung - 2021/1230) Verpflichtungen hinsichtlich der Bestimmungen der Währungswahl resultierenden Strafen, Aufschläge, Gebühren, sonstigen Kosten (einschließlich Anwaltskosten) und Auslagen, die erhoben oder von einer anderen Partei an Elavon weiterbelastet werden, gleich, ob es sich dabei um eine Vertragspartei oder eine sonstige Partei handelt, und stellt Elavon davon frei.



TEIL E

BESTIMMUNGEN FÜR DAS PCI-SCHUTZPROGRAMM UND PCI-PRODUKTE

Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung, wenn und soweit das Vertragsunternehmen am PCI-Schutzprogramm teilnimmt und insoweit PCI-Produkte nutzt. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen des Teils A und dieses Teils F („**Besondere Bestimmungen PCI-Schutzprogramm und PCI-Produkte**“) gehen die Besonderen Bestimmungen PCI-Schutzprogramm und PCI-Produkte vor.

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

Die nachfolgenden Definitionen und Auslegungshilfen ergänzen die im Glossar genannten Definitionen.

- 1.1 **Gerät** hat in Abhängigkeit von der vom Vertragsunternehmen beauftragten Lösung die folgende Bedeutung:
- bei Nutzung des Produkts „**SicherheitPro**“ („**Secured Pro**“) ist mit mein „**Gerät**“ jedes internetfähige Gerät (sog. Device), wie z. B. Computer, Laptop, Mobilgerät, Tablet oder ein anderes Computersystem gemeint, dessen Betriebssystem auf der Website im Produktinformationsbereich zur Lösung aufgelistet ist. “
 - bei Nutzung des Produkts „**SicherheitEncrypt**“ („**Secured Encrypt**“) ist mit „**Gerät**“ jedes Terminal gemeint (ausgenommen Terminals von Drittparteien), das für den Einsatz der Lösung geeignet ist und dem Vertragsunternehmen zur Verfügung gestellt wurde.
- 1.2 **Mindestlaufzeit** bezeichnet einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten, beginnend mit dem Datum, an dem Elavon den Antrag des Vertragsunternehmen für die Nutzung des jeweiligen Produkts akzeptiert und dem Vertragsunternehmen gegenüber bestätigt.
- 1.3 **PCI Non-Compliance Gebühr** hat die Bedeutung wie in diesem Teil E unter Ziffer 8 dieser Besonderen Bestimmungen PCI-Schutzprogramm und PCI-Produkte beschrieben.
- 1.4 **Service** bezeichnet die Leistungen, die je nach dem vom Vertragsunternehmen gewählten Produkt erbracht werden.
- 1.5 **Software** bezeichnet die Software, die für die Installation auf einem Gerät vorgesehen ist, einschließlich aller Aktualisierungen (Updates).
- 1.6 **Produkt** bezeichnet - je nach Wahl des Vertragsunternehmen:
- (a) „Secured PCI“;
 - (b) „Secured Pro“; oder
 - (c) „Secured Encrypt“.
- 1.7 **Secured PCI** bezeichnet ein Produkt für PCI Level 3 oder Level 4 Vertragsunternehmen, die die folgenden Leistungen beinhaltet:
- Zugang zu einem Online-Zertifizierungsportal bei dem von Elavon zugelassenen Drittanbieter von PCI DSS Support;
 - Unterstützung durch einen Spezialisten bei der Zertifizierung in Eigenregie und deren Aufrechterhaltung;



- Bereitstellung einer Konformitätsbescheinigung (für die Zwecke von PCI DSS) und Zertifizierung der Konformitätsdokumentation zum Download;
- Möglichkeit zur Durchführung aller im Rahmen des PCI Compliance Managements notwendigen vierteljährlichen Scans durch den von Elavon zugelassenen Drittanbieter für PCI DSS Support ohne weitere zusätzliche Kosten.

1.8 **Secured Pro** bezeichnet ein Produkt für PCI Level 3 und Level 4 Vertragsunternehmen, bei der die im folgenden genannten Leistungen von Elavon oder einem von Elavon beauftragtem Drittanbieter durch oder über die Webseite, per Telefon, E-Mail, Live Chat oder in andere Weise in Verbindung mit der Webseite (für nähere Einzelheiten wird ergänzend auf Anhang A verwiesen) erbracht werden:

- Zugang zu einem Online-Zertifizierungsportal bei dem von Elavon zugelassenen Drittanbieter von PCI DSS Support;
- telefonische Unterstützung durch einen PCI Spezialisten bei dem von Elavon zugelassenen Drittanbieter für PCI DSS Support;
- telefonische Bewertung des PCI Compliance Managements;
- Bereitstellung einer Konformitätsbescheinigung (für die Zwecke von PCI DSS) und Zertifizierung der Konformitätsdokumentation zum Download;
- Möglichkeit zur Durchführung aller im Rahmen des PCI Compliance Managements notwendigen vierteljährlichen Scans durch den von Elavon zugelassenen Drittanbieter ohne weitere zusätzliche Kosten;
- Installation aller notwendigen Sicherheitstools gemäß Anhang A unten im Wege des Remotezugriffs;
- telefonische Information an das Vertragsunternehmen, wenn als Ergebnis der durchgeführten Scans Maßnahmen zur Behebung von Schwachstellen erforderlich sind;
- Zugriff auf die im Anhang A genannten Sicherheitstools: Netzwerkumgebungsscan, Gerätesicherheitsscan, Karteninhaberdaten Scan, Virenschutz, POS Anwendungsscan.

1.9 **Secured Encrypt** bezeichnet ein Produkt für PCI Level 3 und Level 4 Vertragsunternehmen, bei der die nachfolgend genannten Leistungen von Elavon oder einem von Elavon beauftragtem Drittanbieter durch oder über die Webseite erbracht werden:

- Zugang zu einem Online-Zertifizierungsportal bei dem von Elavon zugelassenen Drittanbieter von PCI DSS Support;
- telefonische Unterstützung durch einen PCI Spezialisten bei dem von Elavon zugelassenen Drittanbieter von PCI DSS Support.
- telefonische Bewertung des PCI Compliance Managements;
- Bereitstellung einer Konformitätsbescheinigung (für die Zwecke von PCI DSS) und Zertifizierung der Konformitätsdokumentation zum Download.

1.10 **Nutzungszeitraum** bezeichnet die Gesamtlaufzeit des Vertrages.

1.11 **Update** bezeichnet sämtliche Aktualisierungen, die wir in Bezug auf alle Produkte oder einzelne Produkte regelmäßig zur Verfügung stellen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Anpassungen oder Änderungen des Service, neue Releases oder Versionen von Software.

1.12 **Webseite** bezeichnet <https://elavonsecuritymanager.com>.



2. PCI-SCHUTZPROGRAMM

2.1 Freistellungsverpflichtung des Vertragsunternehmens:

Nimmt das Vertragsunternehmen nicht am von Elavon angebotenen PCI-Schutzprogramm teil und kommt es deshalb während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu einer schuldhaften Kompromittierung von Kartendaten beim Vertragsunternehmen, ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, Elavon von den hierdurch entstehenden Schäden, Kosten und im Zusammenhang einer solchen Kompromittierung stehenden Aufwendungen freizustellen. Gegenstand des Freistellungsanspruch sind („Freistellungsgegenstand“):

- (a) Jegliche (Konventional-)Strafen oder Gebühren der Kartenorganisationen, die Elavon von den Kartenorganisationen im direkten Zusammenmit mit einer PCI-relevanten Datensicherheitslücke auferlegt werden;
- (b) Jegliche Audit-Kosten, die Elavon bei der Untersuchung einer Datensicherheitslücke entstehen (auch insoweit als das Vertragsunternehmen aufgrund dieses Vertrages und/oder der Regularien verpflichtet ist, eine forensische Untersuchung durch einen zertifizierten und von der beteiligten Kartenorganisation zur Durchführung solcher Untersuchungen zugelassenen Dritten durchführen zu lassen, wenn und soweit die hierdurch entstehenden Kosten zunächst von Elavon gezahlt werden müssen); und
- (c) Jegliche Entgelte, die Elavon im Hinblick auf Zahlungsinstrumente, die infolge einer Datensicherheitslücke ausgetauscht werden müssen, an die Emittenten zahlen muss.

2.2 Verzicht auf Freistellungsanspruch / Voraussetzungen

Wenn und soweit das Vertragsunternehmen alle der nachstehend in dieser Ziffer 2.2 (a) bis (j) genannten Voraussetzungen erfüllt, ist Elavon bereit, auf Antrag des Vertragsunternehmens innerhalb der betragsmäßigen Beschränkungen gemäß Ziffer 2.3 unten auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß Teil A Ziffer 31.2 und Teil E Ziffer 2.1 gegenüber dem Vertragsunternehmen zu verzichten.

- (a) Das Vertragsunternehmen ist als PCI Level 3 oder Level 4 zu klassifizieren;
- (b) Das Vertragsunternehmen nutzt eines der Produkte;
- (c) Zum Zeitpunkt des Vorfalls hat das Vertragsunternehmen die sich aus PCI DSS ergebenden Vorgaben eingehalten;
- (d) Das Vertragsunternehmen hat Elavon unverzüglich, spätestens aber binnen (7) Kalendertagen ab Kenntniserlangung vollumfänglich über alle Umstände, die zu einer Beeinträchtigung der Datensicherheit beim Vertragsunternehmen oder dem Zahlkartenakzeptanzsystem des Vertragsunternehmens und damit zu einer Datensicherheitslücke geführt haben und/oder. führen können, in Textform informiert. Der Kenntnis des Vertragsunternehmens steht die grob fahrlässige Unkenntnis des Vertragsunternehmens gleich;
- (e) Das Vertragsunternehmen hat sämtliche Aufzeichnungen, Logs und elektronischen Nachweise in Bezug auf einen Vorfall aufbewahrt;
- (f) Das Vertragsunternehmen stellt Elavon sämtliche im Zusammenhang mit der Datensicherheitslücke und der Identifizierung der Ursache hierfür bestehenden Audit-Reports zur Verfügung oder gestattet Elavon, ein entsprechendes Audit durchzuführen;
- (g) Das Vertragsunternehmen hat bei allen Untersuchungen im Hinblick auf eine Datensicherheitslücke mit Elavon und den betroffenen Kartenorganisationen vollumfänglich zusammengearbeitet;
- (h) Das Vertragsunternehmen hat alle für die Nutzung einer der Lösungen an Elavon zu entrichtenden Entgelte vollständig gezahlt;



- (i) Der Vorfall beruht nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder einer strafbaren Handlung bzw. Unterlassung durch das Vertragsunternehmen; und
- (j) Die Vereinbarung zur Teilnahme am PCI-Schutzprogramm ist nicht (gleich aus welchem Grund) beendet oder gekündigt.

2.3 Einschränkungen

Die betragsmäßige Obergrenze für den Verzicht auf Freistellung von Seiten Elavon stellt sich wie folgt dar:

- (a) Vertragsunternehmen, die regelmäßig durch den von Elavon anerkannten Anbieter von PCI-DSS-Support als PCI-DSS-compliant zertifiziert werden und die alle für die entsprechende Lösung anfallenden Entgelte gezahlt haben - EUR 70.000, - pro Datensicherheitslücke;
- (b) Vertragsunternehmen, die durch einen anderen als den von Elavon anerkannten Anbieter von PCI-DSS-Support als PCI-DSS-compliant zertifiziert werden und die alle für die entsprechende Lösung anfallenden Entgelte gezahlt haben - EUR 35.000, - pro Datensicherheitslücke;
- (c) Vertragsunternehmen, die Elavon keine Informationen über ihren PCI DSS Status zukommen lassen (und von Elavon deshalb als PCI DSS non-compliant angesehen werden), aber alle Entgelte für die von ihnen gewählte Lösung entrichtet haben - EUR 7.000, - pro Datensicherheitslücke.

Elavon ist berechtigt, die vorstehenden Obergrenzen unbeschadet eines zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Anspruchs durch Mitteilung an das Vertragsunternehmen anzupassen.

2.4 Ausschluss des Anspruchs

Ein Anspruch auf Freistellungsverzicht ist ausgeschlossen, wenn der von dem Vertragsunternehmen geltend gemachte Freistellungsverzicht sich nicht auf einen Freistellungsgegenstand gemäß Ziffer 2.1 bezieht.

2.5 Einstellung / Aussetzung des PCI-Schutzprogramms

Unbeschadet der nach dieser Regelung bereits entstandenen Rechte und Pflichten des Vertragsunternehmens erkennt das Vertragsunternehmen an, dass Elavon zum Ende oder nach Ende der anfänglichen Laufzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zur Einstellung bzw. ordentlichen Kündigung des PCI-Schutzprogramms berechtigt ist. Die entsprechende Mitteilung an das Vertragsunternehmen hat in Textform zu erfolgen.

3. PRODUKTE

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Nutzung der Produkte durch das Vertragsunternehmen. Diese Bestimmungen ergänzen insoweit den mit dem Vertragsunternehmen bestehenden Händlervertrag. Sie sind insofern Bestandteil dieses Händlervertrags und in diesem Sinne auch auszulegen. In Abhängigkeit von der vom Vertragsunternehmen beauftragten Lösung kommen des Weiteren die folgenden Regelungen zur Anwendung:

- 3.1 Im Falle der Beauftragung des Produkts „Secured Pro“ die Lizenzbedingungen Anlage A zu Teil E Ziffer 1, sowie die Produktbeschreibung gemäß Anlage B zu Teil E.
- 3.2 Im Falle der Beauftragung des Produkts „Secured Encrypt“ die Lizenzbedingungen gemäß Anlage A zu Teil E Ziffer 2.



4. GEWÄHRLEISTUNG

- 4.1 Vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall übernimmt Elavon keine Gewähr dafür:
- dass die Nutzung der Lösung ununterbrochen möglich und die Lösung selbst fehlerfrei ist;
 - dass die Lösung auf einem bestimmten Gerät oder mit einer bestimmten Konfiguration von Hardware und / oder Software ordnungsgemäß funktioniert;
 - dass die Lösung einen vollständigen Schutz für die Integrität eines Gerätes oder gegen alle möglichen Bedrohungen bietet;
 - Elavon übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Verlässlichkeit der durch den Einsatz von Secured Pro oder Secured Encrypt gewonnenen Ergebnisse.
 - Elavon weist das Vertragsunternehmen darauf hin, dass etwaige Empfehlungen oder Informationen unsererseits, gleich ob mündlich oder in Textform, in der Regel keine Garantie oder sonstige Zusicherung darstellen, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- 4.2 Elavon vertraut auf die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen.

5. HAFTUNG

- 5.1 Im Fall schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, des Bestehens einer Garantie, Arglist oder in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet Elavon nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet Elavon für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Elavon beruhen.
- 5.2 Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung das Vertragsunternehmen regelmäßig vertrauen kann, haftet Elavon nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch begrenzt auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- 5.3 Im Übrigen ist die Haftung von Elavon, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere vertragliche Haftung oder Haftung aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für eine Haftung aus § 536a Absatz 1 Satz 1, 1. Alt. BGB. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf eine Haftung von uns aus vorvertraglicher Pflichtverletzung.
- 5.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen von Elavon.



6. VERTRAGSLAUFZEIT

- 6.1 Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, soweit keine der Parteien diesen Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums unter Beachtung der Kündigungsregelungen im Händlervertrag kündigt.
- 6.2 Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages bleibt das Vertragsunternehmen über die Dauer des Bestands des Händlervertrags zur Zahlung der jeweils gültigen PCI Basisentgelte gemäß Händlervertrag verpflichtet.

7. KÜNDIGUNG DURCH ELAVON

- 7.1 Das Recht einer jeden Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.2 Ist Elavon nach dem Händlervertrag berechtigt, die Erbringung von Leistungen auszusetzen (die „Suspendierung“) und betrifft diese Suspendierung mittelbar auch Leistungen, die Elavon nach diesem Vertrag zu erbringen hat, ist Elavon berechtigt, insoweit auch die Erbringung der davon betroffenen Leistungen nach diesem Vertrag auszusetzen.
- 7.3 Es wird klargestellt, dass die Beendigung des Händlervertrags automatisch auch zu einer Beendigung der Vereinbarung über die Nutzung der Produkte im Rahmen des PCI-Schutzprogramms führt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Umgekehrt gilt, dass die Beendigung der Vereinbarung über die Nutzung der Produkte die Wirksamkeit des Händlervertrags unberührt lässt.

8. ZAHLUNG DER ENTGELTE

- 8.1 Als Gegenleistung für die Möglichkeit, die Produkte nutzen zu können, zahlt das Vertragsunternehmen die in diesem Antrag genannten Entgelte per Bankeinzug bzw. mittels der Zahlungsweise, die in Ihrem Händlervertrag vereinbart wurde. Die Entgelte sind monatlich zahlbar pro VU Nr. pro Monat. Zur Vereinfachung der Zahlungsabwicklung entsteht die Zahlungspflicht am Monatsersten des Monats, in dem dieser Vertrag in Kraft tritt. Die Zahlungspflicht endet mit dem Monat, der dem Monat, in welchem der Vertrag endet, vorausgeht (Bsp.: Vertragsbeginn 15.01.2023; Zahlungspflicht beginnt ab 01.01.2023/ Vertragsbeendigung: 14.01.2024; Zahlungspflicht endet am 31.12.2023).
- 8.2 Die Entgelte werden nachschüssig (rückwirkend) erhoben entsprechend der Bedingungen Ihres Händlervertrags.
- 8.3 Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 8.4 **PCI Non-Compliance Entgelt**
 - (a) Das PCI Non-Compliance Entgelt ergibt sich aus dem Preisverzeichnis; es wird in Rechnung gestellt, wenn:
 - (a) das Vertragsunternehmen als PCI Level 3 oder Level 4 Vertragsunternehmen eingestuft ist;
 - (b) Wenn das Vertragsunternehmen seine PCI DSS Konformität nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Beauftragung des Produkts „Secured PCI“ nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung in Ziffer 8.4 (b) dieser Besonderen Bestimmungen PCI-Schutzprogramm und PCI-Produkte bestätigt. Danach wird dem Vertragsunternehmen die PCI-Nicht-Compliance-Gebühr auch weiterhin für jeden Monat in Rechnung gestellt, bis es seine PCI DSS Konformität Elavon gegenüber bestätigt; oder



- (c) Wenn das Vertragsunternehmen Elavon eine etwaige jeweils jährlich zu erneuernde Bestätigung der PCI-DSS-Konformität nicht binnen dreißig (30) Tagen nach Ablauf des erstmaligen PCI DSS-Zertifizierungszeitraums, nicht nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 8.4 (b) dieser Besonderen Bestimmungen PCI-Schutzprogramm und PCI-Produkte zur Verfügung stellt.
- (b) Die Verpflichtung zur Zahlung des PCI-Non-Compliance-Entgelts entfällt, wenn Elavon die PCI DSS-Zertifizierung fristgerecht vom Vertragsunternehmen erhalten hat. Die Meldung über die PCI DSS Konformität des Vertragsunternehmens hat über das Online-Portal, welches über die Lösung Secured PCI auf der Website verfügbar ist, zu erfolgen.
- (c) Erfolgt der Nachweis einer PCI-DSS-Zertifizierung bis zum 25. eines Monats, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des PCI-Non-Compliance-Entgelts für diesen Monat. Bei Nachweis nach dem 25. eines Monats (z. B. bei Nachweis am 27. des betreffenden Monats) fällt das PCI-Non-Compliance-Entgelt für diesen Monat in voller Höhe an und wird abrechnet.
- (d) Die Anpassung der Entgelte für die Nutzung der Lösungen unterliegt den Regelungen in Teil A Ziffer 35.12 der AGB.

ANLAGE A ZU TEIL E: LIZENZBEDINGUNGEN

1. SECURED PRO LIZENZBEDINGUNGEN

- 1.1 An der im Rahmen des Produkts zum Einsatz kommenden Software gewährt Elavon dem Vertragsunternehmen während der Vertragslaufzeit das nachstehend näher beschriebene nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Nutzungsrecht.
- 1.2 Im Rahmen der Elavon Secured Pro Lizenz kann das Vertragsunternehmen die Software auf bis zu 2 (zwei) Geräte (mit Ausnahme des Antivirenschutz, der auf 1 (ein) Gerät beschränkt ist) oder auf bis zu 2 (zwei) IP-Adressen (wie in Annex B angegeben) nutzen.
- 1.3 Folgendes ist dem Vertragsunternehmen nicht ohne von Elavon in Textform zu erteilende Zustimmung gestattet und darf vom Vertragsunternehmen auch keinem Dritten gestattet werden:
- (a) das Vertragsunternehmen darf das zur Nutzung bereitgestellte Produkt nicht für mehr als die vertraglich zulässige Anzahl von Geräten und/ oder IP-Adressen pro Lizenz verwenden (siehe oben);
 - (b) das Vertragsunternehmen darf die ihm gewährten Lizenzen oder sonstige Berechtigungsnummern Dritten gegenüber, die keine Bevollmächtigten von Elavon sind, nicht offenlegen;
 - (c) das Vertragsunternehmen darf bei der Installation oder Verwendung des Produkts keine Kontrollen umgehen oder dies versuchen, es sei denn, dass dies zur Ermöglichung der vertragsmäßigen Nutzung des Produkts erforderlich ist;
 - (d) das Vertragsunternehmen darf die im Rahmen des Produkts zum Einsatz kommende Software, weder dauerhaft, noch vorübergehend, ganz oder teilweise und gleich mit welchen Mitteln und in welcher Form (wie etwa durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen, Speichern, Rahmen, Spiegelung), vervielfältigen, es sei denn, dass dies zur Ermöglichung der vertragsgemäßen Nutzung der Lösung erforderlich ist. Im Übrigen gilt § 69e UrhG;
 - (e) das Vertragsunternehmen darf die im Rahmen des Produkts zum Einsatz kommende Software - ganz oder teilweise - nicht dekompile, disassemblieren, übersetzen, wiederherstellen, transformieren, extrahieren, zurückentwickeln oder anderweitig auf menschlich lesbare Form reduzieren oder versuchen, dies zu tun, außer in dem gemäß 69e UrhG erlaubten Umfang (**Erlaubte Aktivitäten**) und bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:
 - die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen werden Dritten, die diese Informationen nicht im Rahmen der Erlaubten Tätigkeiten benötigen, nicht ohne vorherige in Textform zu erteilende Zustimmung von Elavon zugänglich gemacht;
 - die Informationen werden nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet;
 - die Informationen werden geheim gehalten;
 - die Informationen werden nur im Rahmen der Erlaubten Aktivitäten genutzt und beschränken sich auf die Teile der ursprünglichen Software, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind;
 - (f) das Vertragsunternehmen darf das Produkt nicht veröffentlichen, verkaufen, verbreiten, übermitteln, kommunizieren, übertragen, vermieten, verleasen, abtreten, offenlegen, verpfänden, lizenzieren oder anderweitig wirtschaftlich nutzen;



- (g) das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung des Produkts zu ermöglichen, etwa durch Veräußerung, Vermietung und/oder Verleihung, oder sonst Zugriff auf das Produkt zu gewähren außer in Übereinstimmung mit diesen Elavon Secured Pro-Lizenzbestimmungen oder den Nutzungsbedingungen, die auf der Website aufgeführt sind;
- (h) das Vertragsunternehmen darf das Produkt auf keinem System installieren, dass nicht von Elavon unterstützt wird.
- (i) das Vertragsunternehmen darf Hinweise auf Urheberrechte, Marken oder andere Eigentumsrechte bezogen auf das Produkt nicht entfernen.

§ 69d Abs. 2, 3, 5 und 7 sowie § 69e UrhG bleiben unberührt.

1.4 Mit der Nutzung Produkts:

- (a) stimmt das Vertragsunternehmen zu und bestätigt, dass die Sicherung der Daten, Software, Informationen oder anderen Dateien, die auf einem Gerät gespeichert sind, in seiner Verantwortung liegt;
- (b) erklärt sich das Vertragsunternehmen damit einverstanden, dass die Lösung vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarungen lediglich Empfehlungen in Bezug auf: Installation, Konfiguration oder Aktualisierung von Computerprogrammen; Betriebssystem-Updates oder Konfiguration; Änderungen an Geräte-, Router-, Firewall- oder Sicherheitseinstellungen oder Konfiguration; Passwort zurücksetzen oder ändern; oder Entfernung oder Änderung von auf seinen Geräten gespeicherten Daten enthält;
- (c) erklärt sich das Vertragsunternehmen damit einverstanden, dass Elavon Software installieren und/oder aktualisieren, die Geräteeinstellungen ändern und auf andere Weise Ihre Geräte konfigurieren kann, soweit dies im Rahmen der Instandhaltung oder Einrichtung erforderlich und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmung, insbesondere geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen, rechtlich zulässig ist;
- (d) sind Sie damit einverstanden, dass wir Ihnen soweit erforderlich Updates anbieten; und
- (e) stimmt das Vertragsunternehmen zu, dass ihm bewusst ist, dass das Produkt oder Teile davon nur unter Nutzung der neuesten Updates, die von Elavon zur Verfügung gestellt werden, verwendet werden darf;
- (f) autorisiert das Vertragsunternehmen Elavon, auf seine Geräte Softwareprogramme herunterzuladen und zu installieren, die es Elavon ermöglichen, die Geräte des Vertragsunternehmens über einen Fernzugriff zu steuern, soweit dies im Rahmen der Instandhaltung erforderlich und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmung, insbesondere geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen, rechtlich zulässig ist
- (g) erkennen an und bestätigen, dass wir unter keinen Umständen für irgendwelche Schäden, Datenverluste (gleich welcher Art), Datenveränderungen, Beeinträchtigungen von Geräten, einschließlich deren Beschädigung und/oder Zerstörung haftbar sind, die sich aus der Verwendung einer Lösung ergeben.

1.5 Die Nutzung einer der Lösungen entbindet das Vertragsunternehmen im Übrigen nicht von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der PCI DSS Anforderungen.



2. SECURED ENCRYPT LIZENZBEDINGUNGEN

- 2.1 An der im Rahmen des Produkts zum Einsatz kommenden Software gewährt Elavon dem Vertragsunternehmen während der Vertragslaufzeit das nachstehend näher beschriebene nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Nutzungsrecht.
- 2.2 Folgendes ist dem Vertragsunternehmen nicht ohne von Elavon in Textform zu erteilende Zustimmung gestattet und darf auch keinem Dritten gestattet werden:
- (a) das Vertragsunternehmen darf die ihm von Elavon gewährten Lizenzen oder sonstige Berechtigungsnummern Dritten gegenüber, die keine Bevollmächtigten von Elavon sind, nicht offenlegen;
 - (b) das Vertragsunternehmen darf bei der Installation oder Verwendung der Lösung keine Kontrollen umgehen oder dies versuchen, es sei denn, dass dies für die vertragsmäße Nutzung des Produkts erforderlich ist;
 - (c) das Vertragsunternehmen darf die im Rahmen des Produkts zum Einsatz kommende Software nicht, weder dauerhaft noch vorübergehend, ganz oder teilweise und gleich mit welchen Mitteln und in welcher Form (wie etwa durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen, Speichern, Rahmen, Spiegelung), vervielfältigen, es sei denn, dass dies zur vertragsgemäßen Nutzung des Produkts notwendig ist. Im Übrigen gilt § 69e UrhG;
 - (d) das Vertragsunternehmen darf die im Rahmen des Produkts zum Einsatz kommende Software - ganz oder teilweise - nicht dekompile, disassemblieren, übersetzen, wiederherstellen, transformieren, extrahieren, zurückentwickeln oder anderweitig auf menschlich lesbare Form reduzieren oder versuchen, dies zu tun, außer in dem gemäß 69e UrhG erlaubten Umfang (**Erlaubte Aktivitäten**) und bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:
 - die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen werden Dritten, die diese Informationen nicht im Rahmen der Erlaubten Tätigkeiten benötigen, nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht;
 - die Informationen werden nicht für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet;
 - die Informationen werden geheim gehalten;
 - die Informationen werden nur im Rahmen der Erlaubten Aktivitäten genutzt;
 - (e) das Vertragsunternehmen darf das Produkt nicht veröffentlichen, verkaufen, verbreiten, übermitteln, kommunizieren, übertragen, vermieten, verleasen, abtreten, offenlegen, verpfänden, lizenzieren oder anderweitig wirtschaftlich zu nutzen;
 - (f) das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung des Produkts zu ermöglichen, etwa durch Veräußerung, Vermietung und/oder Verleihung, oder sonst Zugriff auf das Produkt zu gewähren, außer in Übereinstimmung mit diesen Elavon Secured Pro-Lizenzbestimmungen oder den Nutzungsbedingungen, die auf der Website aufgeführt sind.
- § 69d Abs. 2, 3, 5 und 7 sowie § 69e UrhG bleiben unberührt.
- 2.3 Mit der Nutzung des Produkts:
- (a) stimmt das Vertragsunternehmen zu, dass die Sicherung der Daten, Software, Informationen oder anderen Dateien, die auf einem Gerät gespeichert sind, in seiner Verantwortung liegt;



- (b) erklärt sich das Vertragsunternehmen damit einverstanden, dass Elavon auf den Geräten des Vertragsunternehmens Software installiert und/oder aktualisiert, die Geräteeinstellungen ändern und auf andere Weise konfigurieren kann, soweit dies im Rahmen der Instandhaltung oder Einrichtung erforderlich und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmung, insbesondere geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen, rechtlich zulässig ist;
 - (c) sind Sie damit einverstanden, dass wir Ihnen, soweit erforderlich Updates anbieten;
 - (d) stimmt das Vertragsunternehmen zu, das Produkt oder einen Teil des Produkts nur unter Verwendung der neuesten von Elavon zur Verfügung gestellten Updates zu nutzen; und
- 2.4 Die Nutzung einer der Lösungen entbindet das Vertragsunternehmen im Übrigen nicht von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der PCI DSS Anforderungen.

ANLAGE B ZU TEIL E: AUFBAU, BESCHREIBUNG UND TECHNISCHE DETAILS

Elavon Secured Pro	Set Up	Beschreibung	Technische Details
PCI DSS – externer Schwachstellen-Scan	Ausgehender Anruf von Elavon, um mit Kunden zu konfigurieren und durch den SAQ zu gehen.	Vierteljährlicher Scan aller IP-Adressen und Domains zwecks Identifizierung möglicher Schwachstellen.	• Scannt gegen zwei (2) IP-Adressen pro MID • Unbegrenztes Scannen auf diesen beiden IPs • Erforderlich auf vierteljährlicher Basis für die Einhaltung der PCI DSS • Empfehlungen zur Bereinigung von Compliance-Empfehlungen zur Fehlerbehebung
Netzwerkumgebungsscan	Ausgehender Anruf von Elavon zur Konfiguration beim Kunden	Bewertet den Sicherheitslevel Ihres Internet Zugangs. Auf der Basis eines individuell erstellten Reports können Sie die Schwachstellen identifizieren und potentielle Sicherheitslücken schließen.	• Keine Softwareinstallation erforderlich • Versicherungsausweis zur Anzeige auf Ihrer Website • Scannt gegen zwei (2) IP-Adressen pro MID
POS Anwendungsscan	Ausgehender Anruf von Elavon zur Konfiguration beim Kunden	Falls Sie auf Ihrem Windows Computern POS Anwendungen nutzen, prüft der POS Anwendungsscan, ob diese sich auf der Liste geprüfter PCI Anwendungen wiederfindet.	• Lieferung über Sysnet Protect App - muss auf das Gerät heruntergeladen werden
Gerätesicherheitsscananwendung	Ausgehender Anruf von Elavon zur Konfiguration beim Kunden	Schützt Ihre internetfähigen Geräte. Die Anwendung findet alle gespeicherten Kartendaten Ihrer Kunden und durchsucht das System nach aktuellen Cyber-Bedrohungen, Viren und Schadsoftware. Der Scan überprüft auch die gesamte Computersicherheit, Patch-Levels innerhalb des Betriebssystems und wichtige Anwendungen.	Die Anwendung • wird über die Sysnet Protect App ausgeliefert, dabei wird Ihnen, die Desktopversion per E-Mail zugesandt, die mobile Version kann vom App Store oder dem Google Play Store heruntergeladen werden • scannt Ihre Geräte auf Schwachstellen • beurteilt Bedrohungen und Sicherheitslücken für Betriebssystemversionen (OS) sowie für andere Anwendungen auf Ihrem Gerät



ANLAGE B ZU TEIL E: AUFBAU, BESCHREIBUNG UND TECHNISCHE DETAILS

Elavon Secured Pro	Set Up	Beschreibung	Technische Details
		Der Gerätesicherheitsscan kann auf PCs und Laptops mit Windows- oder macOS X-Betriebssystemen und mobilen Geräten mit iOS- oder Android-Betriebssystemen verwendet werden. Der Scan erkennt alle gespeicherten Kartendaten Ihrer Kunden und analysiert das System auch hinsichtlich aktueller Cyber-Bedrohungen, Viren und Malware. Der Scan überprüft auch den Stand der Computersicherheitspatches innerhalb des Betriebssystems und wichtiger Anwendungen	• scannt Ihre Geräte, lokalen Speicher und Dateiinhalte auf unverschlüsselte Karteninhaberdaten, um das Risiko eines Datenabgriffs erheblich zu reduzieren. • scannt viele Dateitypen, einschließlich .xls (x), .doc (x), .ppt (x), .pst, .zip, .txt, .csv, .html, .xml, .rtf, .odt, .sxw, .sql. und .pdf • ist in Bezug auf die Desktopversion kompatibel mit Windows, Mac OS X und Linux • ist in Bezug auf die mobile Version iOS- und Android-kompatibel • scannt zwei (2) Geräte pro MID
Karteninhaberdatenscan	Ausgehender Anruf von Elavon zur Konfiguration beim Kunden.	Lokalisiert unverschlüsselte Kreditkartennummern (auch als Primary Account Numbers „PAN“ bekannt) in Ihrem Netzwerk (Computer, Laptops, Tablets und andere angeschlossene Geräte). Damit können Sie den Umfang Ihrer PCI-Zertifizierung erheblich reduzieren. Dies beschleunigt den PCI-DSS-Zertifizierungsprozess, da Sie Zahlungskartendaten schnell identifizieren und lokalisieren und sicher entfernen können.	• Lieferung über Sysnet Protect App – muss auf das Gerät heruntergeladen werden • geringe Systembelastung • zeigt Dateien und Ordner an, die verdächtige PAN-Daten enthalten • scannt eine Vielzahl von Dateitypen, einschließlich .xls (x), .doc (x), .ppt (x), .pst, .zip, .txt, .csv, .html, .xml, .rtf, .odt, .sxw, .sql. und .pdf • Windows, macOS X und Linux • scannt zwei (2) Geräte pro MID
Virenschutz	Ausgehender Anruf von Elavon zur Konfiguration beim Kunden	Vermeidet, dass Ihre Geräte mit Viren und anderer Schadsoftware (Malware) infiziert sind/werden, die Ihr Unternehmen stören und potenziell schädigen können, und beugt Hacker- und Phishingangriffen vor.	• Installation erfolgt von einem Link, der Ihnen per E-Mail zugeschickt wird • Unterstützung für ein Gerät pro MID • Windows (alle Versionen), macOS (alle Versionen), Linux oder Android-Betriebssysteme



TEIL F BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN VON ELAVON FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH POINT-OF-SALE-SERVICE (POS)

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Vertragsbedingungen stellen die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Vertragsunternehmen und Elavon für den Bereich POS dar. Hierzu gehört derzeit die Miete von POS Terminals („Terminal“) sowie die Abrechnungsarten girocard, elektronisches Lastschriftverfahren („**ELV**“) und - optional - den Elavon Rücklastschriftservice („**ELV plus**“). Weitere Abrechnungsarten oder Erweiterungen innerhalb einzelner Abrechnungsarten können mit dem Vertragsunternehmen gesondert vereinbart werden; diese würden dann ebenfalls der Geltung dieser Vertragsbedingungen unterliegen. Die AGB werden dabei ergänzt durch die nachfolgenden besonderen Vertragsbedingungen dieses Teils G („**Besondere Vertragsbedingungen POS**“), die entsprechend der im Servicevertrag getroffenen Vereinbarung zur Anwendung kommen. Abweichende Bedingungen des Vertragsunternehmens gelten nicht, auch wenn Elavon ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH POS

2.1 Beginn und Dauer des Vertrags

- (a) Die im Servicevertrag genannte feste Vertragslaufzeit beginnt mit Betriebsbereitschaft beim Vertragsunternehmen. Der Vertrag endet mit Ablauf des Monats, in dessen Lauf der letzte Tag der Erstlaufzeit fällt. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, soweit nicht eine der Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat zum Ablauf der Erstlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums schriftlich kündigt. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (b) Für den Fall, dass die deutsche Kreditwirtschaft den mit dem beauftragten Netzbetreiber bzw. Elavon bestehenden Vertrag über die Zulassung zu ihrem electronic cash-System kündigt, hat Elavon hinsichtlich der hiervon betroffenen Leistungen („**electronic cash**“) ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Vertrages. Soweit im Zusammenhang mit einem Wechsel des Netzbetreibers Änderungen des Vertrages erforderlich werden sollten, ist dieser entsprechend anzupassen. Ist eine Anpassung für Elavon nicht zumutbar, steht Elavon ein außerordentliches Kündigungsrecht des betreffenden Vertrages zu.

2.2 Entgelte und Zahlungsbedingungen

- (a) Für die mietweise Überlassung des/der Terminals ist jeweils im Voraus zum Monatsersten das im Servicevertrag vereinbarte Entgelt fällig, beginnend mit dem Monat, der dem Datum der Betriebsbereitschaft des Terminals folgt. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Karte abgewickelt werden kann. Die Entgelte für das Verbrauchsmaterial (Papierrollen, , Kassenkabel etc.) zum Betrieb der Terminals werden dem Vertragsunternehmen gesondert nach tatsächlichem Aufwand berechnet und sind nach Rechnungsstellung durch Elavon vorbehaltlich anderweitiger vertraglich nicht abbedingener gesetzlicher Rechte sofort zur Zahlung fällig.



- (b) Für die Erbringung aller Kreditkarten-, girocard und ELV- Leistungen gelten die jeweils im Servicevertrag vereinbarten Transaktionsentgelte. Als Transaktion gelten die Autorisierungs-, Buchungs- und Stornierungsnachricht. Die nach Einzelabrechnung fälligen Entgelte werden monatlich von Elavon zusammen mit den Autorisierungsentgelten der deutschen Kreditwirtschaft vom Konto des Vertragsunternehmens abgebucht. Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen zu vertretenden Rückgabe der Lastschrift hat dieses die Elavon in Rechnung gestellten Retouregebühren zu tragen. Die Autorisierungsentgelte werden von Elavon bzw. dem beauftragten Netzbetreiber ermittelt, von Elavon - sofern Elavon nicht selbst als Netzbetreiber tätig ist - für Rechnung des Netzbetreibers vereinnahmt und über die Netzbetreiber an die kartenherausgebenden Kreditinstitute abgeführt. Die Transaktionsentgelte und Autorisierungsentgelte sind nach Rechnungsstellung durch Elavon vorbehaltlich anderweitiger vertraglich nicht abbedingener gesetzlicher Rechte sofort zur Zahlung fällig.
- (c) Elavon kann darüber hinaus Leistungen in Rechnung stellen, welche nach den Umständen nur gegen Vergütung zu erwarten sind (z.B. die Überlassung von Abrechnungskopien) oder welche von Dritten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erbracht und Elavon kostenmäßig in Rechnung gestellt werden. Es gilt das aktuelle Preisverzeichnis, welches auf besonderen Wunsch zugesandt wird. Die sich aus dem Preisverzeichnis ergebenden Entgelte kann Elavon nach billigem Ermessen im Rahmen des § 315 BGB ändern. Elavon wird dem Vertragsunternehmen diese Änderungen mitteilen.
- (d) Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Girocard Entgelte sind MWST frei. Die Entgelte werden per Lastschrift vom Bankkonto des Vertragsunternehmens, das Elavon eine Einzugsermächtigung erteilt, abgebucht. Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen zu vertretenden Rückgabe der Lastschrift hat dieses die Elavon hierfür in Rechnung gestellten Retouregebühren zu tragen. Das Vertragsunternehmen hat Elavon Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (e) Gegen Ansprüche von Elavon kann das Vertragsunternehmen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- (f) Dem Vertragsunternehmen steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.
- (g) Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder bei Gefährdung ihrer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Vertragsunternehmens ist Elavon berechtigt, ihre Forderungen fällig zu stellen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen. Für die Bestellung von Sicherheiten wird Elavon eine angemessene Frist einräumen. Elavon ist in diesen Fällen auch berechtigt, Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.
- (h) Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, jegliche Abrechnungen von Elavon zu überprüfen und etwaige Einwendungen Elavon unverzüglich, spätestens aber zwei (2) Wochen nach Erhalt der Abrechnung mitzuteilen. Ist das Vertragsunternehmen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, Einwendungen innerhalb der Zwei-Wochenfrist zu erheben, so gilt eine Einwendung als noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei (2) Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes erhoben wird. Die Gründe, aus denen sich eine unverschuldete Fristversäumung ergeben, sind vom Vertragsunternehmen auf Verlangen von Elavon darzulegen und nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt. Das Vertragsunternehmen kann auch nach Ablauf der Frist Einwendungen erheben, es muss dann aber beweisen, dass die von Elavon erteilte Abrechnung unrichtig ist. Auf diese Folgen wird Elavon das Vertragsunternehmen bei Erteilung der Abrechnung besonders hinweisen.



2.3 Zahlungsverzug

- (a) Bei Verzug des Vertragsunternehmens mit der Zahlung der geschuldeten Entgelte kann Elavon bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Leistung für die Dauer des Verzuges einstellen
- (b) Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder bei Eintritt von Umständen, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das Vertragsunternehmen rechtfertigen, kann Elavon die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

2.4 Haftung

- (a) Im Fall schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, des Bestehens einer Garantie, Arglist oder in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet Elavon nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (b) Ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet Elavon für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Elavon beruhen.
- (c) Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann, haftet Elavon nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch begrenzt auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- (d) Im Übrigen ist die Haftung von Elavon, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere vertragliche Haftung oder Haftung aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für eine Haftung aus § 536a Absatz 1 Satz 1, 1. Alt. BGB. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf eine Haftung von Elavon aus vorvertraglicher Pflichtverletzung.
- (e) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Elavon.

2.5 Höhere Gewalt

Bei nicht zu vertretenden Störungen durch höhere Gewalt und auf Seiten von ELAVON oder ihren Erfüllungsgehilfen eintretenden unverschuldeten Betriebsstörungen, z.B. durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Naturkatastrophen, Beschlagnahmen, nicht erteilte oder widerrufenen Genehmigungen, die ELAVON vorübergehend an einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung hindern, verlängern sich die Leistungsfristen von ELAVON um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit, längstens jedoch um drei (3) Wochen. Zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist das Vertragsunternehmen erst berechtigt, wenn das weitere Festhalten am Vertrag für das Vertragsunternehmen unzumutbar ist.

2.6 Datenschutz

Das Vertragsunternehmen und Elavon sind verpflichtet, alle aus der elektronischen Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Daten geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen und zum Zwecke der Erfüllung des bestehenden Vertragsverhältnisses zu verarbeiten.

Elavon und das Vertragsunternehmen verpflichten sich, die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), einzuhalten. Die Parteien werden angemessene Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, treffen.



2.7 Verschiedenes

- (a) Elavon ist berechtigt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen Dritte zur Erfüllung ihrer aus dieser Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen einzuschalten. Elavon kann verlangen, dass bestimmte Abwicklungsschritte ganz oder teilweise mit diesen direkt durchgeführt werden. Elavon ist weiter berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise auf eine den U.S. Bancorp Konzern mehrheitlich angehörige Gesellschaft zu übertragen.
- (b) Sollten die in dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Umstände wesentliche und von den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Veränderungen erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Vereinbarung den geänderten Umständen entsprechend anzupassen.
- (c) Ändern sich die Anforderungen der Kreditkartenorganisationen, insbesondere Visa und MasterCard, der deutschen Kreditwirtschaft und/ oder führen öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems während der Laufzeit dieses Vertrags, wird Elavon Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem Vertragsunternehmen in Rechnung gestellt werden, soweit diese angemessen sind.
- (d) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt

3. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE MIETWEISE ÜBERLASSUNG VON TERMINALS

3.1 Leistungsumfang von Elavon

(a) Terminals

Elavon vermietet dem Vertragsunternehmen die zur elektronischen Autorisierung und Abrechnung von Kartenumsätzen erforderlichen Terminals einschließlich Drucker, Kabel, Zubehör, Grundausstattung gemäß den im Servicevertrag getroffenen Vereinbarungen sowie diesen Bedingungen. Bei Auswahl der Sonderfunktion „DCC“ beschränken sich die zusätzlich übernommenen Verpflichtungen von Elavon auf die Bereitstellung eines DCC-fähigen Terminals. Das Vertragsunternehmen erhält das Recht zur eigenen Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Terminals, Peripheriegeräte und der Anwendersoftware. Die Terminals, Peripheriegeräte und die Anwendersoftware verbleiben im Eigentum der Elavon. Eine Übertragung von Eigentum oder Besitz hieran an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Elavon.

(b) Installation und Inbetriebnahme

Elavon sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung des Terminals einschließlich einer Bedienungsanleitung. Sollte das Vertragsunternehmen die Installation durch ein Serviceunternehmen wünschen, wird ihm hierfür das im Servicevertrag vereinbarte Entgelt in Rechnung gestellt. Der Datenübermittlungsanschluss (Netzwerk) und die Stromversorgung des Terminals werden durch das Vertragsunternehmen bereitgestellt. Die Kosten für nachträgliche Änderungen sind vom Vertragsunternehmen zu tragen, es sei denn, die Änderungen beruhen auf vom Vertragsunternehmen nicht zu vertretenden Umständen. Die mietweise Gebrauchsüberlassung erfolgt für den im Servicevertrag genannten Aufstellungsort. Will das Vertragsunternehmen die Terminals insgesamt oder teilweise an einem anderen Ort einsetzen, so hat es die vorherige schriftliche Zustimmung



von Elavon einzuholen, welche Elavon nicht unbillig verweigern wird. Sofern ein mobiles Terminal GPRS mit SIM-Karte bestellt wurde, stellt Elavon dieses zur Verfügung. Sollte sich herausstellen, dass am Aufstellungsort kein GPRS-Empfang mit der bestellten SIM-Karte besteht und das Vertragsunternehmen sich anderweitig eine Karte besorgt, wird Elavon die bestellte SIM-Karte zurücknehmen und den Mietpreis um das entsprechende Entgelt reduzieren.

(c) **Instandhaltung**

Elavon wird dem Vertragsunternehmen für die Vertragsdauer betriebsbereite Terminals - nach näherer Maßgabe des Servicevertrages - nebst Anwendersoftware zur Verfügung stellen. Sofern eine Gerätestörung durch Elavon oder ein von ihr beauftragtes Serviceunternehmen nicht behoben werden kann, wird das Terminal unverzüglich gegen ein betriebsbereites Ersatzgerät ausgetauscht. Die Instandhaltungspflicht umfasst nicht solche Instandhaltungsmaßnahmen, die durch eine unsachgemäße Behandlung der Geräte oder durch sonstige nicht von Elavon zu vertretende äußere Einwirkungen, die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung von Elavon, oder die Durchführung von Arbeiten an den Geräten durch andere Personen oder Firmen als Elavon oder dem von Elavon beauftragten Serviceunternehmen notwendig geworden sind.

(d) **Autorisierung und Abrechnung**

Die Verantwortung für die Autorisierung und Abrechnung der Kartenumsätze liegt bei dem jeweils zuständigen Kartenunternehmen. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, jede Zahlung mit Kreditkarten unabhängig von der Höhe über das Terminal abzurechnen. Sofern Elavon über das Terminal eine Autorisierungsnummer übermittelt und das Terminal über keinen Drucker verfügt, ist die Autorisierungsnummer auf dem Belastungsbeleg zu vermerken. Der Belastungsbeleg ist für mindestens zwölf (12) Monate aufzubewahren. Auf Anforderung ist der Belastungsbeleg im Original Elavon zur Verfügung zu stellen. Die jeweiligen Servicevereinbarungen mit dem Kartenunternehmen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Sollte das Terminal nicht einsatzfähig sein oder sollten einzelne Kassen oder Abteilungen nicht über einen Terminalanschluss verfügen und dadurch elektronische Autorisierungsanfragen nicht möglich sein, gilt das jeweilige in den Servicevereinbarungen mit dem Kartenunternehmen vereinbarte Verfahren.

3.2 **Pflichten des Vertragsunternehmens**

- (a) Das Vertragsunternehmen ist zur pfleglichen Behandlung der überlassenen Terminals inklusive Zubehör verpflichtet. Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Schäden an Geräten oder Zubehör, die aufgrund schuldhaft unpfleglicher Behandlung dieser entstanden sind, trägt das Vertragsunternehmen. Es wird nur hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die von Elavon mitgeteilten Bedienungsanleitungen beachten.
- (b) Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Elavon Störungen, Mängel und Schäden der Terminals sowie die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte und Pfändungen des Terminals unverzüglich anzuzeigen.
- (c) Nach Beendigung des Vertrages hat das Vertragsunternehmen Elavon etwaige mietweise überlassene Terminals und sonstige Zusatzeinrichtungen unverzüglich zurückzugeben. Für fehlende Komponenten oder fehlendes Zubehör hat das Vertragsunternehmen Ersatz zu leisten. Die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Miete bleibt - ungeachtet der Beendigung des Vertrages - bis zur Rückgabe der mietweise überlassenen Gegenstände bestehen.
- (d) Während der Vertragslaufzeit ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, sämtliche über das Terminal getätigten ec-Kartenumsätze (girocard, ELV plus, ELV) ausschließlich über Elavon abzurechnen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die einzelnen Verträge durch Kündigung einer der Parteien rechtswirksam beendet wurden.



4. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON GIROCARD-LEISTUNGEN

4.1 Vertragsgegenstand

- (a) Elavon ermöglicht dem Vertragsunternehmen die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) durch Elavon als Netzbetreiber oder einen von Elavon beauftragten Netzbetreiber. Im Rahmen der girocard-Akzeptanz darf das Vertragsunternehmen nur Terminals einsetzen, die den Zulassungsbestimmungen der DK entsprechen, wofür Elavon bei eigenen Terminals Sorge trägt. Die Teilnahme am girocard-Verfahren setzt die Annahme der „Händlerbedingungen - Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft“ durch das Vertragsunternehmen voraus.
- (b) Das Vertragsunternehmen sichert zu, dass ohne Rücksprache mit Elavon an den Terminals und den Telekommunikationseinrichtungen keine Abweichungen vom abgenommenen und zugelassenen Stand der Hard- und Software sowie der Sicherheitskonzeption für das girocard-System vorgenommen werden.

4.2 Übermittlung der Autorisierungsnachricht

Elavon bzw. der von Elavon beauftragte Netzbetreiber übermittelt die zur Autorisierung notwendigen Informationen bis zur jeweils zuständigen Autorisierungsstelle und überträgt das Autorisierungsergebnis an das Terminal zurück. Die Verantwortung für die Autorisierung liegt bei der jeweils zuständigen Autorisierungsstelle. Das Terminal sieht auch die Möglichkeit der Stornierung (Zurücknahme des Autorisierungsauftrages) vor. Die jeweiligen Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungs-geschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes und des Telekommunikationsinfrastrukturanbieters sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab.

4.3 Verpflichtung zum Kassenschnitt

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, einen Kassenschnitt am Terminal durchzuführen, um die Verbuchung der girocard Umsätze zu initiieren. Ist ein automatischer Kassenschnitt vereinbart bzw. konfiguriert, so ist das Vertragsunternehmen verpflichtet den Erfolg durch Kontrolle des Kassenschnittbeleges vorzunehmen. Die Einreichfristen sind in den Händlerbedingungen festgelegt.

4.4 Reklamation von girocard Zahlungen

Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Einreichung zu kontrollieren. Reklamationen sind innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Kassenschnitt bei Elavon zu melden. Bei späterer Meldung kann die girocard Zahlungsgarantie erlöschen.

4.5 Datenspeicherung

Elavon bzw. der von Elavon beauftragte Netzbetreiber speichert gemäß den DK-Bestimmungen für den Netzbetreiber die am Betreiberrechner anfallenden Informationen (max. 6 Monate) zu Zwecken der Reklamationsbearbeitung, der Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Abrechnung der Autorisierungsentgelte. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet Elavon ein Rechercheentgelt.

4.6 Transaktionsangaben

Die Angaben hinsichtlich des Transaktionsbetrages, der Höhe des Autorisierungsentgeltes für Zahlungsvorgänge im electronic cash System sowie die Höhe des Service-Entgelts für den Abrechnungszeitraum zusammengefasst und nicht pro Zahlungsvorgang im Rahmen Ihrer Abrechnung dargestellt. Auf Anfrage stellen wir Ihnen einmal im Monat die Referenz, den Transaktionsbetrag sowie die Höhe des Autorisierungspreises und des Service-Entgelts gesondert bereit.

5. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN IM ELEKTRONISCHEN LASTSCHRIFTVERFAHREN („ELV“)

5.1 Vertragsgegenstand

Elavon ermöglicht dem Vertragsunternehmen die Teilnahme am elektronischen Lastschriftverfahren in Verbindung mit einem Mietvertrag über Terminals gemäß nachfolgenden Bedingungen. Das elektronische Lastschriftverfahren ermöglicht dem Vertragsunternehmen die Erstellung von Lastschriften für seine Kunden an Terminals oder automatisierten Kassen mittels der im Magnetstreifen der Debit-Karte („Debit--Karte“) gespeicherten Daten. Die Akzeptanz von sog. Bankkundenkarten ist nicht gestattet, es sei denn, die Parteien haben hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen. Die Lastschriften werden dem Karten ausgebenden Kreditinstitut des Kunden zur Einlösung vorgelegt. Eine Einlösungsgarantie besteht für diese Lastschriften nicht.

5.2 ELV-Abrechnungsgrundsätze

- (a) Die Erstellung einer elektronischen Lastschrift erfolgt automatisch unter Verwendung der Daten der girocard des Kunden. Das Vertragsunternehmen wird alle Lastschrifteinzugsaufträge seiner Kunden, die unter Verwendung einer girocard generiert wurden, in seinem Terminal erfassen und speichern. Das Vertragsunternehmen darf nur girocard -Karten inländischer Kreditinstitute annehmen.
- (b) Jeder Lastschrifteinzugsauftrag, der mittels eines Terminaldruckers erstellt wurde, ist von dem Karteninhaber eigenhändig zu unterschreiben. Die Unterschrift auf dem Lastschrifteinzugsauftrag muss mit der Unterschrift auf der girocard Karte übereinstimmen.
- (c) Das Vertragsunternehmen darf Kartenzahlungen, die im Rahmen des girocard-Verfahrens abgelehnt wurden, nicht mittels des elektronischen Lastschriftverfahrens mit Elavon abrechnen.

5.3 ELV-Zahlungsabwicklung

Die im Terminal gespeicherten Lastschrifteinzugsaufträge (ELV-Transaktionen) werden durch den vom Vertragsunternehmen eigenverantwortlich und regelmäßig zu veranlassenden Kassenschnitt automatisch an Elavon als Netzbetreiber oder einen von Elavon beauftragten Netzbetreiber übermittelt. Der Netzbetreiber erstellt aus den abgerufenen Lastschrifteinzugsaufträgen Clearingdaten, wie sie von der deutschen Kreditwirtschaft vorgeschrieben sind. Der Netzbetreiber übermittelt die Datensätze am nächsten Werktag an das vom Vertragsunternehmen benannte Kreditinstitut zum Einzug der Lastschrift und Gutschrift des Gegenwertes auf das Elavon angegebene Konto des Vertragsunternehmens.



TEIL G

BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR NUTZUNG DES ELAVON PAYMENT GATEWAY

Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf Vereinbarungen der Parteien zur Nutzung des Elavon Payment Gateway Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen des Teils A (AGB) und dieses Teils G („**Besondere Bestimmungen Elavon Payment Gateway**“) gehen die Besonderen Bestimmungen Elavon Payment Gateway vor.

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

- 1.1 Soweit nicht anders angegeben, gelten für diese Servicevereinbarung die Definitionen im Glossar am Ende der Vertragsbedingungen.
- 1.2 Verweise auf den Singular schließen den Plural mit ein und umgekehrt; Verweise auf ein Geschlecht schließen auch andere Geschlechter ein.
- 1.3 Dieser Vertrag und alle Rechte und Pflichten aus dieser Servicevereinbarung getrennt von anderen Vereinbarungen zu behandeln und auszulegen, es sei denn, dass eine ausdrückliche Bestimmung etwas anderes erfordert.
- 1.4 Jeder Verweis auf ein Gesetz oder eine Richtlinie umfasst alle Änderungen und sekundäres Recht.

2. VERPFLICHTUNGEN VON ELAVON

- 2.1 Elavon verpflichtet sich, dem Vertragsunternehmen die Gateway-Services, wie in der 0 zu diesem Teil I ausgeführt, für die in der Servicevereinbarung vereinbarte Dauer und im dort vereinbarten Rahmen zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Elavon stellt dem Vertragsunternehmen die Gateway-Services nur zur Verfügung, wenn und solange zwischen dem Vertragsunternehmen und Elavon eine gültige Akzeptanzvertrag besteht. Die Gateway-Services werden nur in Bezug auf die von Elavon erworbenen Transaktionen, Kartenarten (immer ohne China Union Pay) und Währungen bereitgestellt.
- 2.3 Das Vertragsunternehmen hat für die Überprüfung der Identität des Karteninhabers Sorge zu tragen, ebenso für die Korrektheit aller Elavon zur Verfügung gestellten Karteninhaberdaten.
- 2.4 Alle Kundendaten, die von Elavon gespeichert oder gehostet werden, werden in einem privaten Netzwerk gespeichert. Elavon arbeitet als Transaktions-Prozessor und nicht als „Repository“ oder Informationsspeicher für das Vertragsunternehmen. Die Transaktionsdaten, die von Elavon erfasst werden, werden mit bis zu 128-Bit-Verschlüsselung verschlüsselt; die genaue Verschlüsselungsstufe ist browserabhängig.



3. VERPFLICHTUNGEN DES VERTRAGSUNTERNEHMENS

3.1 Das Vertragsunternehmen hat,

- (a) dafür Sorge zu tragen, dass die Kundensysteme oder Verkaufsanwendungen in der Lage sind, Auftragsdaten des Karteninhabers zu erfassen;
- (b) dafür Sorge zu tragen, dass die Kundensysteme oder Verkaufsanwendungen angemessen sicher sind und angemessene rechtliche Nutzungsbedingungen sowie eine angemessene und korrekte Datenschutzrichtlinie enthalten;
- (c) zu jeder Zeit die Bedingungen seiner Akzeptanzvertrags mit Elavon einzuhalten;
- (d) dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Ermächtigungen vorliegen, bevor er die Gateway-Services in Anspruch nimmt. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden hat das Vertragsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Einwilligungen des Karteninhabers im Sinne der Datenschutzgesetze eingeholt werden;
- (e) Zusagen, die er gegenüber den Karteninhabern bezüglich der Gateway-Services macht, insbesondere Mitteilungen über die Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit von Geldmitteln des Karteninhabers, einzuhalten;
- (f) für die Bereitstellung wahrheitsgetreuer, korrekter und vollständiger Registrierungs-informationen und die Aufrechterhaltung und unverzügliche Aktualisierung der Infor-mationen, soweit anwendbar, Sorge zu tragen. Wenn die vom Vertragsunternehmen zur Verfügung gestellten Informationen unrichtig, ungenau, nicht aktuell oder unvollständig sind, kann Elavon die Gateway-Services nicht wie geschuldet zu erbringen und ist daher hierzu auch nicht verpflichtet. Elavon, seine Agenten, Lieferanten und Unterauftragnehmer haben das Recht, diesen hierdurch jeweils entstandene Schäden vom Vertragsunternehmen nach Maßgabe der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen ersetzt zu verlangen. Alle sonstigen Rechtsbehelfe bleiben vorbehalten. Das Vertragsunternehmen ermächtigt Elavon und seine Agenten, Lieferanten und Unterauftragnehmer, alle Anfragen zu stellen, die sie für notwendig erachten, um die Registrierung des Vertragsunternehmens für die Gateway-Services zu validieren;
- (g) für die Speicherung und Back-up-Sicherung aller Kundendaten Sorge zu tragen und
- (h) sämtliche an Elavon übermittelte Daten oder Informationen korrekt zu erfassen.

4. INSTALLATION UND INBETRIEBNAHME

- 4.1 Die Parteien vereinbaren einen initialen und daher unverbindlichen Zeitplan für die Installation, Entgegennahme und Inbetriebnahme der Gateway-Services, an dem sich beide Parteien unter Anwendung von Treu und Glauben orientieren werden.
- 4.2 Um die Gateway-Services in Anspruch nehmen zu können, muss das Vertragsunternehmen auf eigene Kosten seine Internetseite und weitere Systeme, wie in den von Elavon zur Verfügung gestellten technischen Anforderungen beschrieben, integrieren.
- 4.3 Das Vertragsunternehmen kann auf technische Hinweise, Programmierschnittstellen (APIs) und andere Software („**Programme**“) kostenlos von der Elavon Website unter der URL zugreifen, die dem Vertragsunternehmen mitgeteilt wird. Da diese Materialien dem Vertragsunternehmen kostenlos zur Nutzung überlassen werden, hat Elavon gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften für eine Schenkung bzw. Leihe nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.



- 4.4 Soweit dem Vertragsunternehmen Software von Elavon zur Nutzung auf seinen Computern bereitgestellt und/oder konfiguriert wird, gewährt Elavon dem Vertragsunternehmen ein auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes, persönliches, nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht zur Installation und Nutzung der Software ausschließlich zum Zweck der Inanspruchnahme der Gateway-Services von Elavon gemäß diesem Vertrag und zu keinem anderen Zweck.

5. BENUTZERNAME UND PASSWORT

- 5.1 Nach Erhalt des vom Vertragsunternehmen ausgefüllten Antragsformulars teilt Elavon dem Vertragsunternehmen einen Benutzer-namen, ein Passwort und ein „gemeinsames Geheimnis“ (Shared Secret) mit. Das Vertragsunternehmen hat seinen Benutzernamen, sein Passwort und sein „gemeinsames Geheimnis“ sicher aufzubewahren.
- 5.2 Benutzername, Passwort und das „gemeinsame Geheimnis“ dürfen nicht mit Dritten geteilt werden. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, Elavon unverzüglich über jede unbefugte Nutzung seines Benutzernamens, Passworts oder „gemeinsamen Geheimnisses“ oder jede andere Verletzung vereinbarter Sicherheitsmaßnahmen, die dem Vertragsunternehmen bekannt werden, zu unterrichten.

6. UNTERSTÜTZUNG UND WARTUNG

- 6.1 Das Vertragsunternehmen kann sich mit Elavon in Verbindung setzen, um Unterstützung in Bezug auf die Gateway-Services zu erhalten. Treten beim Vertragsunternehmen Probleme auf, kann das Vertragsunternehmen Elavon unter kundenservice@elavon.com und/oder +49 (0) 69 5170 9969 kontaktieren.
- 6.2 Der Support ist verfügbar Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr, ausgenommen an deutschen Feiertagen.
- 6.3 Von Zeit zu Zeit kann es erforderlich sein, dass Elavon seine Systeme wartet. Während der Wartungszeiten kann es sein, dass die Gateway-Services nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sind.

7. VERBESSERUNGEN UND AKTUALISIERUNGEN

- 7.1 Von Zeit zu Zeit können notwendige Upgrades oder Erweiterungen von Elavon eingeführt werden (z.B. zur Verbesserung der Sicherheit), welche die eingangs bereitgestellten Gateway-Services in ihrem Funktionsumfang erweitern und/oder verbessern, keinesfalls jedoch einschränken oder sonst wie reduzieren. In diesem Fall wird Elavon das Vertragsunternehmen über die geplanten Änderungen informieren, und das Vertragsunternehmen wird die Änderungen durchführen, soweit ihm dies auf Basis der von Elavon jeweils zur Verfügung zu stellenden Anleitung ohne technische Vorkenntnis und ohne Hilfe Dritter möglich ist. Elavon wird während der Laufzeit des Vertrags keine Kosten für notwendige Upgrades und Erweiterungen berechnen.
- 7.2 Upgrades oder Erweiterungen, die nicht notwendig sind, kann das Vertragsunternehmen zu den jeweils geltenden Standardpreisen von Elavon erwerben.



8. ENTGELTVEREINBARUNG UND BEZAHLUNG

- 8.1 Als Gegenleistung für die Erbringung der Gateway-Services durch Elavon schuldet das Vertragsunternehmen das mit Elavon vereinbarte Entgelt. Das Vertragsunternehmen zahlt das Entgelt monatlich gegen Rechnung oder per Lastschriftverfahren. Die Zahlung mittels anderer Zahlungsmethoden ist, soweit mit Elavon abgestimmt
- 8.2 Das Vertragsunternehmen ist damit einverstanden, dass Elavon nach Übermittlung einer korrekten Rechnung an das Vertragsunternehmen berechtigt ist, entweder
- (a) den vollen Rechnungsbetrag per Lastschrift von einem Konto nach Wahl des Vertragsunternehmens einzuziehen, wobei das Vertragsunternehmen seine Bank entsprechend anweist, oder
 - (b) eine Netto-Verrechnung durchzuführen. Dies bedeutet, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Vertragsunternehmens aus diesem Vertrag von den Zahlungen in Abzug gebracht werden, die Elavon dem Vertragsunternehmen aus dem Akzeptanzvertrag schuldet. Für den Fall, dass aus welchem Grund auch immer, die Einziehung von Elavon dem Vertragsunternehmen korrekt in Rechnung gestellter Beträge im Wege des Lastschriftverfahrens nicht erfolgreich sein sollte, hat das Vertragsunternehmen korrekt in Rechnung gestellte Beträge innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungszugang zu bezahlen (Fälligkeit). Hat das Vertragsunternehmen eine Beanstandung gegen eine Rechnung von Elavon, so hat es diese innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung Elavon schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gelten die Rechnungsdaten als vom Vertragsunternehmen anerkannt. Auf diese Folge wird Elavon das Vertragsunternehmen in der Rechnung ausdrücklich hinweisen.
- 8.3 Zusätzlich zu den oben genannten Beträgen hat das Vertragsunternehmen alle anwendbaren Verkaufs-, Nutzungs-, Liefer- und Dienstleistungssteuern, Mehrwertsteuer oder andere Steuern, die für unter diesem Vertrag zu erbringende Leistungen zu entrichten sind (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Einkünfte von Elavon erhoben werden), zu tragen.

9. GEISTIGES EIGENTUM

- 9.1 Es gelten die Regelungen in Teil A Ziffer 30 der AGB ergänzt um die Regelung in Ziffer 9.2.
- 9.2 Nutzt das Vertragsunternehmen Authorization Redirect oder einen ähnlichen Dienst, muss das Design der auf dem Elavon Server gehosteten sicheren Seite vorher schriftlich mit Elavon vereinbart werden.

10. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Vertraulichkeit in Teil A Ziffer 19 der AGB.

11. LAUFZEIT

Es gilt die Regelung in Teil A, Ziffer 33.



12. KÜNDIGUNG

- 12.1 Abweichend von Teil A, Ziffer 34 kann der Vertrag von einer jeden Partei unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat vor Ablauf der anfänglichen Laufzeit sowie ordentlich nach Ende der anfänglichen Laufzeit mit einer Frist von einem (1) Monat schriftlich gekündigt werden.
- 12.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND FREISTELLUNGEN

- 13.1 Für die Haftung von Elavon wird auf die Regelungen in Teil A Ziffer 31.1 dieser AGB verwiesen.
- 13.2 Im Übrigen ist die Haftung von Elavon, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere vertragliche Haftung oder Haftung aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für eine Haftung aus § 536a Absatz 1 Satz 1, 1. Alt. BGB. Der Haftungsausschluss bezieht sich auch auf eine Haftung von Elavon aus vorvertraglicher Pflichtverletzung.
- 13.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Elavon.

14. GEWÄHRLEISTUNG

Elavon gewährleistet, dass (i) es über die erforderlichen Fähigkeiten zur Bereitstellung der Gateway-Services verfügt, (ii) es die Gateway-Services mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis ausführt, (iii) das geistige Eigentum an den Gateway-Services bei Elavon oder seinen Lizenzgebern liegt und (iv) es das Recht hat, diese Vereinbarung abzuschließen und die Gateway-Services gemäß dieser Vereinbarung bereitzustellen.

15. HÖHERE GEWALT

Mit Ausnahme der Nichtzahlung bei Fälligkeit haftet keine Partei gegenüber der anderen Partei aufgrund eines Versäumnisses bei der Erfüllung dieser Vereinbarung, wenn das Versäumnis auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.

16. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

Auf die Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Teil A Ziffern 17 und 23 wird verwiesen; ergänzend kommen die Regelungen in Teil A Ziffer 18 (Schutz vertraulicher Informationen über den Karteninhaber) zur Anwendung.



ANLAGE ZU TEIL G

Leistungsverzeichnis

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Das Vertragsunternehmen hat eine Verkaufsanwendung und/oder eine Internetseite, auf der die Bestelldaten des Karteninhabers erfasst werden.
- 1.2 Im Falle von Internetverkäufen wird der Karteninhaber entweder (1) seine Kreditkartendaten auf einer gesicherten Seite eingeben, die von Elavon Authorization Redirect gehostet wird, oder (2) seine Daten auf einer Seite eingeben, die auf der gesicherten Website des Vertragsunternehmens gehostet wird (Authorization Remote). Im Falle eines Callcenters gibt der Karteninhaber seine Kartendaten telefonisch an das Vertragsunternehmen weiter.
- 1.3 Die Anwendung des Vertragsunternehmens kann jederzeit Anträge auf Kreditkartenautorisierung einreichen, die zur Bearbeitung im Rahmen des Merchant-Services-Vertrags weitergeleitet werden.
- 1.4 Erfolgreiche Autorisierungen werden gesammelt und täglich um 00.00 Uhr zur Verarbeitung im Rahmen des Merchant-Services-Vertrags eingereicht.
- 1.5 Elavon zahlt alle Geldmittel an das Vertragsunternehmen gemäß dem Merchant-Services-Vertrag aus.

2. AUTORISIERUNGSSERVICE

- 2.1 Elavon arbeitet als Processor und nicht als Repository oder Informationsspeicher für Vertragsunternehmen.
- 2.2 Das Vertragsunternehmen ist für die Datenerhebung und -übermittlung nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 2.3 Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten, sich mit dem Elavon Autorisierungsservice zu verbinden: Authorization Redirect und Authorization Remote.
- 2.4 Im Falle von Authorization Redirect bleibt der Kunde vollumfänglich für die sichere Erfassung und Speicherung von Kreditkartendaten verantwortlich, stimmt dem zu und teilt Elavon dies mit. Im Falle von Authorization Remote werden die Kreditkartendaten auf dem Elavon Server eingegeben.
- 2.5 Als Benutzer des Autorisierungsservice kann das Vertragsunternehmen zugreifen auf das Elavon Reporting and Virtual Terminal, eine von Elavon bereitgestellte Anwendung zur Unterstützung der Verwaltung historischer Transaktionen. Das Vertragsunternehmen erhält von Elavon einen Benutzernamen und ein Passwort für den Zugriff auf das Elavon Reporting and Virtual Terminal.
- 2.6 Bei der Übertragung von Informationen an Elavon über das Internet muss das Vertragsunternehmen mittels Shared Secret eine Hash-Funktion generieren, mit der Elavon die Anfrage authentifizieren kann. Dieses Shared Secret darf das Vertragsunternehmen niemals an Dritte weitergeben.



3. TRANSAKTIONS-EIGNUNGS-SCORE (ELAVON SCORE)

- 3.1 Elavon betreibt ein System zur Bewertung der Eignung von Transaktionen, das als Elavon Score bezeichnet wird und es dem Vertragsunternehmen ermöglicht, Kriterien festzulegen, anhand deren er bei der Übermittlung von Transaktionen eine Bewertung für die Eignung gemäß den Kundenkriterien vornehmen kann. Dieses Scoring-System arbeitet unabhängig vom Akzeptanzvertrag.
- 3.2 Nach eigenem Ermessen und im Rahmen der Datenschutzgesetze kann Elavon alle Kundentransaktionen zur Erstellung von internen Berichten aufbewahren.
- 3.3 Die Berechnung der Punktzahl wird für jedes Vertragsunternehmen höchstens eine Historie von maximal 90 Tagen berücksichtigen oder weniger, wenn das Volumen die Fähigkeit von Elavon, seinen Service zu erbringen, beeinträchtigt.
- 3.4 Elavon Score ist sowohl im Core-Paket als auch im Flexible-Paket ohne zusätzliche Kosten enthalten. Das Vertragsunternehmen hat Elavon zu benachrichtigen, wenn er die Aktivierung dieses Dienstes wünscht.

4. KARTENINHABER-AUTHENTIFIZIERUNGSDIENST (ELAVON 3D SECURE SERVICE)

- 4.1 Elavon betreibt einen 3D Secure Service, der von Vertragsunternehmen verwendet wird, wenn sie Kreditkartendaten online akzeptieren.
- 4.2 Dabei wird eine Anfrage an Elavon gestellt, die seinerseits einen Antrag an die zuständige Stelle (Visa/MasterCard) stellt, die wiederum über den Aussteller feststellt, ob der Karteninhaber in das System aufgenommen ist. Elavon antwortet an die Internetseite des Vertragsunternehmens mit der Adresse des Ausstellers. Das Vertragsunternehmen muss den Karteninhaber dann zur Authentifizierung an das System des Ausstellers weiterleiten, und das Ergebnis dieses Vorgangs wird zur Verifizierung an Elavon gesendet.
- 4.3 Alle Fragen der Haftungsverschiebung und der garantierten Zahlungen zwischen dem Vertragsunternehmen und Elavon im Zusammenhang mit diesen Transaktionen unterliegen dem Akzeptanzvertrag.
- 4.4 Der Elavon 3D Secure Service ist sowohl im Core-Paket als auch im Flexible-Paket inbegriffen. Das Vertragsunternehmen hat Elavon zu benachrichtigen, wenn es die Aktivierung dieses Dienstes wünscht.



5. ELEKTRONISCHE DYNAMISCHE WÄHRUNGSUMRECHNUNG (EDCC)

- 5.1 In Zusammenarbeit mit anderen Parteien, die als Währungsumrechnungsprozessoren bezeichnet werden, bietet Elavon einen Prozess der Währungsumrechnung in Echtzeit an. Dies ermöglicht es dem Vertragsunternehmen, vor der Autorisierung eine Anfrage an Elavon zu stellen, die die Heimatwährung der Karte bestimmt und einen alternativen Kurs in seiner Heimatwährung bereitstellt. Diese Informationen stammen vom Währungsumrechnungsprozessor.
- 5.2 Die Transaktionen können dann vom Vertragsunternehmen in der vom Karteninhaber gewählten Währung bearbeitet werden.
- 5.3 Abrechnungsdateien für Vertragsunternehmen, die eDCC verwenden, werden dem Währungsumrechnungsprozessor und nicht Elavon übermittelt.
- 5.4 Um eDCC nutzen zu können, muss das Vertragsunternehmen eine Vereinbarung mit einem Währungsumrechnungsprozessor getroffen haben, und die Einzelheiten der Vereinbarung sind zwischen dem Vertragsunternehmen und dem Währungsumrechnungsprozessor festgelegt.
- 5.5 eDCC ist sowohl im Core-Paket als auch im Flexible-Paket kostenlos enthalten, sofern das Vertragsunternehmen die entsprechende Vereinbarung mit dem Währungsumrechnungsprozessor getroffen hat.

6. KARTENSPEICHERUNG (TOKENISIERUNG)

- 6.1 Elavon bietet eine Lösung an, bei der das Vertragsunternehmen die sichere Infrastruktur von Elavon nutzen kann, um Kartennummern, die Zahlungsanforderungen senden, mit einer ‚Referenz‘ statt mit der Kartennummer zu speichern, wenn es eine Autorisierung durchführen möchte.
- 6.2 Der Prozess funktioniert dort, wo das Vertragsunternehmen einen Setup Request abgibt. Damit wird auf dem System von Elavon ein Profil angelegt, worin dem Karteninhaber eine ‚Referenz‘ und dieser ‚Referenz‘ eine Kartennummer zugeordnet wird.
- 6.3 Wenn das Vertragsunternehmen eine nachfolgende Autorisierungsanfrage eingeben möchte, reicht es aus, wenn er die erforderliche Anfrage einreicht, wobei er uns die ‚Referenz‘ anstelle der Kartennummer schickt.
- 6.4 Die Verwaltung der Karteninhaber des Vertragsunternehmens erfolgt über das Reporting-Tool Elavon Reporting and Virtual Terminal. Karteninhaber können nach Bedarf aktiviert, geändert oder gelöscht werden.
- 6.5 Die Tokenisierung ist sowohl im Core-Paket als auch im Flexible-Paket kostenlos, vorbehaltlich der im Antragsformular festgelegten Limits. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Elavon zu benachrichtigen, wenn es die Aktivierung dieses Dienstes wünscht.



GLOSSAR

Abrechnungsbeträge: die zur Abrechnung von Transaktionen dienenden Beträge.

AGB: hat die in Ziffer 1.4 dieses Teil A angegebene Bedeutung.

AktG: Aktiengesetz.

Akzeptanzvertrag: der zwischen Elavon und dem Vertragsunternehmen geschlossene Vertrag, gemäß dem Elavon Merchant Services erbringt.

Antragsformular: die vom Vertragsunternehmen unterzeichnete Servicevereinbarung.

ASV: ein vom PCI Security Standards Council zugelassener Scanning-Anbieter, der externe Sicherheitslückenanalysen durchführt, um die Einhaltung der PCI DSS Anforderungen zu überprüfen.

Audit: eine unabhängige Sicherheitsuntersuchung des EDV-Systems des Vertragsunternehmens zur Identifizierung der Ursache der Datensicherheitslücke.

Ausweichverfahren: ein manuelles Verfahren, das nur zur Anwendung kommen darf, wenn ein Terminal nicht einwandfrei funktioniert und die Nutzung des manuellen Verfahrens von Elavon in diesem Vertrag oder anderweitig gestattet wurde.

Authentifizierung: ein Verfahren, das es dem Emittenten (Issuer) erlaubt, die Identität des Karteninhabers oder die Gültigkeit einer Karte zu verifizieren, einschließlich der Nutzung eines Verfahrens zur Starken Kundenauthentifizierung (SCA).

Autorisierungscode: die Codenummer, die die Autorisierung von oder im Namen von Elavon belegt.

B2B: meint Business-to-Business und bezeichnet Geschäftsbeziehungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen.

Bank des Vertragsunternehmens: ein im EWR zugelassener Zahlungsdienstleister, der mit dem Vertragsunternehmen einen Zahlungsdiensterahmenvertrag über das Bankkonto des Vertragsunternehmens geschlossen hat.

Bankkonto des Vertragsunternehmens: ein oder mehrere Zahlungskonten, das bzw. die von der Bank des Vertragspartners für diesen in dessen Namen geführt wird bzw. werden.

Beleganforderung: Verlangen der Vorlage einer lesbaren Kopie des Transaktionsbelegs bzw. der Transaktionsdaten, aus der sich die ordnungsgemäße Autorisierung der Zahlung ergibt, innerhalb der in diesem Vertrag vorgesehenen Frist.

Besondere Bestimmungen Card-Not-Present-Transaktionen: Die unter Teil B aufgelisteten Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen Dynamische Währungsumrechnung: Die unter Teil D abgebildeten besonderen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen Elavon Payment Gateway: Die unter Teil G aufgelisteten besonderen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen Kontaktloses Zahlen: Die unter Teil C aufgelisteten besonderen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen PCI-Schutzprogramm und PCI-Produkte: Die unter Teil E aufgelisteten Bestimmungen.

Besondere Vertragsbedingungen POS: Die unter Teil F aufgelisteten Bestimmungen.

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch.

Card-Not-Present-Transaktionen: Transaktionen, die ohne physische Präsenz des Kunden und der Karte durchgeführt werden, insbesondere im Rahmen von Mail-/Telephone-Order- und Internetzahlungen.

Card-Present-Transaktionen: Transaktionen, bei denen die Karte und der Karteninhaber zeitgleich bei dem Vertragsunternehmen gegenwärtig sind.

Cashback bzw. Cashbacktransaktionen: Käufe, die mit der Auszahlung von Bargeld an den Karteninhaber verbunden sind.

Code-10-Anruf: Ein Code-10-Anruf ist ein telefonisches Verfahren, dass der Bekämpfung von Betrug dient und zum Einsatz kommt, wenn Umstände auf ein betrügerisches Verhalten hinweisen. Nähere Informationen sind im Kundenhandbuch enthalten.

Consumer Card: bezeichnet eine Zahlungskarte für den Privatgebrauch eines Karteninhabers.

CVV/CVV2/CVC2/iCW: Sicherheitsmerkmale auf der Oberfläche von Karten und auf dem Magnetstreifen und/oder dem Chip, mit denen eine Veränderung oder ein Missbrauch der Kartendaten verhindert und die Authentifizierung der Karte verbessert werden sollen, gemäß der Definition dieser Begriffe und ähnlicher Begriffe durch die Kartenorganisationen.

Datenschutzgesetz bezeichnet insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU) 2016/679 und alle anderen anwendbaren Rechtsvorschriften über die Erhebung, Verarbeitung und Sicherheit personenbezogener Daten, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz.

Datensicherheitslücke: Versagen bzw. Ausfall der Sicherheit im Hinblick auf eine MID (VU-Nummer) des Vertragsunternehmens, wodurch vertrauliche Kartendaten von Kunden des Vertragsunternehmens beeinträchtigt werden.

Datensicherheitsstandard: Der Datensicherheitsstandard umfasst:

- PCI DSS; nebst aller weiteren Informationen zu den aktuellen Anforderungen in Bezug auf PCI DSS, die unter www.pcisecuritystandards.org verfügbar sind;
- Payment Card Industry Payment Application Data Security Standards der PCI SSC in der auf www.pcisecuritystandards.org veröffentlichten Fassung;
- Payment Card Industry PIN Transaction Security Standards der PCI SSC in der auf www.pcisecuritystandards.org veröffentlichten Fassung;
- das VISA Payment System Risk-Programm;
- das Mastercard Site Data Protection Programm in der jeweils gültigen Fassung;
- alle sonstigen Sicherheitsstandards einer Kartenorganisation deren Karten das Vertragsunternehmen zur Zahlung akzeptiert und/oder deren Daten verarbeitet werden;
- Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung.

Dritttransaktionen: Transaktionen, bei denen Elavon nicht gegenüber dem Vertragsunternehmen die Abrechnung schuldet, sondern lediglich die Transaktionsdaten weiterleitet („reines Processing“).

DS-GVO: Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Dynamische Währungsumrechnung (DCC): Transaktionen, die die zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen vereinbarte Umrechnung des Kaufpreises von einer Währung in eine andere umfassen.

EKG oder Elektronische Geschenkkarte: vom Kunden erworbene Karten, die intern für Waren und Dienstleistungen eingelöst werden können.

Elavon: U.S. Bank Europe Designated Activity Company, Cherrywood, Irland.

Emittent: die juristische Person, die die Zahlungskarte an den Karteninhaber ausgegeben hat (auch Issuer genannt).



ELV: hat die unter Teil F Ziffer 1 beschriebene Bedeutung.

EMV: bezeichnet den jeweils geltenden Standard für Zahlungsinstrumente, die mit Chips ausgestattet sind, und die zugehörigen Terminals.

EU Verordnung - 2019/518: VERORDNUNG (EU) 2019/518 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 in Bezug auf Entgelte für grenzüberschreitende Zahlungen in der Union und Entgelte für Währungsumrechnungen.

EW: Europäischer Wirtschaftsraum.

Entgelte: alle gemäß diesem Vertrag geschuldeten Entgelte, insbesondere die im Preisverzeichnis bezeichneten Entgelte.

Entgelte der Kartenorganisationen: die Entgelte der Kartenorganisationen werden von den Kartenorganisationen festgelegt und Elavon von der Kartenorganisation berechnet („Scheme Fee“).

Gateway-Services: die im Antragsformular spezifizierten und in Anlage 1 zu Teil G näher beschriebenen Services, die dem Vertragsunternehmen von Elavon gemäß dieser Vereinbarung zu erbringen sind.

Geistiges Eigentum: Patente, Marken, Designs, Datenbankrechte, unabhängig davon, ob sie in einem Land eingetragen werden können oder nicht, Anmeldungen für eines der vor- genannten Rechte, Urheberrechte (einschließlich Urheberrechten an Quellcode, Objektcode, Handbüchern und zugehöriger Dokumentation), Know-how, Handels- oder Geschäftsnamen und andere ähnliche Rechte, unabhängig davon, ob diese in einem Land eingetragen werden können oder nicht.

Geschäftstage: alle Tage, an denen Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind.

Gutschriftentransaktion: Transaktion, mit der eine Rückzahlung einer durchgeführten Transaktion oder eine Gutschrift auf dem Konto des Karteninhabers erfolgt.

Gutschriftentransaktionsbeleg: Dokument, das die Gutschriftentransaktionen, insbesondere Rückerstattungen oder Preisanpassungen zugunsten eines Karteninhabers bei einer Transaktion, die dem Konto des Karteninhabers, das auch mit der ursprünglichen Transaktion belastet worden ist, gutgeschrieben werden, belegt.

Hochrisiko-Transaktionen meint:

- Card-Present-Transaktionen, die ohne Nutzung von Chip und PIN (z. B. durch Auslesen der Kartendaten über den Magnetstreifen oder mittels Unterschrift des Karteninhabers) oder kontaktlos durchgeführt werden;
- Card-not-Present-Transaktionen, bei denen die Zahlungskarte ohne Anwendung von 3D Secure TM -akzeptiert wurde; und/oder
- Transaktionen, bei denen die Eingabe der Prüfnummer in ein beliebiges Gerät oder eine unbekannte Datenquelle erfolgt;
- Transaktionen, bei denen die Übermittlung der Transaktionsdaten an Elavon erst zwei (2) oder mehr Tage, nachdem die Zahlungskarte beim Vertragsunternehmen akzeptiert wurde, erfolgt;

Hochrisiko-Transaktionsentgelt: die im Preisverzeichnis genannten Entgelte für Hochrisiko-Transaktionen.



Höhere Gewalt: jede Nichterfüllung dieser Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien, wenn die Nichterfüllung auf eine Ursache zurückzuführen ist, die außerhalb der angemessenen Kontrolle dieser Vertragspartei liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nichtverfügbarkeit oder fehlerhafte Leistung von Kommunikationsnetzen oder Energiequellen, jede höhere Gewalt, jede Handlung oder Unterlassung staatlicher oder anderer zuständiger Behörden, Brände, Streiks, Arbeitskämpfe, Aufruhr, Krieg, Unfähigkeit, Material zu beschaffen, Embargo, Verweigerung der Lizenz, Diebstahl, Zerstörung, Verweigerung von Service (DoS)-Angriffe, unbefugten Zugriff auf Computersysteme oder Aufzeichnungen, Programme, Ausrüstungen, Daten oder Dienste oder jede Katastrophe, die einen Dritten betrifft und für die ein Ersatz nicht angemessener Weise zur Verfügung steht.

Interchange: der Betrag, den Elavon direkt oder indirekt an den Emittenten für eine Transaktion aufgrund der Regularien oder anderer Vereinbarungen zu bezahlen hat.

Karte: jede Zahlungskarte im Sinne dieser AGB.

Karteninhaber: Vertragspartner des Emittenten (auch als Issuer bezeichnet), an den eine Zahlungskarte ausgegeben worden ist.

Kartenummer (PAN): die sechzehnstelligen Nummer auf der Vorderseite der vorgelegten Zahlungskarte.

Kartenorganisation: Visa, Mastercard oder eine andere Kartenzahlungsverfahren, einschließlich der sog. abwickelnden Stellen, die die Abwicklung der Transaktionen vornehmen.

Kartenprüfnummer: eine regelmäßig auf der Rückseite einer Zahlungskarte angegebene (häufig dreistellige) Sicherheitsnummer, z.B. CVC2.

Kommunikationsnetzwerk: alle bestehenden oder in Zukunft zu entwickelnden Telekommunikations-, Funk-, Rundfunk-, Fernseh-, Kabel-, Satelliten- oder terrestrischen Netze einschließlich des Internets, Intranets, Extranets, Mobiltelefonen, Handheld-Kommunikationsgeräten, interaktiven Fernsehens oder vergleichbarer elektronischer Mediendienste oder -plattformen.

Kontaktloses Zahlen: ein Bezahlverfahren, bei dem eine Transaktion ohne physischen Kontakt zwischen Terminal und Zahlungskarte ausgelöst wird.

Kontrollwechsel: wenn eine neue Partei direkt oder indirekt, gleich auf welchem Wege, die Befugnis erwirbt, allein oder gemeinsam mit anderen die direkte oder indirekte Kontrolle über mindestens 25 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft des Vertragsunternehmens auszuüben.

Kundendaten: alle Informationen über Karteninhaber, die das Vertragsunternehmen über ein Kommunikationsnetz verarbeitet, einschließlich personenbezogener Daten der Karteninhaber.

Kundensysteme: die im Antragsformular beschriebene Internet-Website, die Callcenter-Anwendung und/oder eine andere Remote-Verkaufsanwendung des Vertragsunternehmens.

Produkt: die in Teil E beschriebenen Softwarelösungen

Mehrfachtransaktionen: Transaktionen, die sich auf Grundgeschäfte beziehen und den mehrfachen Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben.

Mehrwertleistungen: Verwendung von Produkten oder Dienstleistungen eines das Vertragsunternehmen bei der Abwicklung von Transaktionen unterstützenden Dritten, die direkt oder indirekt am Datenfluss der Transaktion beteiligt sind.

MID oder Merchant Identification Number: die Identifikationsnummer des Vertragsunternehmens bei Elavon (VU-Nummer), welche dem Vertragsunternehmen von Elavon in Textform mitgeteilt wurde.

MO/TO-Transaktionen: Kurzform für Mail-/Telephone-Order-Transaktionen.

MPI oder Merchant Plug-In: Eine von einem Dritten gemäß den jeweiligen Regularien entwickelte Software zur Abwicklung von Internettransaktionen.



MRO-SATZ: Main-Refinancing-Operations-Satz der Europäischen Zentral Bank.

Multi-Currency Conversion (MCC) oder MCC-Transaktionen: Transaktionen, die das Vertragsunternehmen im Rahmen einer mit Elavon in Textform zu treffenden Vereinbarung in einer anderen Währung als Euro zur Abrechnung einreicht.

Multi-Währungs-Verarbeitung/Multi-Currency Processing (MCP): der Fremdwährungsumrechnungsservice von Elavon, der es dem Vertragsunternehmen ermöglicht, den Karteninhabern Zahlungen in einer anderen Währung als der vom Vertragsunternehmen gewählten Abrechnungswährung oder der Währung des Karteninhabers, d. h. der Währung, in der die Karte ausgegeben wurde, zu ermöglichen. Im Rahmen des MCP stellt Elavon dem Vertragsunternehmen einen dynamischen Wechselkurs zur Verfügung, der für die Abrechnung einer solchen Transaktion gegenüber dem Vertragsunternehmen verwendet wird.

MCP-Transaktion: eine Transaktion, die unter Nutzung des Fremdwährungsumrechnungsservices „Multi-Currency Processing (MCP)“ durchgeführt wird.

Nicht compliant: jedes Vertragsunternehmen, das Elavon nicht über seinen PCI-Compliance-Status informiert hat.

Nicht-EWR: alle Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Hinweis: Für Mastercard/ Maestro-Transaktionen gilt Gibraltar nicht als zu Großbritannien gehörend).

Online-Authentifizierungslösung: jede technische Lösung, die auf Software, Hardware oder einer Kombination derselben basiert, einschließlich 3D Secure™, die von einem Emittenten oder einer Kartenorganisation entwickelt oder gefordert wird, um eine Authentifizierung, einschließlich SCA, in Bezug auf Internettransaktionen zu ermöglichen und durchzuführen.

Online-Authentifizierungslösungs-Plug-in: jede Software, Hardware oder Kombination davon, einschließlich MPI, die auf der Seite des Kunden installiert werden muss, damit der Kunde an einer Online-Authentifizierungslösung teilnehmen kann.

Passwort und Benutzername das von Elavon an das Vertragsunternehmen gemäß Teil I Ziffer 5 dieser Besonderen Bestimmungen Elavon Payment Gateway vergebene eindeutige Passwort und den Benutzernamen.

PCI Compliance Service: Service zur Erfüllung der PCI-Datensicherheitsstandards, umfasst den Teil der Vertragsleistungen, der von Elavon und/oder einem Subunternehmer von Elavon erbracht wird, um das Vertragsunternehmen bei der Einhaltung der PCI-Datensicherheitsstandards zu unterstützen.

PCI DSS: Die Payment Card Industry Data Security Standards, wie sie in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter <http://www.pcisecuritystandards.org> veröffentlicht wurden, einschließlich etwaiger weiterentwickelter Standards, die diese PCI DSS zukünftig eventuell ersetzen könnten.

PCI Level 3 oder Level 4 Vertragsunternehmen: meint in Abhängigkeit von der jeweils (antizipierten) Anzahl von Transaktionen:

- Einordnung als Level 3 Vertragsunternehmen, wenn die die Anzahl von Internet-Transaktionen zwischen 20.000 und einer Million p.a. beträgt;
- Einordnung als Level 4 Vertragsunternehmen bei weniger als 20.000 Internet-Transaktionen p.a. oder bis zu einer Million MO/TO-und Card-Present (physische Kartenvorlage)-Transaktionen.

PCI-Schutzprogramm: der in Teil F näher beschriebenen PCI Service.

PCI-Servicegebühr: der Teil der Entgelte, der sich auf die Vertragsleistung PCI Compliance Service bezieht.

PCI SSC: Payment Card Industry Security Standards Council.

PCI-zertifiziert: ist ein EDV-System oder ein Dienstleister dann, wenn durch einen vom PCI SSC anerkannten Dritten die Einhaltung der vom PCI SSC vorgegebenen Standards für den Zeitpunkt der Transaktion förmlich bestätigt wurde.



Personalisierte Sicherheitsmerkmale: Merkmale, die einem Karteninhaber von einem Emittenten zum Zwecke der Authentifizierung des Karteninhabers zur Verfügung gestellt wurden.

Personenbezogene Daten: personenbezogene Daten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts.

PIN-Transaktionen: alle Card-Present-Transaktionen und alle Transaktionen, die über die Verwendung einer bestätigten PIN ausgeführt werden.

Regularien: Regularien der Kartenorganisationen in der jeweils aktuellen Fassung (auch Scheme Rules genannt).

Rückbelastung: eine Transaktion, die dem Vertragsunternehmen trotz Autorisierung oder durchgeführten SCA zurückbelastet wird, weil eine oder mehrere Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens nicht eingehalten wurden.

Rücklagen: Rücklagen, um die laufenden und/oder künftigen Verbindlichkeiten des Vertragsunternehmens gegenüber Elavon abzusichern.

Rücklastschrift: eine SEPA-Lastschrift, die entweder nicht eingelöst werden kann oder eine bereits als Gutschrift bzw. Vorbehaltsgutschrift (z.B. „Gutschrift Eingang vorbehalten“) auf dem Zahlungskonto von Elavon verbuchte SEPA-Lastschrift, die zurückgebucht wird.

Rücklastschriftentgelt: Entgelt für Rücklastschriften.

SCA RTS: die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in Kooperation mit der Europäischen Zentralbank (EZB) entwickelten technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, kurz RTS) zur Konkretisierung der Vorgaben der PSD2.

Score-Werte: Wahrscheinlichkeitswerte über das Risiko eines Kreditausfalls.

SEPA-Lastschriftmandat: ein Elavon vom Vertragsunternehmen erteiltes Lastschriftmandat nach den Vorgaben der SEPA-Regeln.

SEPA-Regeln: Standards, die im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area - „SEPA“) festgelegt sind.

Servicevereinbarung: die von dem Vertragsunternehmen unterzeichnete Servicevereinbarung.

Shared Secret („Gemeinsames Geheimnis“): eine geheime Phrase, die in Verbindung mit einer Hash-Funktion verwendet wird, mit der Elavon jede Anfrage des Vertragsunternehmens authentifizieren kann. Dieses Shared Secret liegt in der Verantwortung des Vertragsunternehmens und darf niemals an Dritte weitergegeben werden.

Starke Kundenauthentifizierung (SCA): ein Verfahren, das gemäß der gesetzlichen Vorgaben und der Regularien aus mindestens zwei der Faktoren Besitz, Wissen oder Inhärenz („was der Kunde ist“) und gegebenenfalls weiteren Maßnahmen besteht, und zur Authentifizierung der Karteninhaber sowie zum Schutz vor unautorisierten oder betrügerischen Transaktionen dient.

Terminal: hat die unter Teil F Ziffer 1 beschriebene Bedeutung.

Territorium: das Land, in dem das Vertragsunternehmen seinen Sitz hat.

Transaktion: Zahlungsvorgang, der zu einer Belastung des Zahlungskontos des Karteninhabers führt.

Transaktionen mit künftiger Lieferung: Transaktionen zur (elektronischen oder sonstigen) Abwicklung, die den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen mit künftiger Lieferung betreffen.

Transaktionsdaten: die für die ordnungsgemäße Transaktionsabwicklung erforderlichen Daten, insbesondere:

- Transaktionsnummer (Trace-ID);
- Transaktionsdatum;
- VU-Nummer;
- Terminal-ID;
- Autorisierungsnummer (Genehmigungsnummer);
- Kartennummer;
- Ablaufdatum der Karte;
- Name des Vertragsunternehmens;
- Transaktionsbetrag.

Übertragungsbereich: das geografische Gebiet, in dem die kabellose Abwicklung technisch möglich ist.

USt: Umsatzsteuer.

Verbraucher: eine natürliche Person im Sinne des § 13 BGB.

Vertrag: der Vertrag, bestehend aus der Servicevereinbarung, der Preistabelle, den AGB nebst Anlagen, dem Kundenhandbuch sowie allen Leitfäden für Terminalnutzer und sonstigen Leitfäden, die das Vertragsunternehmen von Elavon erhält.

Vertragsleistung: die Leistungen im Bereich des Karten-Processings und der Akzeptanz von Zahlungskarten, die von Elavon aufgrund des Vertrags, insbesondere der Servicevereinbarung, gegenüber dem Vertragsunternehmen erfolgen.

Vertragsunternehmen: das in der Servicevereinbarung angegebene Unternehmen, mit dem Elavon den Vertrag schließt.

Vorfall: ist eine Beeinträchtigung der Datensicherheit in dem Vertragsunternehmen oder dem Zahlkartenakzeptanzsystem des Vertragsunternehmens, die zu einer Datensicherheitslücke führt bzw. führen kann.

Währungswahl: Wahl (für die DCC-Transaktion) zwischen Zahlungswährung oder der lokalen Währung des Vertragsunternehmens

Zahlungsentgelt: Entgelt, das ein Karteninhaber einem Vertragsunternehmen dafür zahlt, dass ein bestimmtes Zahlungsinstrument benutzt wird (sog. Surcharging).

Zahlungsinstrument: mit einem Magnetstreifen versehene oder mit einer Chip-Funktionalität ausgestattete Plastikkarte oder ein anderes (nicht notwendigerweise) personalisiertes Zahlungsmittel (z. B. ein Zahlungsverfahren über ein Smartphone, eine virtuelle (Kredit-)Karte oder eine Bezahlkarte mit RFID-Chip), die von einem Emittenten ausgegeben wird und den Karteninhaber berechtigt, Waren oder Dienstleistungen (1) auf Kredit, (2) durch Autorisierung einer elektronischen Lastschrift in Verbindung mit dem Konto des Inhabers oder (3) durch Einlösung eines Geldbetrags in Verbindung mit einer Geschenk- oder Geldkarte, die von Visa und Mastercard ausgegeben wird, zu beziehen.

Zahlungskarte: jede in der Preistabelle - GER vereinbarte gültige Kreditkarte, Debitkarte und jedes sonstige Zahlungsinstrument, das verwendet wird, um eine Gutschrift zu erhalten oder ein bestimmtes Konto zu belasten, und von einem Karteninhaber zur Ausführung einer Transaktion verwendet werden kann.

Zahlungswährung: Währung, in der das Kartenkonto geführt wird.

Zweite Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2): bezeichnet die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG.

U.S. Bank Europe DAC, Sitz der Gesellschaft: Loughlinstown, Co. Dublin, Irland. Registriert in Irland (Nr. 418442). Niederlassung Deutschland: Lyoner Str. 36, 60528 Frankfurt, AG Frankfurt/M. (HRB 81245).

Zuständige Aufsichtsbehörden: Central Bank of Ireland, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Elavon TOS GER, v.11/2024

